

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2026

COM(2026) 273 final; Ratsdok. 10235/26

Der Bundesrat wurde am 24. September 2026 über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: Drucksache 134/20 = AE-Nr. 200163;
Drucksache 143/20 = AE-Nr. 200183;
Drucksache 15/22 = AE-Nr. 220034;
Drucksache 244/23 = AE-Nr. 230475;
Drucksache 287/24 = AE-Nr. 240522;
Drucksache 65/25 = AE-Nr. 250115;
Drucksache 578/25 = AE-Nr. 251013;
AE-Nr. 201042;
AE-Nr. 230426;
AE-Nr. 231159;
AE-Nr. 251013;
AE-Nr. 260200



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2026
COM(2026) 273 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER
REGIONEN**

EU-Justizbarometer 2026

1. EINFÜHRUNG

Für die Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts sowie für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und anderer Werte, auf die sich die EU gründet und die allen Mitgliedstaaten gemein sind, sind leistungsfähige Justizsysteme unabdingbar. Bei der Anwendung des EU-Rechts fungieren die nationalen Gerichte als Gerichte der EU. Es sind in erster Linie die nationalen Gerichte, die sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem EU-Recht wirksam durchgesetzt werden (siehe die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten).

Darüber hinaus sind leistungsfähige Justizsysteme auch für das gegenseitige Vertrauen, die Verbesserung des Investitionsklimas und ein nachhaltiges langfristiges Wachstum grundlegend. Aus diesem Grund ist die Verbesserung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme auch eine der Prioritäten des Europäischen Semesters – des jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung in der EU. Im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU¹ und im Jahresbericht 2026 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit² wird darauf hingewiesen, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit für das Funktionieren des Binnenmarkts von zentraler Bedeutung ist, da dadurch ein stabiles Geschäftsumfeld geschaffen wird, das der EU und ihren Mitgliedstaaten einen globalen Wettbewerbsvorteil verschafft. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet ein Unternehmensumfeld, in dem Rechtsvorschriften wirksam und einheitlich angewandt werden, Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gleichberechtigt mit einheimischen Unternehmen tätig sein können und Haushaltsmittel auf transparente und objektive Weise ausgegeben werden.

Gut funktionierende und gänzlich unabhängige Justizsysteme können sich positiv auf das Investitionsklima auswirken, sind wesentlich für den Investitionsschutz. Diese ermöglichen eine höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Sie sind auch wichtig, um eine wirksame grenzüberschreitende Durchsetzung von Verträgen und Verwaltungsentscheidungen sowie die Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten, was für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt unerlässlich ist³.

Vor diesem Hintergrund vermittelt das EU-Justizbarometer einen jährlichen Überblick über die Indikatoren zur Messung der drei wesentlichen Parameter leistungsfähiger Justizsysteme:

- Effizienz
- Qualität
- Unabhängigkeit

Das Justizbarometer 2026 enthält zudem neue und aktualisierte Schaubilder zum Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, zu ausgewählten Befugnissen der Gleichbehandlungsstellen, zu besonderen Regelungen für kindgerechte Justiz/Verfahren, zur Korruptionsprävention und zur Digitalisierung der Justiz⁴. Wie bereits in der Ausgabe des

¹ Der Kompass der EU zur Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung eines nachhaltigen Wohlstands des Jahres 2025, COM(2025) 30 final.

² COM(2026) 46 final.

³ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ (COM(2020) 93) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 54).

⁴ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union –

Justizbarometers für das Jahr 2025 begonnen, werden auch im Justizbarometer 2026 die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevanten Indikatoren weiterentwickelt, für die leistungsfähige Justizsysteme und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit von zentraler Bedeutung sind. Die Unternehmens- und Binnenmarktdimension wird gestärkt, indem neue Indikatoren für die erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe, die obersten Rechnungskontrollbehörden und die nationalen Wettbewerbsbehörden vorgestellt werden.

Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

– Der jährliche Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit –

Im Jahr 2020 hat die Kommission den umfassenden jährlichen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eingerichtet, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten besser überwachen zu können. Der Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit dient als präventives Instrument, mit dem der Dialog gefördert und ein gemeinsames Bewusstsein für Fragen der Rechtsstaatlichkeit geschaffen wird. Im Mittelpunkt des Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit steht der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, in dem die wesentlichen – positiven und negativen – Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt zusammengefasst werden. Der Bericht, dessen letzte Ausgabe am 8. Juli 2025 veröffentlicht wurde, stützt sich auf eine Vielzahl von Quellen, darunter das EU-Justizbarometer⁵. Das EU-Justizbarometer 2026 wurde auch weiterentwickelt, um dem Bedarf an zusätzlichen vergleichenden Informationen Rechnung zu tragen, der bei der Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 festgestellt wurde.

Was ist das EU-Justizbarometer?

Das EU-Justizbarometer ist ein jährliches vergleichendes Informationsinstrument. Zweck des EU-Justizbarometers ist es, die Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über verschiedene Indikatoren, die für die Bewertung der i) Effizienz, ii) Qualität und iii) Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten von Belang sind, bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme zu unterstützen. Erstellt wird nicht eine Art Rangliste, sondern – auf der Grundlage von Indikatoren, die für alle Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse und relevant sind – ein Überblick über alle Justizsysteme der Mitgliedstaaten.

Das Justizbarometer fördert kein bestimmtes Justizsystem. Es behandelt alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt und gleichermaßen.

Unabhängig vom Modell oder der Rechtstradition, auf der das nationale Justizsystem basiert, sind Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit die wesentlichen Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems. Die Daten zu diesen drei Parametern sollten zusammen betrachtet werden, da die drei Parameter oft auch miteinander verbunden sind (Initiativen zur Verbesserung des einen können auch Einfluss auf einen anderen haben).

Das Justizbarometer enthält hauptsächlich Indikatoren für Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten – für bestimmte Strafsachen (d. h. Geldwäsche- und Bestechungsfälle vor Gerichten erster Instanz). Damit sollen die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen unterstützt werden, ein effizientes und investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen, das sowohl die Interessen der Unternehmen als auch die der Öffentlichkeit berücksichtigt. Das Justizbarometer ist ein vergleichendes Instrument, das im Rahmen eines Dialogs mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament weiterentwickelt wird⁶. Ziel ist, die wesentlichen Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems zu bewerten und einschlägige jährliche Daten bereitzustellen.

Auf welcher Methodik beruht das EU-Justizbarometer?

Bei der Erstellung des Justizbarometers wird eine Reihe von Informationsquellen genutzt. Einen Großteil der quantitativen Daten liefert die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarats (Council of Europe Commission for the Evaluation Efficiency of Justice – CEPEJ), mit der die Europäische Kommission einen Vertrag über die Durchführung einer jährlichen Studie geschlossen hat. Die verwendeten Daten umfassen die Jahre 2014 bis 2024 und wurden von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der CEPEJ-Methodik bereitgestellt. Die Studie enthält auch ausführliche Kommentare

⁵ https://commission.europa.eu/publications/2025-rule-law-report-communication-and-country-chapters_de.

⁶ E.g. European Parliament resolution of 29 May 2018 on the 2017 EU Justice Scoreboard (P8_TA(2018)0216).

sowie länderspezifische Informationsblätter mit Hintergrundinformationen. Diese sollten neben den Schaubildern herangezogen werden⁷.

Die von der CEPEJ erhobenen Daten zur Verfahrensdauer zeigen die „Erledigungsdauer“, d. h. die geschätzte Dauer von Gerichtsverfahren (berechnet aus dem Verhältnis zwischen anhängigen und abgeschlossenen Verfahren im Laufe eines Jahres). Die Daten zur Effizienz der Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Anwendung von EU-Recht in bestimmten Bereichen zeigen die durchschnittliche Verfahrensdauer, die von der tatsächlichen Länge der Gerichtsverfahren abgeleitet ist. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer von Gerichtsverfahren in den verschiedenen Regionen eines Mitgliedstaates sehr unterschiedlich sein kann. In städtischen Ballungsgebieten, in denen die Dichte wirtschaftlicher Aktivitäten zu höheren Fallzahlen führen kann, kann die Bearbeitung der Verfahren besonders lange dauern.

Weitere Datenquellen für den Zeitraum 2014 bis 2025 sind:

- die Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme⁸
- die nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung⁹
- das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ)¹⁰
- das Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC)¹¹
- die Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte der EU (ACA-Europe)¹²
- der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)¹³
- das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN)¹⁴
- das Netz erstinstanzlicher Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe¹⁵

⁷ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

⁸ Zur Unterstützung der Ausarbeitung des EU-Justizbarometers und zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme wurden die Mitgliedstaaten von der Kommission gebeten, zwei Ansprechpartner zu benennen, einen Vertreter der Justiz und einen Vertreter des Justizministeriums. Diese informelle Gruppe tritt regelmäßig zusammen.

⁹ Die Kommission unterhält eine informelle Gruppe von Kontaktpersonen, die sich mit Korruption befassen. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/democracy-eu-citizenship-anti-corruption/anti-corruption/eu-network-against-corruption_en.

¹⁰ Im ENCJ sind nationale Einrichtungen in den Mitgliedstaaten vereint, die von der Exekutive und Legislative unabhängig und für die Unterstützung des Justizwesens bei der unabhängigen Rechtsprechung zuständig sind, <https://www.ency.eu/>.

¹¹ Das NPSJC bietet ein Forum, in dem europäische Einrichtungen die Möglichkeit haben, Stellungnahmen oberster Gerichtshöfe einzuholen und sie durch die Förderung von Diskussionen und Ideenaustausch einander näherzubringen, <http://network-presidents.eu/>.

¹² Die ACA-Europe setzt sich aus dem Gerichtshof der EU und den Staatsräten bzw. obersten Verwaltungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten zusammen, <https://www.aca-europe.eu/index.php/en/>.

¹³ Der CCBE vertritt die europäischen Anwaltschaften in ihren gemeinsamen Interessen vor europäischen und anderen internationalen Institutionen. Er fungiert regelmäßig als Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und den europäischen Institutionen, internationalen Organisationen und anderen juristischen Organisationen auf der ganzen Welt, <https://www.ccbe.eu/>.

¹⁴ Das ECN wurde als Forum für Diskussion und Zusammenarbeit zwischen europäischen Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Anwendung finden, eingerichtet. Das ECN dient als Rahmen für eine enge Zusammenarbeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates. Im ECN arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten zusammen, http://ec.europa.eu/competition/ecn/index_en.html.

¹⁵ Das Netz erstinstanzlicher Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe wurde eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden nationalen erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen in der EU zu stärken. Aufgabe der Gruppe ist es, die Europäische Kommission in Fragen der Umsetzung der Rechtsmittelrichtlinien und der Funktionsweise der nationalen Rechtsbehelfssysteme zu beraten. Als Ergebnis der Evaluierung der Wirksamkeit der Rechtsmittelrichtlinien (COM(2017) 28 final vom 24. Januar 2017) fordert die Kommission die erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen zur Zusammenarbeit auf, um den Informationsaustausch und bewährte Verfahren zu verbessern.

- der Kommunikationsausschuss (COCOM)¹⁶
- die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums¹⁷
- das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC)¹⁸
- die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF)¹⁹
- Eurostat²⁰
- die nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung²¹
- das Netzwerk der Generalstaatsanwälte oder vergleichbarer Institutionen der obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (NADAL-Netzwerk)²²
- der Kontaktausschuss der obersten Rechnungskontrollbehörden²³
- der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE)²⁴

Die Methodik des Justizbarometers wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme im Laufe der Jahre weiterentwickelt und weiter verfeinert. Dazu haben insbesondere die Verwendung eines jährlich aktualisierten Fragebogens und die Erhebung von Daten zu bestimmten Aspekten der Funktionsweise von Justizsystemen beigetragen.

Die Verfügbarkeit von Daten, insbesondere für Indikatoren zur Effizienz der Justizsysteme, wird immer besser. Dies liegt daran, dass viele Mitgliedstaaten in ihre Kapazitäten zur Erstellung besserer Rechtsprechungsstatistiken investiert haben. Etwaige andauernde Schwierigkeiten bei der Datenerhebung oder -bereitstellung hängen oft mit ungenügenden statistischen Kapazitäten oder mit einer fehlenden genauen Übereinstimmung zwischen den nationalen Kategorien, für die Daten erfasst werden, und den Kategorien des Justizbarometers zusammen. Nur in sehr wenigen Fällen entsteht eine Datenlücke aufgrund fehlender Beiträge der nationalen Behörden. Die Kommission hält die Mitgliedstaaten auch künftig dazu an, diese Datenlücke weiter zu schließen.

In welcher Weise fließt das EU-Justizbarometer in das Europäische Semester ein und welche Verbindung besteht zur Aufbau- und Resilienzfazilität?

Mit dem Justizbarometer werden Daten zur Bewertung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme bereitgestellt. Damit sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ihre

¹⁶ Der COCOM setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Stellungnahmen zu den Entwürfen von Maßnahmen abzugeben, die die Kommission zu Fragen des digitalen Binnenmarkts zu treffen beabsichtigt, <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/committees>.

¹⁷ Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ist ein Netz von Experten und spezialisierten Interessenträgern. Sie setzt sich aus Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors zusammen, die in aktiven Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, <https://euiipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/home>.

¹⁸ Das CPC ist ein Netzwerk nationaler Behörden, die für die Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts in der EU und den EWR-Ländern zuständig sind, https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/enforcement-consumer-protection/consumer-protection-cooperation-network_de.

¹⁹ Die EGMLTF tritt regelmäßig zusammen, um Meinungen auszutauschen, und hilft der Kommission bei der Festlegung der Politik sowie der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&do=groupDetail.groupDetail&groupID=2914>.

²⁰ Eurostat ist das statistische Amt der EU, <https://ec.europa.eu/eurostat/>.

²¹ Die Kommission unterhält eine informelle Gruppe von Kontaktpersonen für die Korruptionsbekämpfung. Siehe auch https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/democracy-eu-citizenship-anti-corruption/anti-corruption/eu-network-against-corruption_en, <https://www.npg-nadal.eu/>.

²² Der Kontaktausschuss führt die Leiter der obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofs zusammen und bietet ein Forum für die Erörterung und Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungsprüfung und damit verbundener Tätigkeiten, <https://www.eca.europa.eu/sites/cc/de/pages/about.aspx>.

²⁴ Der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) ist das offizielle Gremium, das den Berufsstand der Notare im Umgang mit den Organen der EU vertritt; in dieser Dachorganisation werden die Notariate der 22 Mitgliedstaaten, in denen Notariate eingerichtet sind, vereint. <https://www.notariesofeurope.eu/fr/>.

nationalen Justizsysteme effektiver zu gestalten. Durch den Vergleich der Informationen zu Justizsystemen der Mitgliedstaaten im EU-Justizbarometer wird es leichter, bewährte Verfahren und Mängel zu erkennen und den Überblick über Herausforderungen und die erzielten Fortschritte zu behalten. Im Rahmen des Europäischen Semesters werden länderspezifische Bewertungen im Wege eines bilateralen Dialogs mit den nationalen Behörden und den einschlägigen Interessenträgern vorgenommen. Bei festgestellten Mängeln von makroökonomischer Bedeutung führt die Analyse des Europäischen Semesters unter Umständen dazu, dass die Kommission dem Rat länderspezifische Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Justizsysteme in einzelnen Mitgliedstaaten vorschlägt²⁵.

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wurden mehr als 577 Mrd. EUR an Darlehen und nicht rückzahlbaren Finanzhilfen bereitgestellt, von denen jeder Mitgliedstaat mindestens 20 % dem digitalen Wandel und mindestens 37 % für Maßnahmen, die zur Erreichung der Klimaziele beitragen, vorbehalten muss. Die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet die Gelegenheit, auf länderspezifische Empfehlungen hinsichtlich der nationalen Justizsysteme einzugehen und die nationalen Anstrengungen, den digitalen Wandel der Justizsysteme abzuschließen, zu beschleunigen. Zahlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der leistungsorientierten Aufbau- und Resilienzfazilität hängen von der Erreichung festgelegter Etappenziele und Zielwerte ab. Rund 6 300 Etappenziele und Zielwerte betreffen Investitionen und Reformen. Gemäß der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität musste die Kommission vor der Annahme der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten bewerten, ob diese Pläne dazu beitragen könnten, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen²⁶. Die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten enthalten etwa 285 Etappenziele und Zielwerte zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit; diese Stärkung soll durch die Steigerung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit des Justizsystems sowie des Korruptionsbekämpfungssystems, einschließlich der Bekämpfung der Geldwäsche, erreicht werden. Bis Mai 2026 wurden im Anschluss an Vorfinanzierungszahlungen sowie Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten insgesamt 400 Mrd. EUR an Zuschüssen und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgezahlt²⁷.

Warum sind leistungsfähige Justizsysteme für ein investitionsfreundliches Unternehmensumfeld wichtig?

Leistungsfähige Justizsysteme, die die Rechtsstaatlichkeit wahren, wirken sich positiv auf die Wirtschaft aus. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet ein Unternehmensumfeld, in dem Rechtsvorschriften wirksam und einheitlich angewandt werden und in dem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gleichberechtigt mit einheimischen Unternehmen tätig sein können. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Aufrechterhaltung eines

²⁵ Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PT und SK) im Jahr 2019 und an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK) im Jahr 2020. Aufgrund der laufenden Verfahren zur Aufbau- und Resilienzfazilität gab es im Jahr 2021 keine länderspezifischen Empfehlungen. Im Jahr 2022 wurden an zwei Mitgliedstaaten (PL und HU) länderspezifische Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Justiz gerichtet. Im Jahr 2024 gab ein Mitgliedstaat (SK) eine länderspezifische Empfehlung zur Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Integrität des Justiz- und Korruptionsbekämpfungssystems ab. Im Jahr 2025 gaben sieben Mitgliedstaaten (BG, EL, ES, IT, HU, PT und SK) eine länderspezifische Empfehlung zur Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Integrität des Justiz- und Korruptionsbekämpfungssystems ab.

²⁶ Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 24 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17). Das EU-Justizbarometer ist eine der Informationsquellen, die in das Europäische Semester einfließen. Diese Informationen greifen den Bewertungen der Kommission hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht vor.

²⁷ Weitere Informationen sind im Aufbau- und Resilienzscoreboard unter folgendem Link verfügbar: https://ec.europa.eu/economy_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/index.html.

stabilen Geschäftsumfelds, das der EU und ihren Mitgliedstaaten einen globalen Wettbewerbsvorteil verschafft, von zentraler Bedeutung²⁸. Leistungsfähige Justizsysteme sind auch im Rahmen des Europäischen Semesters und der Aufbau- und Resilienzfazilität äußerst wichtig. Wenn Justizsysteme die Durchsetzung von Ansprüchen garantieren, ist davon auszugehen, dass die Gläubiger eher Darlehen vergeben, Transaktionskosten verringert werden und Unternehmen eher Investitionen tätigen, ein größeres Vertrauen haben und vor opportunistischem Verhalten zurückschrecken. Ein leistungsfähiges Justizsystem ist für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unabdingbar. Es kann das Geschäftsklima verbessern, Innovationen fördern, ausländische Direktinvestitionen anziehen, Steuereinnahmen sichern und das Wirtschaftswachstum fördern. Die Vorteile gut funktionierender nationaler Justizsysteme für die Wirtschaft werden durch zahlreiche Studien bestätigt²⁹, darunter Studien des Internationalen Währungsfonds (IWF)³⁰, der Europäischen Zentralbank (EZB)³¹, des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ)³², der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)³³, des Weltwirtschaftsforums³⁴ und der Weltbank³⁵.

In einer Studie wurde eine starke Korrelation zwischen einer Verringerung der Dauer von Gerichtsverfahren (gemessen als Erledigungsdauer³⁶) und der Wachstumsrate der Unternehmen³⁷ festgestellt. Darüber hinaus korreliert nach der Studie ein prozentual höherer Anteil der Unternehmen, die das Justizsystem als unabhängig betrachten, mit einer höheren Umsatz- und

²⁸ Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, COM(2025) 30 final, S. 19; Jahresbericht 2025 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit, COM(2025) 26 final, S. 3.

²⁹ Khan, M.A. u. a. 2024, „Justice and finance: Does judicial efficiency contribute to financial system efficiency?“ Borsa Istanbul Review 24(2), S. 248-255, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2214845023001709>; Chemin, M., 2020, „Judicial efficiency and firm productivity: Evidence from a world database of judicial reforms“, The Review of Economics and Statistics 102(1), S. 49-64, <https://direct.mit.edu/rest/article/102/1/49/58536/Judicial-Efficiency-and-Firm-Productivity-Evidence>; Kapopoulos, P. and Rizos, A., 2024, „Judicial efficiency and economic growth: Evidence based on European Union data“, Scottish Journal of Political Economy 71(1): S. 101-131, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/sjpe.12357?msocid=1a8244b340af65701f02511641c36474>.

³⁰ IWF, Regional Economic Outlook, November 2017, „Europe: „Europe Hitting its Stride“, S. xviii, 40, 70, <https://www.imf.org/~media/Files/Publications/REO/EUR/2017/November/eur-booked-print.ashx?la=en>.

³¹ EZB, „Structural policies in the euro area“, Occasional Paper Series der EZB, Nr. 210, Juni 2018, <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op210.en.pdf?3db9355b1d1599799aa0e475e5624651>.

³² Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und das Montaigne-Zentrum für Rechtsstaatlichkeit und Justizverwaltung der Universität Utrecht, „Economic value of the judiciary – A pilot study for five countries on volume, value and duration of large commercial cases“, Juni 2021, <https://pgwrk-websitemedia.s3.eu-west-1.amazonaws.com/production/pwk-web-encj2017-p/Reports/Economic%20value%20of%20the%20judiciary%20-%20pilot%20study.pdf>.

³³ Siehe z. B. OECD, „What makes civil justice effective?“, OECD Economics Department Policy Notes, Nr. 18, Juni 2013, sowie ebenda, „The Economics of Civil Justice: New Cross-Country Data and Empirics“, OECD Economics Department Working Papers, Nr. 1060, August 2013.

³⁴ Weltwirtschaftsforum, „The Global Competitiveness Report 2019“, Oktober 2019, <https://www.weforum.org/reports/global-competitiveness-report-2019>.

³⁵ Weltbank, „World Development Report 2017: Governance and the Law“, Kapitel 3: „The role of law“, S. 83, 140, <http://www.worldbank.org/en/publication/wdr2017>.

³⁶ Der Indikator „Erledigungsdauer“ ist die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen). Es handelt sich um einen von der CEPEJ entwickelten Standardindikator, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_de.asp.

³⁷ Bove, V. und Elia, L., 2017, „The judicial system and economic development across EU Member States“, Technischer Bericht der GFS, EUR 28440 EN, Amt für Veröffentlichungen der EU, Luxemburg, http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594_2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf.

Produktivitätswachstumsrate³⁸. Eine weitere Studie kam zu dem Ergebnis, dass der Zugang zur Justiz erhebliche positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum hat³⁹.

Andere Umfragen haben gezeigt, dass ein leistungsfähiges nationales Justizsystem für die Investitionsentscheidungen von Unternehmen und deren Fähigkeit, Streitigkeiten im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums beizulegen, von großer Bedeutung ist. In einer Umfrage gaben beispielsweise 93 % der Großunternehmen an, dass sie die Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz) in den Ländern, in die sie investieren, systematisch und kontinuierlich überprüfen⁴⁰. In einer weiteren Umfrage antwortete mehr als die Hälfte der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), dass hohe Kosten und langwierige Gerichtsverfahren die Hauptgründe dafür seien, dass sie keine Gerichtsverfahren wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums einleiten⁴¹. Die Bedeutung leistungsfähiger Justizsysteme für das Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere für Unternehmen, wird auch in den Mitteilungen der Kommission *„Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“*⁴² und *„Aktionsplan zur Durchsetzung des Binnenmarkts“*⁴³ hervorgehoben.

Wie sorgt die Kommission mit technischer Unterstützung für eine bessere Umsetzung guter Justizreformen?

Von 2021 bis 2025 wurden im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung (TSI), das über die Taskforce „Reformen und Investitionen“ (SG REFORM) zur Verfügung gestellt wird, 36 Projekte mit insgesamt 43 Reformen finanziert, um 20 Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Justizreformen zu unterstützen. Mithilfe des TSI werden Projekte unterstützt, die darauf abzielen, die Qualität und die Leistungsfähigkeit der Justiz zu verbessern, z. B. durch den Einsatz von Technologien für eine bessere Verwaltung der Arbeitsabläufe von Gerichtsverfahren und einen datengesteuerten Ansatz für die Zuweisung von Fallbelastung und Ressourcen, die Erleichterung des Zugangs zur Justiz für schutzbedürftige Gruppen und die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden für eine wirksame Rechtsverfolgung in vielbeachteten und grenzüberschreitenden Korruptionsfällen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das TSI 2025 bot den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Unterstützung für Digitalisierungsreformen zu beantragen, etwa für den Einsatz von Technologien zur Bewältigung der Herausforderungen bei Massenverfahren und zur Automatisierung von Routineaufgaben, um den manuellen Aufwand und die Fehlerquote zu verringern, sodass sich Richter und Verwaltungsbedienstete auf die anspruchsvolleren Aufgaben konzentrieren können. Im Rahmen des TSI wurden die Mitgliedstaaten auch bei der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne unterstützt. Die Aufbau- und Resilienzpläne umfassen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz, insbesondere durch Digitalisierung, Abbau von Rückständen, Verbesserung der Verwaltung von Gerichten und Rechtssachen sowie eine Reform der örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte.

³⁸ Ebenda.

³⁹ In der Studie wurde die strukturelle Entwicklung der Zahl der Richter von 1970 bis 2019 als Indikator für den Zugang zur Justiz herangezogen. Deseau, A., Levai, A. und Schmiegelow, M., 2025, „Access to justice and economic development: Evidence from an international panel dataset“, European Economic Review, Band 172, 104947, <https://doi.org/10.1016/j.eurocorev.2024.104947>.

⁴⁰ The Economist Intelligence Unit, „Risk and Return – Foreign Direct Investment and the Rule of Law“, 2015, http://www.biicl.org/documents/625_d4_fdi_main_report.pdf, S. 22.

⁴¹ Amt der EU für geistiges Eigentum (EUIPO): „Intellectual Property (IP) SME Scoreboard 2016“: https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/sme_scoreboard_study_2016/Executive_summary_de.pdf.

⁴² COM(2020) 93 und SWD(2020) 54.

⁴³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“, COM(2020) 94, insbesondere die Maßnahmen 4, 6 und 18.

Wie unterstützt das Programm „Justiz“ die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme?

Mit einem Gesamtbudget von etwa 305 Mio. EUR für die Jahre 2021-2027 unterstützt das Programm „Justiz“ die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsraums auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit sowie die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz des Justizsystems auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens sowie der justiziellen Zusammenarbeit. Im Jahr 2025 wurden rund 40,7 Mio. EUR für die Finanzierung von Projekten und anderen Tätigkeiten im Rahmen der drei spezifischen Ziele des Programms bereitgestellt: i) Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, ii) Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe in den Bereichen Zivil- und Strafrecht sowie Grundrechte, Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und Rechtsstaatlichkeit, iii) Förderung des Zugangs zur Justiz (einschließlich E-Justiz), Schutz der Rechte von Opfern und der Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Werkzeuge und bei der Wartung und Erweiterung des E-Justiz-Portals.

Warum überwacht die Kommission die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme?

Die Digitalisierung der Justiz ist entscheidend, um die Effizienz, Qualität und Resilienz der Justizsysteme zu steigern und zugleich den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Digitale Werkzeuge verbessern zudem die justizielle Zusammenarbeit. Nach der COVID-19-Pandemie haben die Mitgliedstaaten die Modernisierungsreformen in diesem Bereich beschleunigt. Auch im Bereich der Justiz wird zunehmend Künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt⁴⁴.

Seit 2013 beinhaltet das EU-Justizbarometer Vergleichsinformationen hinsichtlich der Digitalisierung der Justiz in allen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf den Online-Zugang zu Urteilen oder die Online-Klageerhebung und die Weiterverfolgung. In aufeinanderfolgenden Jahren wurden neue Daten zur Digitalisierung der Justiz hinzugefügt.

Nach der Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen⁴⁵ sind natürliche und juristische Personen berechtigt, bei grenzüberschreitenden Verfahren elektronisch mit den zuständigen Justizbehörden zu kommunizieren und Gerichtsgebühren elektronisch zu begleichen.

Mit der Verordnung wurde auch eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen geschaffen. Ferner wird ein digitaler Kommunikationskanal für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Justizbehörden eingerichtet. In diesem Zusammenhang dient das EU-Justizbarometer der Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung und beim Einsatz von Videokonferenztechnik.

Die wichtigsten Ergebnisse des EU-Justizbarometers flossen in die Strategie „Digital Justice@2030“ für den Zeitraum 2025-2030 ein, die sich mit dem Einsatz digitaler Technologien befasst, wodurch die Justizsysteme der EU im Bereich des Zivil- und Strafrechts effizienter, widerstandsfähiger und sicherer werden sollen⁴⁶.

⁴⁴ KI kann zu einem effizienteren Justizsystem beitragen, indem sie Richter und Angehörige der Rechtsberufe dabei unterstützt, sich auf ihre inhaltliche Arbeit zu konzentrieren. So wurde KI beispielsweise bei der Nachverfolgung von Verfahren, der Ablage von Dokumenten oder der Bearbeitung sich wiederholender Aufgaben sowie bei der Recherche von Gesetzen und Rechtsprechung eingesetzt.

⁴⁵ Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, PE/50/2023/REV/1 (ABl. L 2023/2844 vom 27.12.2023).

⁴⁶ [COM\(2025\) 802](#) – DigitalJustice@2030.

2. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DES EU-JUSTIZBAROMETERS 2026

Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit sind die wichtigsten Parameter eines leistungsfähigen Justizsystems. Im Justizbarometer werden die Indikatoren für jeden dieser Parameter vorgestellt.

2.1. Effizienz der Justizsysteme

Im Justizbarometer werden die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen der Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie in bestimmten Bereichen vorgestellt, in denen die Verwaltungsbehörden und Gerichte EU-Recht anwenden⁴⁷.

2.1.1. Zusammenfassung zur Effizienz der Justizsysteme

Einem effizienten Justizsystem gelingt es, Fälle abzuarbeiten, Rückstände abzubauen und gerichtliche Entscheidungen zeitnah zu erlassen. Zur Beobachtung der Effizienz von Justizsystemen wurden im EU-Justizbarometer demnach die folgenden wesentlichen Indikatoren herangezogen: die **Verfahrensdauer** (die Erledigungsdauer oder durchschnittliche Zeit in Tagen bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens), die **Verfahrensabschlussquote** (Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Verfahren und der Zahl der neuen Verfahren) und die **Zahl der anhängigen Verfahren** (die am Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen sind).

Allgemeine Angaben zur Effizienz

Das EU-Justizbarometer 2026 enthält Angaben zur Effizienz für einen Zeitraum von zehn Jahren (2014-2024). Dieser Zeitraum ermöglicht es, Entwicklungen sichtbar zu machen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es oft einige Zeit dauert, bis die Auswirkungen von Justizreformen spürbar werden.

Die Daten für Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen aus den Jahren 2014 bis 2024 zeigen in den meisten Fällen eine positive Entwicklung. Nach einem Rückgang der Effizienz in den Jahren 2020-2021, der möglicherweise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, wurde 2022 wieder das Effizienzniveau von 2019 erreicht. In den Jahren 2023 und 2024 haben einige der Mitgliedstaaten, die Daten melden, ihre Effizienz weiter verbessert, während in anderen Mitgliedstaaten das Effizienzniveau stabil blieb. Dies veranschaulicht, dass die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um ihre Systeme widerstandsfähiger gegen künftige Störungen zu machen, Wirkung zeigen.

In den Mitgliedstaaten, die nach den Feststellungen im Rahmen des Europäischen Semesters in der Vergangenheit vor besonderen Herausforderungen standen, waren gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen⁴⁸.

⁴⁷ Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen ist für die Effizienz eines Justizsystems ebenfalls wichtig. Vergleichbare Daten sind jedoch nicht ohne Weiteres verfügbar. Nähere Einzelheiten zur Situation der einzelnen Mitgliedstaaten finden sich in der Studie „Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States – Country fiches“ aus dem Jahr 2025, die vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt wurde, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

⁴⁸ Im Rahmen des Europäischen Semesters richtete der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf das Justizsystem an sieben Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PT und SK) im Jahr 2019 und an acht Mitgliedstaaten (HR, IT, CY, HU, MT, PL, PT und SK) im Jahr 2020. Aufgrund der laufenden Verfahren zur Aufbau- und Resilienzfazilität gab es im Jahr 2021 keine länderspezifischen Empfehlungen. Im Jahr 2022 wurden länderspezifische Empfehlungen zur Unabhängigkeit der Justiz an zwei Mitgliedstaaten (PL und HU) gerichtet. Darüber hinaus wurde 2023 das Justizsystem in Bezug auf zwei Mitgliedstaaten (HU, PL) erwähnt. Im Jahr 2023 erhielt nur PL eine länderspezifische

- Auf der Grundlage der für diese Mitgliedstaaten vorliegenden Daten verringerte sich die **Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren** in der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ (Schaubild 4) in zwölf Mitgliedstaaten seit 2014 oder blieb stabil. In der Kategorie „streitige Zivil- und Handelssachen“ (Schaubild 5) verringerte sich die Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren in zehn Mitgliedstaaten weiter oder blieb stabil, während sie in den 16 anderen Mitgliedstaaten stieg. Bei Verwaltungssachen (Schaubild 7) hat sich die Verfahrensdauer in etwa zwölf Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2014 verkürzt oder ist stabil geblieben. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Dauer der Verwaltungsverfahren im Jahr 2024 in neun Mitgliedstaaten.
- Das EU-Justizbarometer enthält Angaben zur **Verfahrensdauer in allen Gerichtsinstanzen** für Streitige Zivil- und Handelssachen (Schaubild 6) sowie für Verwaltungssachen (Schaubild 8). Aus den Daten geht hervor, dass in acht Mitgliedstaaten, bei denen Probleme hinsichtlich der Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren bestanden, die Gerichte höherer Instanzen effizienter arbeiteten. Allerdings war in sechs anderen Mitgliedstaaten, die mit Herausforderungen konfrontiert sind, die durchschnittliche Verfahrensdauer an Gerichten höherer Instanz sogar noch länger als an erstinstanzlichen Gerichten.
- In der weit gefassten Kategorie „alle Rechtssachen“ und in der Kategorie der „streitigen Zivil- und Handelssachen“ (Schaubilder 9 und 10) ist die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten, in denen die **Verfahrensabschlussquote** über 100 % liegt, im Vergleich zum Jahr 2023 zurückgegangen. Im Jahr 2024 meldeten 17 Mitgliedstaaten – auch die Mitgliedstaaten, die vor Herausforderungen stehen – eine hohe Verfahrensabschlussquote (von über 97 %). Dies bedeutet, dass die Gerichte in der Regel in der Lage sind, sich mit den neuen Rechtssachen in diesen Kategorien zu befassen. In Bezug auf die Verwaltungssachen (Schaubild 11) blieb die Verfahrensabschlussquote in zwölf Mitgliedstaaten im Jahr 2024 im Großen und Ganzen auf dem Niveau des Jahres 2023. Obwohl die Verfahrensabschlussquote bei den Verwaltungssachen im Allgemeinen niedriger ist als bei den anderen Kategorien von Fällen, machen sieben Mitgliedstaaten weiterhin gute Fortschritte. Fünf der Mitgliedstaaten, die mit Herausforderungen konfrontiert sind, berichteten insbesondere über einen Anstieg der Verfahrensabschlussquote in Verwaltungssachen seit 2014.
- Seit 2014 blieb die Situation in vier Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf den Abbau ihrer **Rückstände** vor besonders großen Herausforderungen stehen, in allen Verfahrenskategorien stabil bzw. konnten hier Verbesserungen erzielt werden (Schaubild 12). Trotz des Anstiegs der Zahl der anhängigen Verfahren blieb die Zahl im Jahr 2024 in zehn Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen (Schaubild 13) und in Verwaltungssachen (Schaubild 14) stabil. Dennoch ist die Diskrepanz

Empfehlung zu seinem Justizsystem, die auf der länderspezifischen Empfehlung von 2022 beruhte. Im Jahr 2024 erhielt SK eine länderspezifische Empfehlung in Bezug auf das Justizsystem und den Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, HU erhielt eine länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Verbesserung des Rechtsrahmens im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, wohingegen BG eine länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Regulierungsbehörden und deren Unabhängigkeit erhielt. Gemäß dem Frühjahrspaket 2025 der Kommission werden in den länderspezifischen Empfehlungen für SK, HU und BG dieselben Aspekte erneut aufgeführt. Darüber hinaus befassen sich die länderspezifischen Empfehlungen mit der Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in BG und dem Gesetzgebungsverfahren in SK, während eine länderspezifische Empfehlung zur Effizienz der Justiz an ES gerichtet ist. Mehrere Aufbau- und Resilienzpläne beinhalten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, Qualität oder Unabhängigkeit der Justiz.

zwischen den Mitgliedstaaten mit vergleichsweise wenigen anhängigen Verfahren und denjenigen mit einer Vielzahl anhängiger Verfahren nach wie vor erheblich.

Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

Daten zur durchschnittlichen Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts (Schaubilder 15 bis 21) geben einen Einblick in die Funktionsweise der Justizsysteme bei diesen konkreten Arten unternehmensbezogener Streitigkeiten.

Es stimmt zwar, dass Daten zur Effizienz auf bestimmten Rechtsgebieten der EU auf der Grundlage eng definierter Szenarien erhoben werden und die Zahl einschlägiger Fälle gering ist; im Vergleich zur berechneten Verfahrensdauer, die in den allgemeinen Angaben zur Effizienz aufgeführt ist, zeigen diese Zahlen jedoch einen Durchschnittswert für die tatsächliche Verfahrensdauer aller einschlägigen Fälle eines Jahres in bestimmten Bereichen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass Mitgliedstaaten, die den allgemeinen Angaben zur Effizienz zufolge keinerlei Schwierigkeiten in diesem Bereich zu haben scheinen, weitaus höhere Durchschnittswerte für die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen des EU-Rechts vermelden. Gleichzeitig kann die Verfahrensdauer in verschiedenen Bereichen im selben Mitgliedstaat auch sehr unterschiedlich ausfallen. Ein weiteres Schaubild, das in den vergangenen Jahren eingeführt wurde, befasst sich mit der Dauer von Strafverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Bestechung, und gibt Aufschluss über den Grad der Effizienz in diesem Bereich des EU-Rechts.

Schließlich bietet das Justizbarometer 2026 auch weiterhin Einblicke in die Effizienz der gesamten Durchsetzungskette, die für ein positives Geschäfts- und Investitionsumfeld wichtig ist. So ist beispielsweise ein Schaubild für wettbewerbsrechtliche Verfahren vorhanden, bei dem der Schwerpunkt auf der Dauer i) der Verfahren vor der nationalen Wettbewerbsbehörde und ii) der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen dieser Behörde liegt.

- Bei den **Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren** (Schaubild 15) stiegen die Fallzahlen bei den EU-Gerichten zwar insgesamt an, aber die Dauer der betreffenden Verfahren ging in elf Mitgliedstaaten zurück oder blieb stabil, während sie in zehn anderen Mitgliedstaaten stieg. Trotz der leicht positiven Entwicklung meldeten fünf Mitgliedstaaten im Jahr 2024 eine durchschnittliche Dauer von mehr als 1 000 Tagen. Bei den **Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden** (Schaubild 16) gaben acht Mitgliedstaaten eine Dauer von weniger als 1 000 Tagen an. Drei der Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten mit der Effizienz bei der gerichtlichen Überprüfung von wettbewerbsrechtlichen Verfahren haben, gehören hinsichtlich der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zu den effizientesten Ländern.
- Im Bereich der **elektronischen Kommunikation** (Schaubild 17) verringerten sich die Fallzahlen der Gerichte im Vergleich zu den Vorjahren, womit sich die in den Jahren 2022 und 2023 beobachtete positive Entwicklung einer Verkürzung der Verfahrensdauer fortsetzte. Im Jahr 2024 verzeichneten neun Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2023 eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer oder gleichbleibende Zahlen; bei fünf Mitgliedstaaten war ein Anstieg zu verzeichnen.
- Bei den **Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke** (Schaubild 18) sanken die Fallzahlen im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 insgesamt. Während die Gerichte in vier Mitgliedstaaten die Fallzahlen besser bewältigen konnten und eine geringere oder stabile Verfahrensdauer verzeichnet wurde, zeigte sich in sechs Mitgliedstaaten ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer.

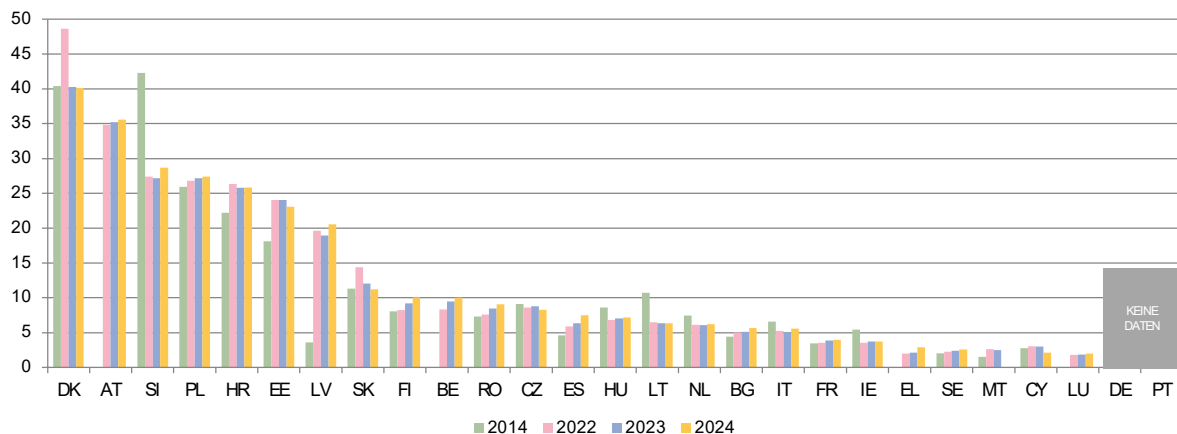
- Im Bereich des **EU-Verbraucherrechts** ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung in Schaubild 19 dargestellt. Wurden Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden vor Gericht angefochten, verlief die Entwicklung der Dauer der Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung im Jahr 2024 unterschiedlich: Vier Mitgliedstaaten verzeichneten gegenüber 2023 einen Anstieg, während sich die Dauer in fünf anderen Mitgliedstaaten verringerte. In zwei Mitgliedstaaten betrug die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung im Jahr 2024 über 1 000 Tage.
- Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der **Geldwäsche** sind entscheidend für den Schutz des Finanzsystems, die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und die Verhinderung negativer wirtschaftlicher Auswirkungen. Übermäßig lange Gerichtsverfahren können die Fähigkeit der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche beeinträchtigen oder die Wirksamkeit der Bemühungen in diesem Bereich verringern. In Schaubild 20 werden aktualisierte Daten zur Dauer von Gerichtsverfahren, in denen Geldwäschedelikte verhandelt wurden, dargestellt. Daraus geht hervor, dass erstinstanzliche Gerichtsverfahren in zwölf Mitgliedstaaten im Durchschnitt zwischen einem Monat und einem Jahr dauern, in zehn Mitgliedstaaten hingegen zwischen einem und zwei Jahren und in drei Mitgliedstaaten im Durchschnitt mehr als drei Jahre⁴⁹.
- **Korruption** ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitender Dimension. Sie hat negative wirtschaftliche Folgen und kann nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der EU wirksam bekämpft werden. Das EU-Justizbarometer enthält Zahlen zur Dauer von Gerichtsverfahren in Korruptionsfällen. Schaubild 21 zeigt, dass die Verfügbarkeit von Daten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variiert und die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor erstinstanzlichen Strafgerichten unterschiedlich ist. Den Daten für das Jahr 2024 zufolge werden Verfahren in sechs Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres abgeschlossen, in zehn Mitgliedstaaten dauern die Verfahren zwischen einem und zwei Jahren, während sie in vier weiteren Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen, zwei Jahre oder länger dauern können. Insgesamt spiegelt die Komplexität der Verfolgung und Beurteilung von Korruptionsdelikten die Schwere der Straftat wider. Dies schlägt sich auch in der Verfahrensdauer nieder.

2.1.2. Entwicklung der Fallzahlen

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Fallzahlen der nationalen Justizsysteme in fünf Mitgliedstaaten zurück, in zwei davon sogar in erheblichem Umfang. In 20 Mitgliedstaaten nahmen sie zu oder sind stabil geblieben. Insgesamt fallen sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat immer noch sehr unterschiedlich aus (Schaubild 1).

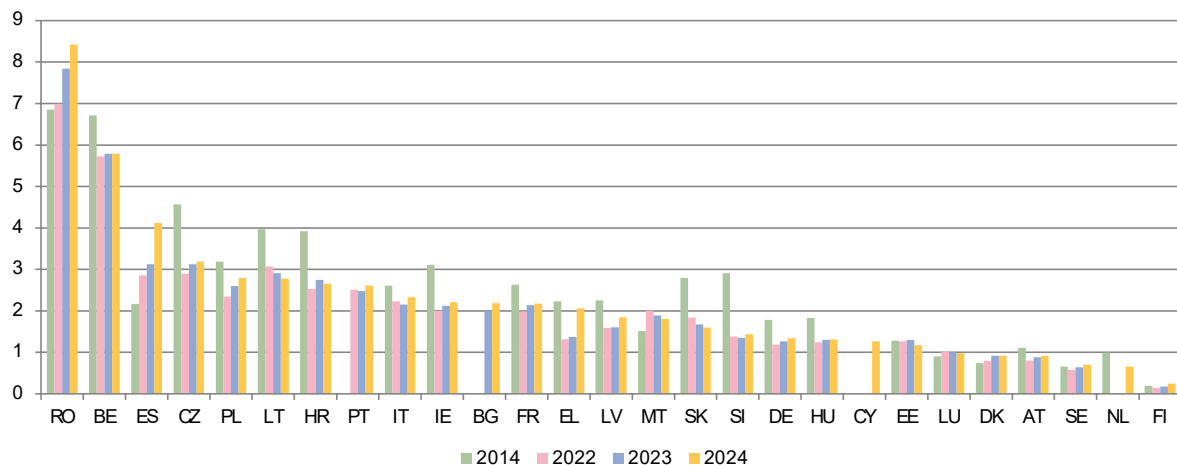
⁴⁹ Mit der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche sollen gewisse rechtliche Hindernisse ausgeräumt werden, die die Strafverfolgung verzögern könnten, beispielsweise die Regel, dass eine Strafverfolgung wegen Geldwäsche erst dann beginnen kann, wenn das Verfahren für die zugrunde liegende Vortat abgeschlossen ist. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis zum 8. Dezember 2020 umzusetzen.

Schaubild 1: Zahl der neuen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2022-2024^(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie⁵⁰)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen.

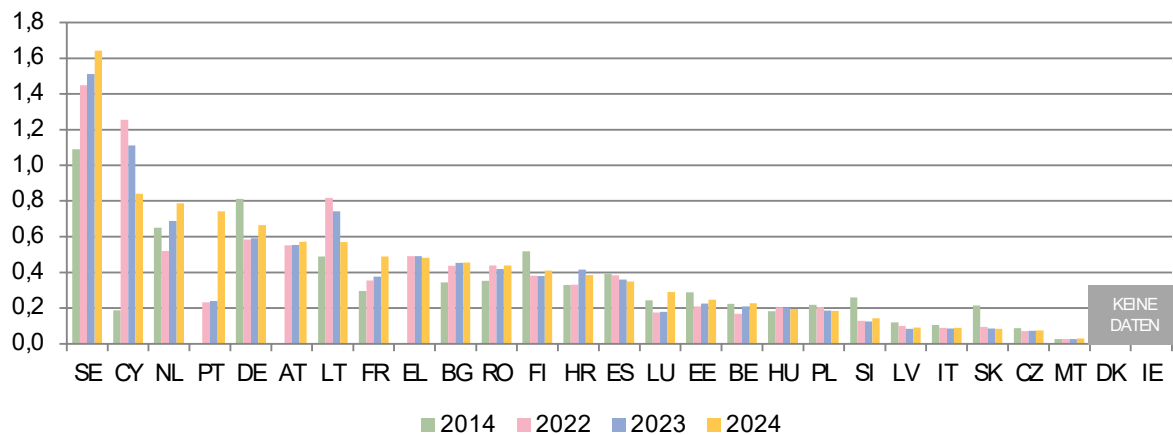
Schaubild 2: Zahl der neuen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2014, 2022-2024^(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Streitige Zivil- und Handelssachen bezeichnen nach der CEPEJ-Methodik Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unstreitige Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen.

⁵⁰ „2025 Study on the functioning of judicial systems in the EU Member States“, vom Sekretariat der CEPEJ für die Kommission erstellt, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

Schaubild 3: Zahl der neuen Verwaltungssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik handelt es sich bei Verwaltungssachen um Streitigkeiten zwischen Bürgern und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Änderung der Methodik in **EL**, **SK** und **SE**. **PT**: Der Anstieg der neuen Fälle im Jahr 2024 war zum Teil auf die sehr hohe Zahl von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zurückzuführen, die beim Verwaltungsgericht Lissabon eingereicht wurden.

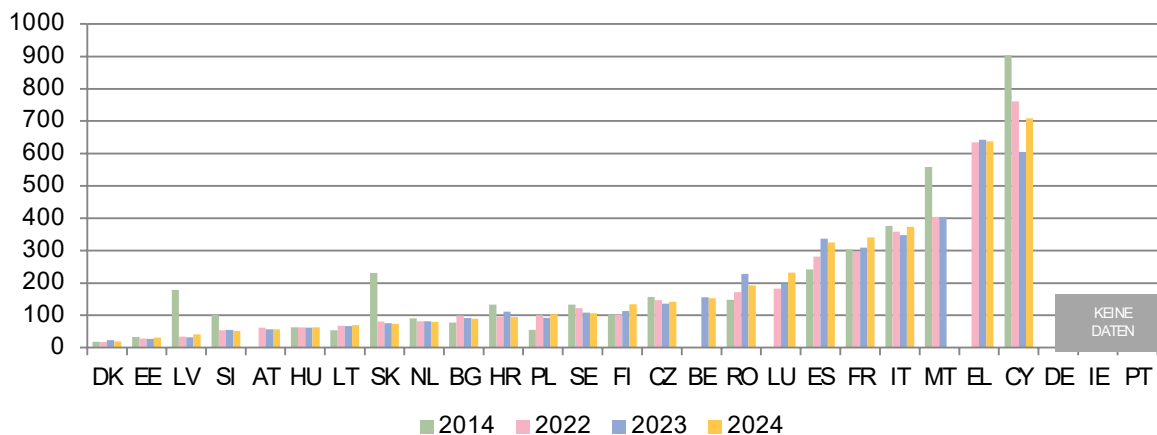
2.1.3. Allgemeine Angaben zur Effizienz

Die Indikatoren für die Effizienz der Verfahren in den großen Bereichen Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen sind i) die geschätzte Verfahrensdauer (Erledigungsdauer), ii) die Verfahrensabschlussquote und iii) die Zahl der anhängigen Verfahren.

– Geschätzte Verfahrensdauer –

Bei der geschätzten Verfahrensdauer wird die geschätzte, bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit (in Tagen) angegeben, d. h. die Zeit, die das Gericht benötigt, um zu einer erstinstanzlichen Entscheidung zu gelangen. Bei der „Erledigungsdauer“ wird die geschätzte Minstdauer angegeben, die ein Gericht benötigen würde, um in einem Verfahren unter Wahrung der derzeitigen Arbeitsbedingungen zu einer Entscheidung zu gelangen. Dieser Indikator wird berechnet als die Zahl der am Jahresende nicht abgeschlossenen Verfahren geteilt durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen)⁵¹. Je höher der Wert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es länger dauert, bis das Gericht eine Entscheidung erlässt. Die Daten betreffen hauptsächlich erstinstanzliche Verfahren; es werden, soweit verfügbar, Daten für 2014, 2022, 2023 und 2024 verglichen⁵². In Schaubild 6 ist die Erledigungsdauer im Jahr 2024 für streitige Zivil- und Handelssachen in allen Gerichtsinstanzen dargestellt, in Schaubild 8 für Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen.

Schaubild 4: Geschätzte Zeit für den Abschluss von Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



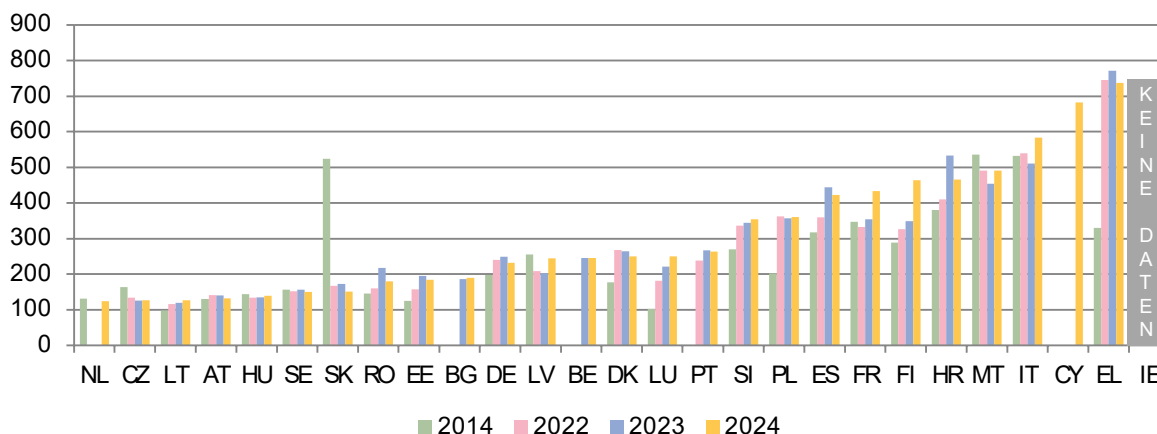
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. In **LV** ist der deutliche Rückgang auf die Reform des Gerichtssystems, Fehlerkontrollen und die Bereinigung der Daten im Informationssystem zurückzuführen. In **PT** trat am 1. September 2013 die neue Zivilprozessordnung in Kraft, mit der eine neue Vollstreckungsregelung eingeführt wurde. Sie beruht auf einem neuen Verfahrensleitbild, demzufolge sich gerichtliche Verfahren deutlich von außergerichtlichen Verfahren unterscheiden müssen. Bislang war es

⁵¹ Die von der CEPEJ definierten Standardindikatoren sind die Verfahrensdauer, die Verfahrensabschlussquote und die Zahl der anhängigen Verfahren, http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_de.asp.

⁵² Die Jahre wurden so gewählt, dass ein Zeitraum von zehn Jahren mit dem Jahr 2014 als Ausgangswert beibehalten und zugleich eine Überfüllung mit Zahlen vermieden wird. Daten für die Jahre 2010, 2012, 2013, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 können dem CEPEJ-Bericht entnommen werden.

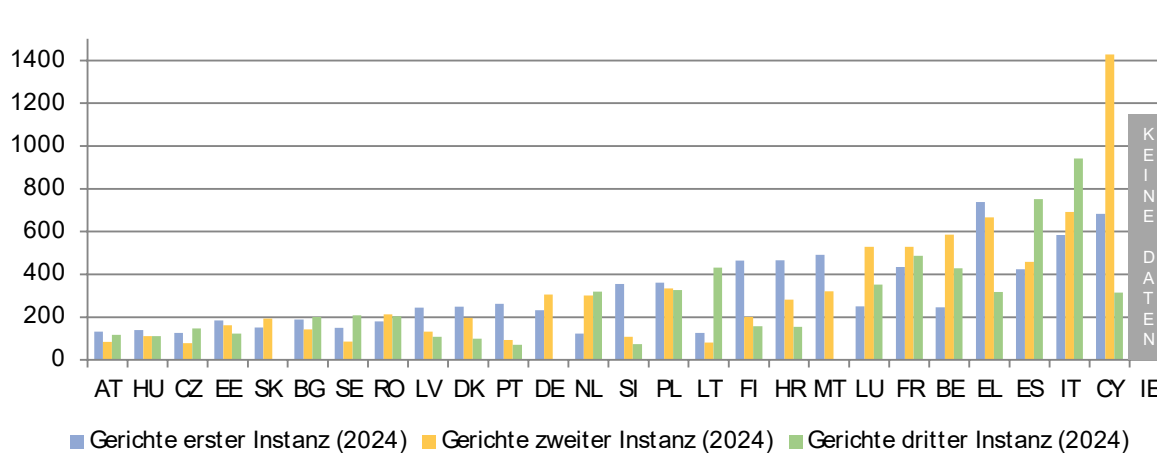
jedoch nicht möglich, die Datenerhebung entsprechend anzupassen und die notwendigen Daten für dieses Schaubild bereitzustellen.

Schaubild 5: Geschätzte Zeit für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in erster Instanz, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



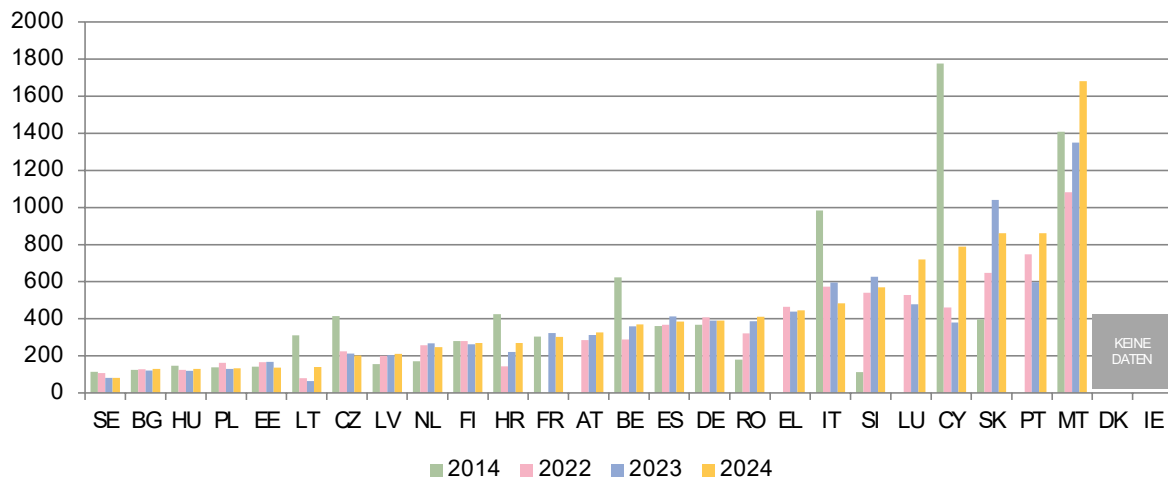
(*) Streitige Zivil- und Handelssachen bezeichnen nach der CEPEJ-Methodik Streitigkeiten zwischen Parteien, beispielsweise in Bezug auf Verträge. Nichtstreitige Zivil- und Handelssachen betreffen unstreitige Verfahren, z. B. unbestrittene Zahlungsaufforderungen. Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. In **IT** hat sich die vorübergehende Verlangsamung der Tätigkeit der Gerichte aufgrund strenger restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf die Erledigungsdauer ausgewirkt. Die Daten für **NL** umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 6: Geschätzte Zeit für den Abschluss von streitigen Zivil- und Handelssachen in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2024(*) (1., 2. und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



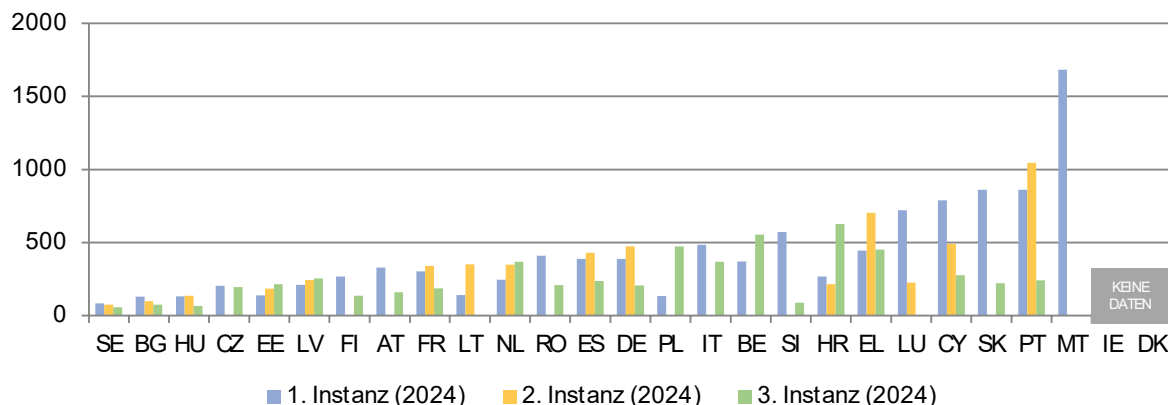
(*) Für die Reihenfolge der Mitgliedstaaten wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. In **IE** liegen für Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz keine Daten vor, ebenso wie für Gerichte dritter Instanz in **SK**. In **DE** und **MT** gibt es keine Gerichte dritter Instanz. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt.

Schaubild 7: Geschätzte Zeit für den Abschluss von Verwaltungssachen in erster Instanz, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Nach der CEPEJ-Methodik handelt es sich bei Verwaltungssachen um Streitigkeiten zwischen Bürgern und lokalen, regionalen oder nationalen Behörden. Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Gerichtsinstanzen. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. **PT**: Der Anstieg der Erledigungsdauer im Jahr 2024 war zum Teil auf die sehr hohe Zahl von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zurückzuführen, die beim Verwaltungsgericht Lissabon eingereicht wurden.

Schaubild 8: Geschätzte Zeit für den Abschluss von Verwaltungssachen in allen Gerichtsinstanzen im Jahr 2024(*) (1. und ggf. 2 und 3. Instanz/in Tagen) (Quelle: CEPEJ-Studie)

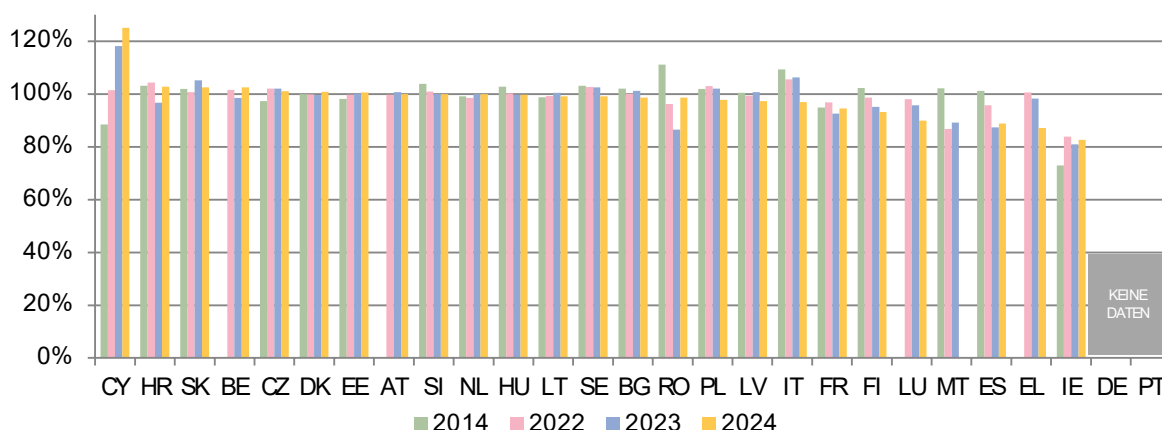


(*) Für die Reihenfolge der Mitgliedstaaten wurde die Gerichtsinstanz mit den längsten Verfahren im jeweiligen Mitgliedstaat zugrunde gelegt. Folgende Daten sind nicht verfügbar: für **BE**, **CZ**, **IT**, **MT**, **AT**, **PL**, **RO**, **SI**, **SK** und **FI** zu den zweitinstanzlichen Gerichten sowie für **LT**, **LU** und **MT** zu den drittinstanzlichen Gerichten. In **CZ**, **IT**, **AT**, **SI** und **FI** ist der Oberste Gerichtshof bzw. ein anderes höchstinstanzliches Gericht die einzige Rechtsmittelinstanz. In **LT**, **LU** und **MT** gibt es kein drittinstanzliches Gericht für diese Art von Rechtssachen. In **BE** ist das höchste Verwaltungsgericht die erste und einzige Instanz für bestimmte Rechtssachen. In einigen Mitgliedstaaten ist der Zugang zu drittinstanzlichen Gerichten möglicherweise beschränkt. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. In **CY** wurde die Organisation des Justizsystems im Juli 2023 grundlegend reformiert, u. a. durch die Einrichtung eines Rechtsmittelgerichts und einer dritten Instanz.

– Verfahrensabschlussquote –

Die Verfahrensabschlussquote ist das Verhältnis zwischen den abgeschlossenen und den neuen Verfahren. Mit dieser Quote wird gemessen, ob ein Gericht in der Lage ist, die eingehenden Fälle zeitnah zu bearbeiten. Die Verfahrensabschlussquote liegt bei etwa 100 % oder darüber, wenn die Zahl der abgeschlossenen Verfahren genauso hoch oder höher ist als die Zahl der neu eingegangenen Verfahren. Liegt die Verfahrensabschlussquote unter 100 %, so bedeutet dies, dass die Gerichte weniger Verfahren abschließen, als neue Verfahren eingeleitet werden.

Schaubild 9: Abschlussquote bei Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in % – Werte über 100 % bedeuten, dass mehr Verfahren abgeschlossen als neue eingeleitet wurden; Werte unter 100 % bedeuten, dass weniger Verfahren abgeschlossen als neue eingeleitet wurden) (Quelle: CEPEJ-Studie)



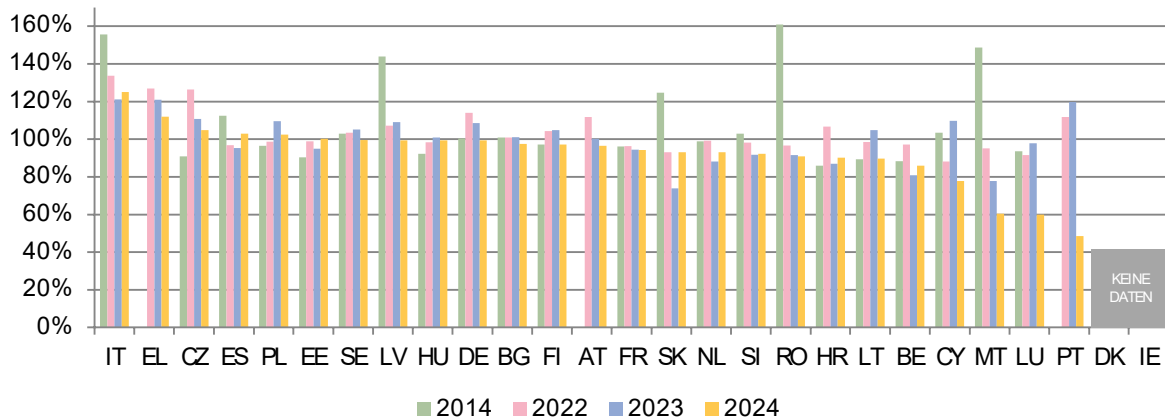
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in SK. In IE ist aufgrund der Methodik davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist.

Schaubild 10: Abschlussquote bei streitigen Zivil- und Handelssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in %) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in EL und SK. In IE ist aufgrund der Methodik davon auszugehen, dass die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zu niedrig angegeben ist. Die Daten für NL umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 11: Abschlussquote bei Verwaltungssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz in %)
(Quelle: CEPEJ-Studie)

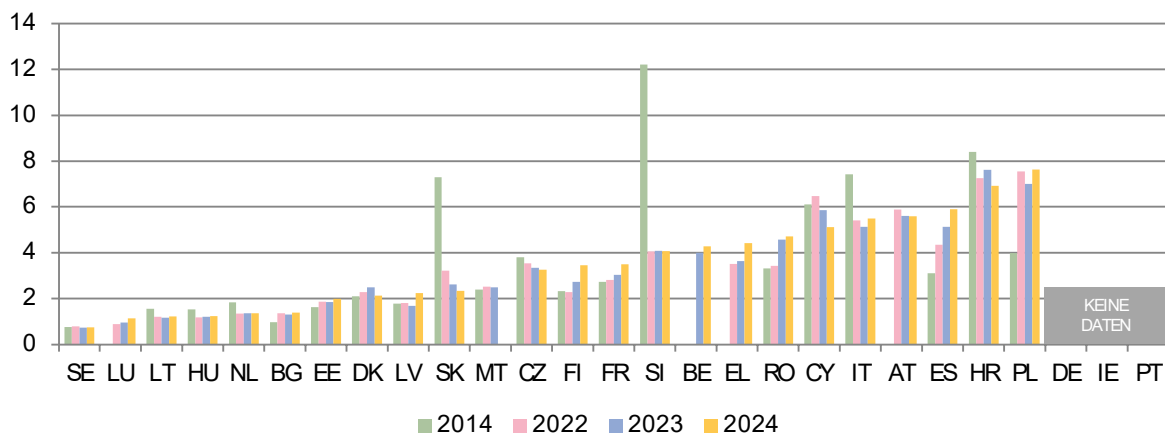


(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. Infolge von gemeinsam verhandelten Fällen, 2724 konsolidierten zurückgezogenen Rechtssachen und der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 hat die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen in **CY** zugenommen. **PT**: Der Rückgang der Verfahrensabschlussquote im Jahr 2024 war auf die sehr hohe Zahl von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zurückzuführen, die beim Verwaltungsgericht Lissabon eingereicht wurden.

– Anhängige Rechtssachen –

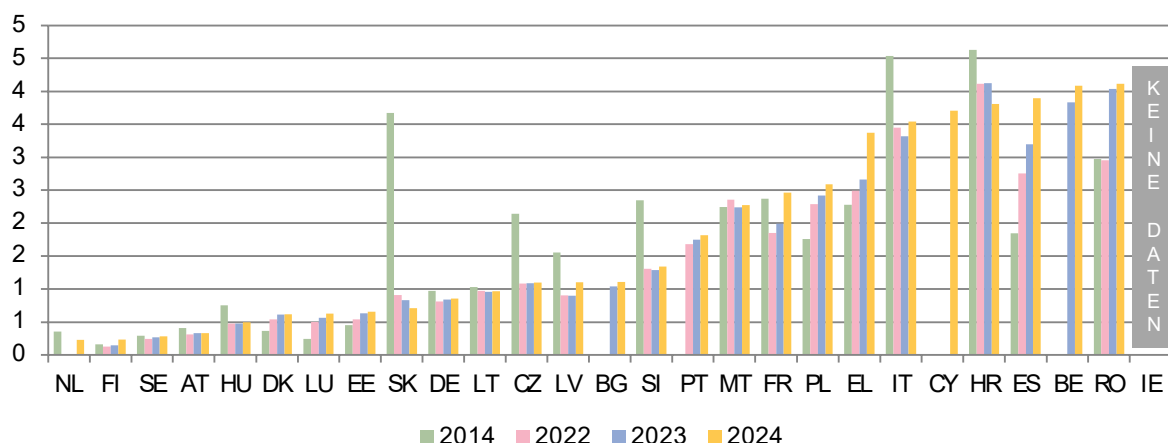
Die Zahl der anhängigen Rechtssachen ist die Zahl der Rechtssachen, die am Ende des betreffenden Jahres noch nicht abgeschlossen sind. Diese Zahl wirkt sich auch auf die Erledigungsdauer aus.

Schaubild 12: Zahl der anhängigen Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen sowie sonstigen Rechtssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



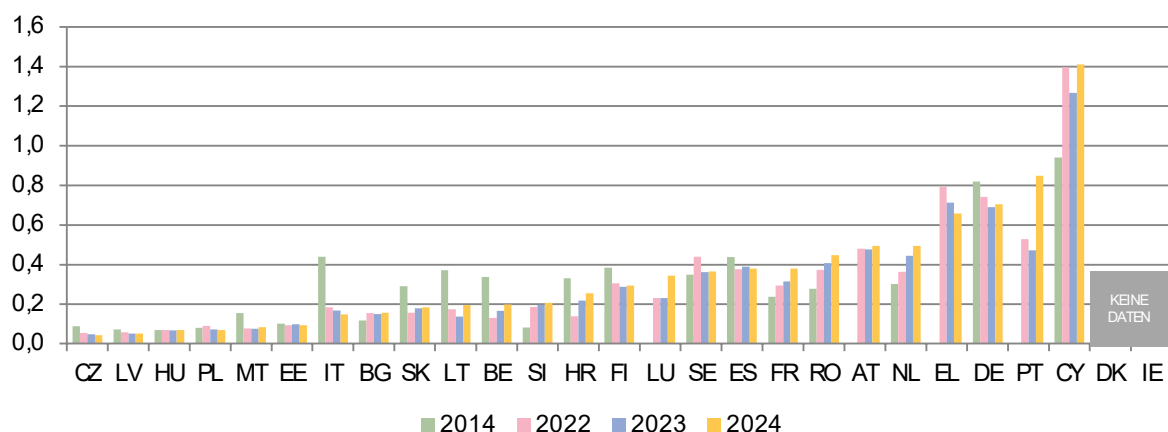
(*) Nach der CEPEJ-Methodik gehören zu dieser Kategorie alle streitigen und nichtstreitigen Zivil- und Handelssachen, nichtstreitige Grundbuch- und Unternehmensregistersachen, andere Registersachen, sonstige nichtstreitige Rechtssachen, Verwaltungssachen und sonstige Rechtssachen außer Strafsachen. Änderung der Methodik in **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen.

Schaubild 13: Zahl der anhängigen streitigen Zivil- und Handelssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. Die Daten für **NL** umfassen auch nichtstreitige Rechtssachen.

Schaubild 14: Zahl der anhängigen Verwaltungssachen, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/je 100 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Änderung der Methodik in **EL** und **SK**. In **CZ** und (bis 2016) in **SK** umfassen die anhängigen Rechtssachen alle Instanzen. In **DK** und **IE** werden Verwaltungssachen nicht getrennt erfasst. **PT**: Im Jahr 2024 wurde beim Verwaltungsgericht Lissabon eine sehr hohe Zahl von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels eingereicht.

2.1.4. Effizienz in bestimmten Bereichen des EU-Rechts

Die Daten in diesem Abschnitt ergänzen die allgemeinen Daten zur Effizienz der Justizsysteme. Aus diesen Daten geht die durchschnittliche Verfahrensdauer⁵³ in bestimmten Bereichen des EU-Rechts hervor. Das Justizbarometer 2026 baut auf früheren Daten in den Bereichen Wettbewerb, elektronische Kommunikation, Unionsmarke, Verbraucherrecht, Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption auf.

Die sechs Bereiche des EU-Rechts wurden wegen ihrer Bedeutung für den Binnenmarkt und das Geschäftsumfeld ausgewählt. Der Überblick über die Effizienz der Verwaltungsbehörden wird in dieser Ausgabe des Justizbarometers mit aktualisierten Schaubildern zu den Bereichen Wettbewerb und Verbraucherschutz fortgesetzt. Im Allgemeinen können sich lange Verzögerungen bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren negativ auf die Durchsetzung von Rechten aus dem EU-Recht auswirken, z. B. wenn geeignete Rechtsbehelfe nicht mehr verfügbar oder schwere finanzielle Schäden nicht mehr zu ersetzen sind. Insbesondere für Unternehmen können verwaltungstechnische Verzögerungen und Unsicherheit erhebliche Kosten verursachen und geplante oder bestehende Investitionen untergraben⁵⁴.

– Wettbewerb –

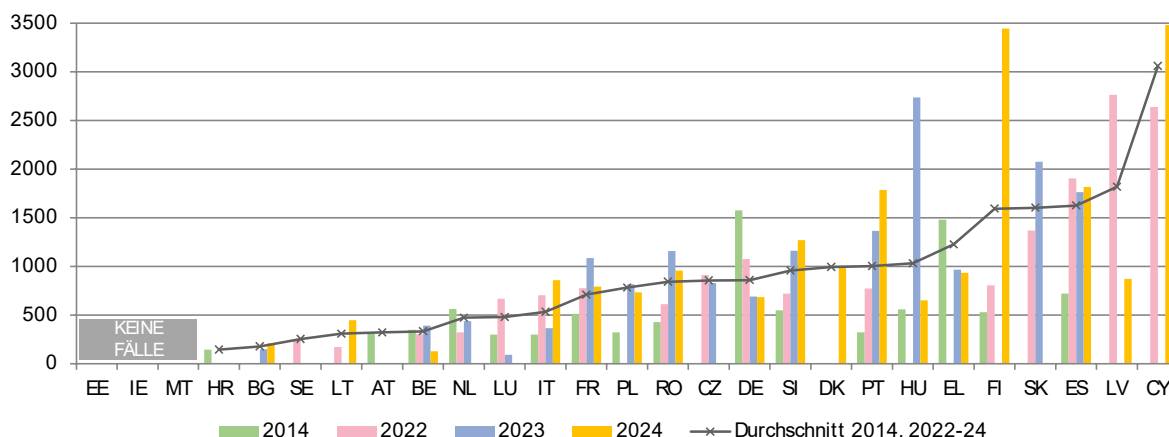
Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist für ein attraktives Geschäftsumfeld unerlässlich, da sie gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen gewährleistet. Dies fördert wirtschaftliche Initiative, Innovation und Effizienz und sorgt für eine größere Auswahl für Verbraucher, niedrigere Preise und höhere Qualität. In Schaubild 15 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargestellt⁵⁵. In Schaubild 16 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV dargestellt.

⁵³ Die Verfahrensdauer in bestimmten Bereichen wird in Kalendertagen berechnet, und zwar ab dem Tag, an dem bei Gericht Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingereicht wurde (oder ab dem Inkrafttreten des Verfahrenseröffnungsbeschlusses), bis zu dem Tag, an dem das Gericht die Entscheidung erlassen hat (Schaubilder 15 bis 22). Wenn nicht für alle Jahre Daten verfügbar waren, spiegelt der Durchschnittswert die in dem Schaubild dargestellten verfügbaren Daten wider, die auf allen Rechtssachen, einer Stichprobe von Rechtssachen oder in einigen wenigen Ländern Schätzungen basieren.

⁵⁴ Weltbankgruppe, „Retention and Expansion of Foreign Direct Investment, Political Risk and Policy Responses“, 2019, Schaubild 18.

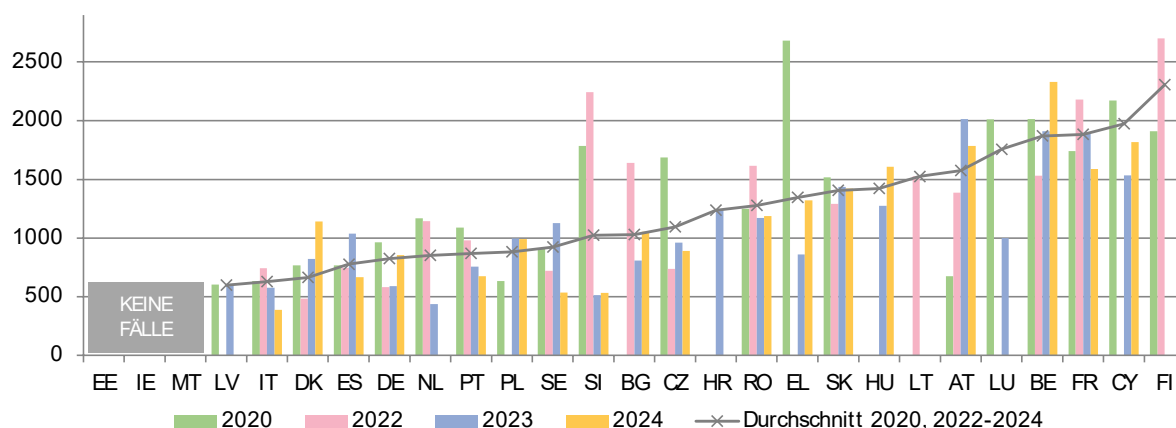
⁵⁵ Siehe Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), insbesondere die Artikel 3 und 5.

Schaubild 15: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **AT:** Die Daten für 2014 umfassen Entscheidungen des Kartellgerichts zur Hauptsache, nicht die gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidungen durch den Obersten Gerichtshof. Seit dem EU-Justizbarometer 2024 werden die Entscheidungen des Kartellgerichts in die Dauer der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden einbezogen (siehe unten). **IT:** Für die Jahre 2014 und 2022 sind die Angaben zur Verfahrensdauer Schätzwerte. Das Fehlen einer Säule kann bedeuten, dass der Mitgliedstaat für das betreffende Jahr keine Verfahren gemeldet hat. In vielen Mitgliedstaaten war die Zahl der Verfahren gering (weniger als fünf pro Jahr). Dadurch können die Jahresdaten von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen (z. B. in FI, wo es nur ein Verfahren gab). **ES:** Die Anzahl der Rechtsbehelfe entspricht der Anzahl der Unternehmen, die gegen jede Entscheidung der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb (Comision Nacional de los Mercados y la Competencia, CNMC) Rechtsbehelf eingelegt haben. **IE:** Dies gilt nicht für die Jahre 2020, 2021 und 2022, da die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Competition and Consumer Protection Commission, CCPC) vor 2023 nicht befugt war, entsprechende Entscheidungen zu treffen, die einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden konnten.

Schaubild 16: Wettbewerb: Durchschnittliche Dauer von Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden, 2020, 2022-2024(*) (in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäisches Wettbewerbsnetz)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. Seit dem EU-Justizbarometer 2024 wird die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den nationalen Wettbewerbsbehörden wie folgt berechnet: die Anzahl der Tage zwischen der ersten förmlichen Ermittlungsmaßnahme und dem Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung durch die nationale Wettbewerbsbehörde (durch die Verwaltungsbehörde oder, in Mitgliedstaaten mit einem gerichtlichen System, durch das Gericht, das befugt ist, eine Verbotsentscheidung zu erlassen bzw. Geldbußen festzusetzen oder zu bestätigen). Die Daten im obigen Schaubild können daher seit dem

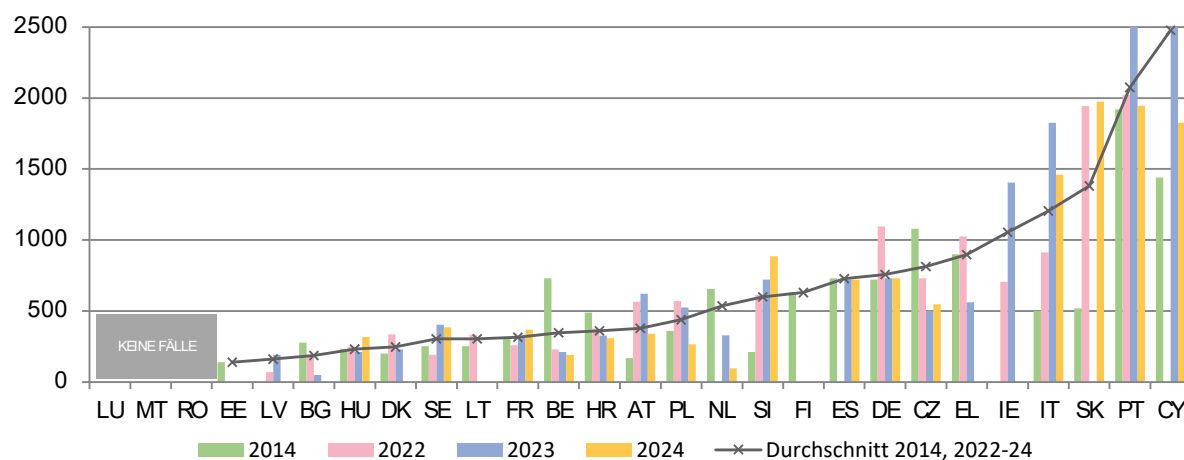
Justizbarometer 2024 nicht mit den Daten verglichen werden, die in früheren Ausgaben veröffentlicht wurden. Diese Berechnungsmethode ermöglicht vergleichbare Daten auf EU-Ebene ausschließlich für die Zwecke des EU-Justizbarometers und kann sich von den Angaben auf nationaler Ebene in bestimmten Mitgliedstaaten unterscheiden. CZ und SK verfügen über ein Verwaltungsverfahren mit zwei Instanzen. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs werden erstinstanzliche Entscheidungen durch eine zweite Instanz innerhalb der Behörde überprüft, wodurch sich das Verfahren verlängern kann. DK: Im Jahr 2021, nach der Umsetzung der ECN+-Richtlinie, stellte Dänemark sein System von einer rein strafrechtlichen Durchsetzung auf ein System um, in dem die dänische Wettbewerbsbehörde nun direkt vor einem Zivilgericht die Verhängung einer Geldbuße beantragen und in ihren eigenen Verwaltungsverfahren Vergleichsentscheidungen treffen kann. Dies hat seit 2022 zu einem Anstieg der Entscheidungen geführt. In AT, DK und FI umfasst die Verfahrensdauer die kombinierte Dauer der Verfahren vor den nationalen Wettbewerbsbehörden und den für Wettbewerb zuständigen nationalen Justizorganen. AT: Die Daten umfassen Verfahren im Zusammenhang mit einem großen Kartell im Bausektor. Aufgrund des Umfangs dieses Falles wurden (und werden) Verfahren, die durch dieselbe erste Ermittlungsmaßnahme eingeleitet wurden, nacheinander geführt und abgeschlossen, wodurch die durchschnittliche Verfahrensdauer allmählich verfälscht wird. ES und IT: Die Daten umfassen nicht die von der nationalen Wettbewerbsbehörde getroffenen Verpflichtungsentscheidungen. IE: Dies gilt nicht für die Jahre 2020, 2021 und 2022, da die CCPC bis September 2023 nicht befugt war, eigene verbindliche Verwaltungsentscheidungen in Kartellverfahren zu treffen (vor diesem Zeitpunkt konnte sie in solchen Verfahren nur über die Gerichte Durchsetzungsmaßnahmen einleiten). SK: Artikel 102: vier erstinstanzliche Entscheidungen und keine Entscheidungen der Berufungsinstanz (insgesamt: 1 117 Tage); Artikel 101: keine erstinstanzlichen Entscheidungen und eine Entscheidung der Berufungsinstanz (insgesamt: 1 730 Tage). Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt somit 1 423 Tage.

– Elektronische Kommunikation –

Die EU-Rechtsvorschriften zur elektronischen Kommunikation zielen darauf ab, den Wettbewerb zu beleben, zur Entwicklung des Binnenmarkts beizutragen und Investitionen, Innovation und Wachstum zu fördern. Eine wirksame Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften kann positive Auswirkungen für die Verbraucher haben, da dadurch die Preise für Endverbraucher gesenkt und die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden können. In Schaubild 17 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden zur Anwendung des EU-Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation dargestellt⁵⁶. Es umfasst eine breite Palette von Fällen, angefangen von umfassenden Überprüfungen mit „Marktanalysen“ bis zu einfachen verbraucherorientierten Themen.

⁵⁶ Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der Dauer der Rechtsbehelfsverfahren gegen Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden unter Anwendung nationaler Gesetze zur Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie)) sowie anderer einschlägiger Bestimmungen des EU-Rechts, darunter das Programm für die Funkfrequenzpolitik und Kommissionsentscheidungen zum Funkfrequenzspektrum, nicht aber die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

Schaubild 17: Elektronische Kommunikation: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Kommunikationsausschuss)



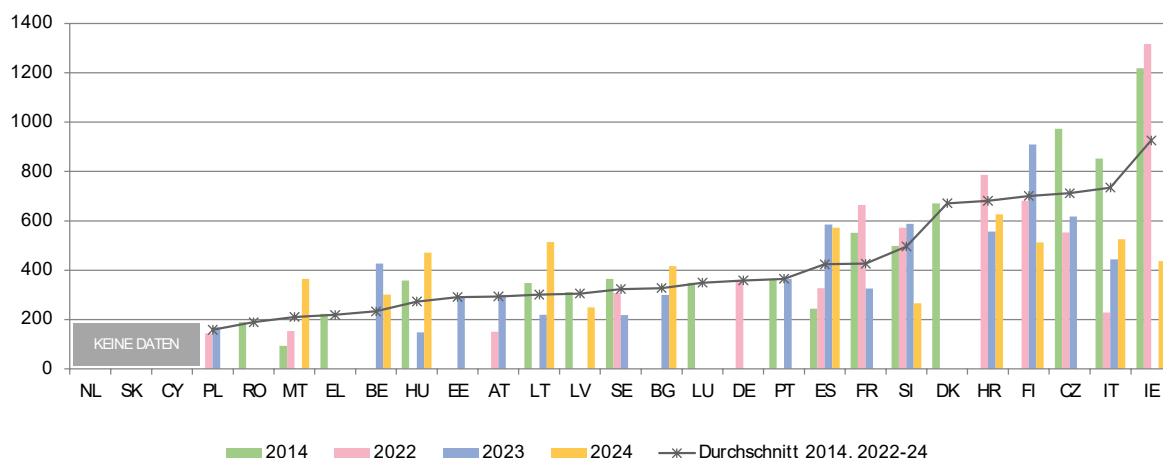
(*) Die Werte einiger Mitgliedstaaten wurden zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Schaubilds nicht vollständig angezeigt (**PT**: Wert für 2023 = 2 830; **CY**: Wert für 2023 = 3 285). Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. Die Zahl der Verfahren unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Das Fehlen einer Säule bedeutet, dass der Mitgliedstaat für das Jahr keine Verfahren gemeldet hat. Mitunter kann die begrenzte Zahl einschlägiger Fälle (**BE**, **CY**, **HU**, **NL**, **SK**, **SE**) dazu führen, dass die Jahresdaten in hohem Maße von der Dauer eines außergewöhnlich langen oder kurzen Verfahrens abhängen, sodass es zu großen Abweichungen von einem Jahr zum anderen kommen kann. In **DK** ist eine gerichtsähnliche Einrichtung für Rechtsbehelfsverfahren in erster Instanz zuständig. In **ES**, **AT** und **PL** sind je nach Streitgegenstand unterschiedliche Gerichte zuständig. **NL**: Ein Verfahren wurde zurückgezogen, ein Verfahren für unbegründet erklärt. **ES**: Von den dreizehn Verfahren betrafen zehn den Telekommunikationsbereich. **BE**: Für Rechtssachen im Bereich der elektronischen Kommunikation ist der Marktenhof Brüssel das zuständige erstinstanzliche Gericht. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist nur vor dem Kassationshof auf der Rechtsgrundlage rechtlicher Argumente (keine Sachprüfung) möglich. **FI**: Gegen die Entscheidungen der Regulierungsbehörde in Bezug auf beträchtliche Marktmacht, einschließlich Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung von Verpflichtungen bei beträchtlicher Marktmacht – etwa die Einhaltung von Preisverpflichtungen – sowie gegen Entscheidungen zur Benennung eines Unternehmens als Universaldiensteanbieter kann beim Obersten Verwaltungsgericht Rechtsmittel eingelegt werden, das in diesen Verfahren die erste und einzige Rechtsmittelinstanz ist. **HR**: Dazu gehören Verfahren in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten sowie Verfahren vor dem Hohen Verwaltungsgericht.

– Unionsmarke –

Die wirksame Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ist als Anreiz für Investitionen in Innovationen unerlässlich. In den EU-Rechtsvorschriften zu Unionsmarken⁵⁷ wird den nationalen Gerichten eine wichtige Rolle zugewiesen, denn diese haben die Befugnis, als Gerichte der EU zu fungieren und Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu treffen. In Schaubild 18 ist die durchschnittliche Dauer von Verfahren bei Streitigkeiten unter privaten Parteien wegen Verletzung einer Unionsmarke dargestellt.

⁵⁷ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

Schaubild 18: Unionsmarke: Durchschnittliche Dauer von Verfahren wegen Verletzung einer Unionsmarke, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums)



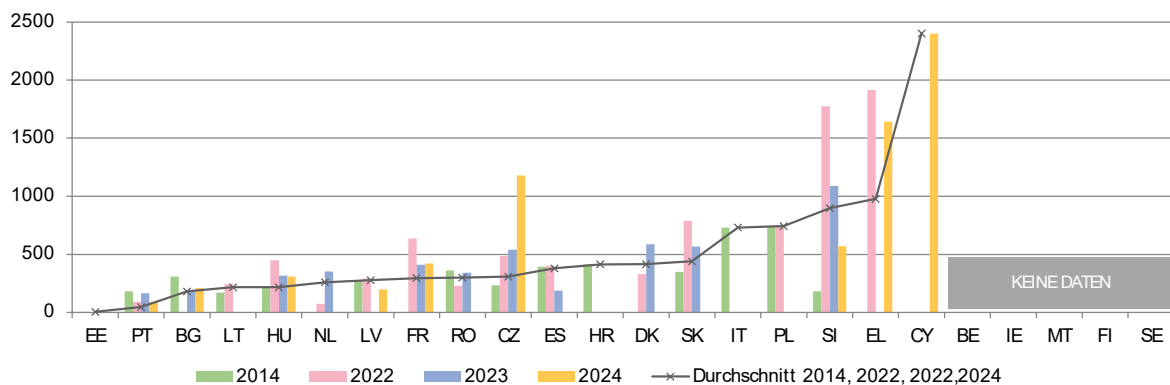
(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **FR, IT, LT, LU:** Für einige Jahre wurden die Daten aus einer Stichprobe von Verfahren verwendet. **DK:** Daten aus allen Markenverfahren – nicht nur in der EU – am dänischen See- und Handelsgericht. Im Jahr 2023 wurden 372 Rechtssachen im Bereich des Rechts des geistigen Eigentums abgeschlossen. Bei 53 Rechtssachen handelte es sich um reguläre Zivilsachen, bei 275 um Verfahren für geringfügige Forderungen und bei 44 um Verbots- und Unterlassungsverfahren. Informationen über die Bearbeitungszeiten der Verfahren liegen nicht vor. **EL:** Die Angaben basieren auf der gewichteten durchschnittlichen Verfahrensdauer zweier Gerichte. **ES:** In die Berechnung der durchschnittlichen Dauer sind auch Verfahren betreffend andere EU-IP-Rechtstitel eingeflossen. **PL:** Für 2023 wurde der gewichtete Durchschnitt auf der Grundlage der Zahl der abgeschlossenen Verfahren berechnet. **FI:** Im Jahr 2023 wurde in einer der beiden Rechtssachen eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs beantragt. Die Zeit, in der die Rechtssache vor dem Gerichtshof anhängig war, wurde in die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl von Tagen einbezogen.

– Verbraucherschutz –

Mit einer wirksamen Durchsetzung des Verbraucherrechts wird sichergestellt, dass die Rechte der Verbraucher geschützt werden und Unternehmen, die gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen, keine unlauteren Vorteile erlangen. Verbraucherschutzbehörden und Gerichte spielen eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts⁵⁸ innerhalb der verschiedenen nationalen Durchsetzungssysteme. Schaubild 19 veranschaulicht die durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen von Verbraucherschutzbehörden zur Anwendung des EU-Rechts.

⁵⁸ Die Schaubilder 19 und 20 beziehen sich auf die Durchsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG), der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG), der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) und der nationalen Bestimmungen zu ihrer Umsetzung.

Schaubild 19: Verbraucherschutz: Durchschnittliche Dauer von Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung, 2014, 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **DE, LU, AT:** Das Szenario findet keine Anwendung, da die Verbraucherbehörden nicht befugt sind, Verstöße gegen die einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften festzustellen. Für die durchschnittliche Verfahrensdauer in bestimmten Jahren wurden von **EL** und **RO** Schätzwerte angegeben.

– Geldwäsche –

Durch Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche⁵⁹ werden Kriminellen nicht nur die Mittel für ihre illegalen Aktivitäten entzogen und die Netzwerke der organisierten Kriminalität zerstört, sondern diese sind darüber hinaus für die solide Beschaffenheit, Integrität und Stabilität des Finanzsektors, das Vertrauen in das Finanzsystem und fairen Wettbewerb im Binnenmarkt entscheidend⁶⁰. Geldwäsche kann ausländische Investoren abschrecken, internationale Kapitalflüsse verzerren und sich negativ auf die makroökonomische Leistung eines Landes auswirken, was zu Wohlstandseinbußen und zum Abzug von Ressourcen aus produktiveren Wirtschaftstätigkeiten führen kann⁶¹. Nach Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Statistiken über die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu führen⁶². In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde ein aktualisierter Fragebogen herangezogen, um Daten zu den justiziellen Aspekten der nationalen Programme zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erheben. In Schaubild 20 ist die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Gerichtsverfahren dargestellt, in denen Geldwäschedelikte behandelt wurden.

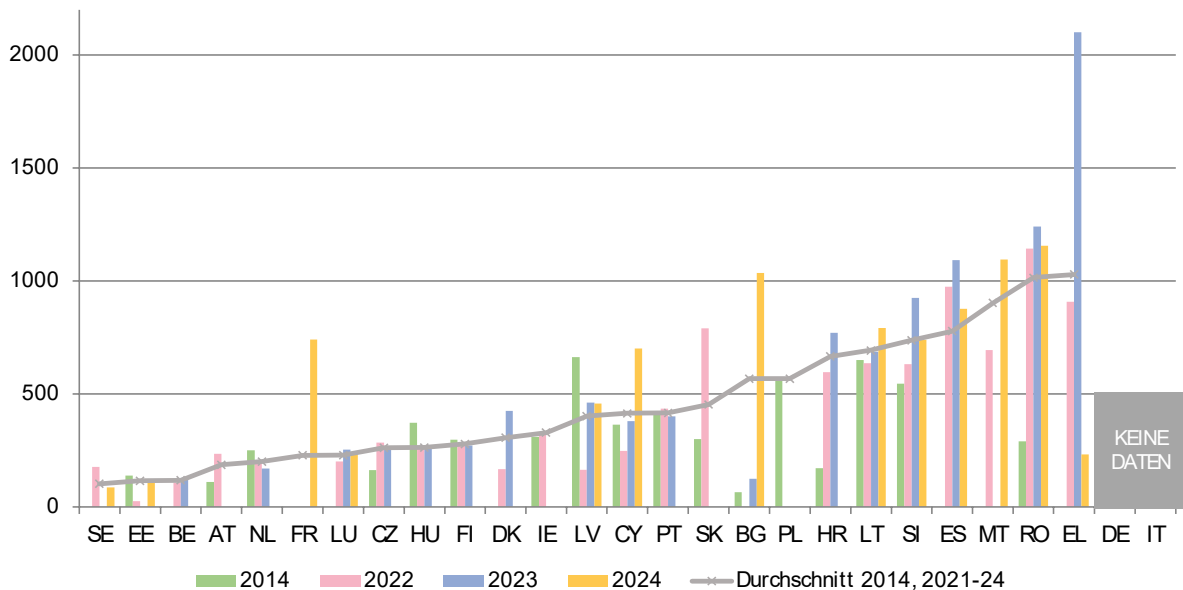
⁵⁹ Die Bekämpfung der Geldwäsche wird durch EU-Rechtsvorschriften im Rahmen der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geregelt.

⁶⁰ Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

⁶¹ Informationsblatt des IWF vom 8. März 2018: <https://www.imf.org/en/About/Factsheets/Sheets/2016/08/01/16/31/Fight-Against-Money-Laundering-the-Financing-of-Terrorism>.

⁶² Siehe auch die Änderung von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2015/849 durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, die im Juni 2018 in Kraft trat und von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen war.

Schaubild 20: Geldwäsche: Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2014 und 2022-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **PT**: Die Datenbank wurde für jeden Gerichtsbezirk nach den relevanten Kriterien gefiltert, um Informationen über die Dateien zum Thema Geldwäsche zu erhalten; bei der Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Tage wurden die Daten der Rechtsverletzung sowie das Datum der rechtskräftigen Entscheidung oder des Abschlusses des Verfahrens berücksichtigt. **CY**: Schwerwiegende Rechtssachen, die vor dem Schwurgericht verhandelt werden, dauern im Durchschnitt ein Jahr. Weniger schwerwiegende Straftaten, die vor den Bezirksgerichten verhandelt werden, dauern länger. **SI**: Die Daten für 2024 zeigen eine etwas längere Dauer; sie wurde berechnet vom Eingang der Rechtssachen beim Prozessgericht bis zu ihrer Einstufung als abgeschlossen. **SK**: Die Daten entsprechen der durchschnittlichen Dauer der gesamten Verfahren, einschließlich der Verfahren vor den Berufungsgerichten.

– Korruptionsbekämpfung –

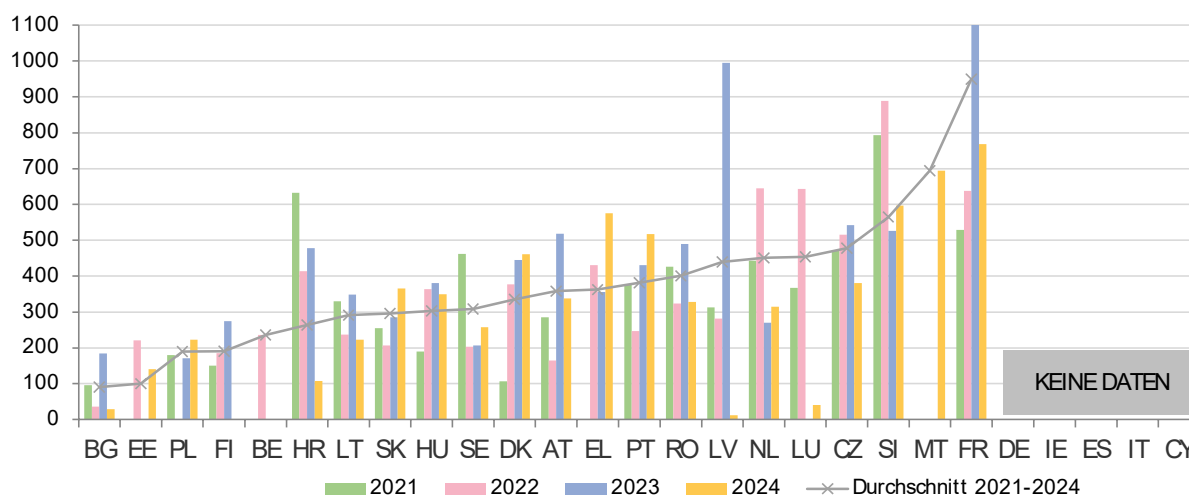
Korruption verhindert nachhaltiges Wirtschaftswachstum, lenkt Ressourcen weg von produktiven Ergebnissen, gefährdet die Effizienz öffentlicher Ausgaben und verschärft soziale Ungleichheiten. Sie behindert einen effektiv und reibungslos funktionierenden Binnenmarkt, schafft Unsicherheiten bei geschäftlichen Transaktionen und bremst Investitionen. Darüber hinaus stellt Korruption eine große Bedrohung für die Sicherheit und die Demokratien der EU dar. Die Bekämpfung der Korruption ist besonders komplex, da im Gegensatz zu den meisten Straftaten beide an einem Korruptionsfall beteiligten Parteien im Allgemeinen ein Interesse daran haben, ihre Beteiligung geheim zu halten. Dies trägt auch dazu bei, dass es in der Regel schwierig ist, das wahre Ausmaß des Korruptionsphänomens in der EU zu quantifizieren. Korruption ist eine besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitender Dimension im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV und kann nur durch gemeinsame Mindestvorschriften in der gesamten Europäischen Union wirksam bekämpft werden.

Am 29. April 2026 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die neue Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption⁶³ an. Mit der Richtlinie werden die EU-Vorschriften über die Definitionen von Korruptionsdelikten und die Sanktionen für diese aktualisiert und angeglichen, um hohe Standards bei der Bekämpfung des gesamten Spektrums von

⁶³ Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (COM(2023) 234 final) und Gemeinsame Mitteilung über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023) 12 final).

Korruptionsdelikten sicherzustellen (auch solche, die über Bestechung hinausgehen, wie Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme, die rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter sowie Behinderung der Justiz und Bereicherung im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten). Die Richtlinie enthält zudem Bestimmungen zur Stärkung der Präventiv- und Integritätsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten und trägt dazu bei, Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung von Korruption wirksamer zu gestalten. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wurde 2022 ein Fragebogen zur Erhebung von Daten über die Dauer von Gerichtsverfahren vor erstinstanzlichen Gerichten in Bestechungsfällen entwickelt (siehe Schaubild 21)⁶⁴.

Schaubild 21: Korruption (Bestechung): Durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren, 2021-2024(*) (1. Instanz/in Tagen) (Quelle: Europäische Kommission und Nationale Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung)



(*) Der Durchschnitt wird nach der Anzahl der Verfahren im jeweiligen Jahr gewichtet. **DE, IE, ES, IT, CY, MT** und **NL** haben diese Frage nicht beantwortet. Bei dieser Berechnung für das Jahr 2022 beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten zum Erscheinen vor Gericht lädt. Die Frist endet an dem Tag, an dem der erstinstanzliche Richter das rechtskräftige Urteil verkündet. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die vorstehend genannten 35 Fälle beträgt 645 Tage. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Fall zum Zeitpunkt des Beginns der Frist häufig noch nicht verhandlungsreif ist. Daher dauert es einige Zeit, bis der Fall zur Verhandlung vorgelegt wird. Die durchschnittliche Dauer von der ersten Verhandlung bis zur Verkündung des rechtskräftigen Urteils beträgt 194 Tage. **FR:** Die Daten aus dem Jahr 2024 wurden nach einer neuen Methode berechnet, weshalb kein mehrjähriger Durchschnitt ermittelt werden kann. Die durchschnittliche Verzögerung wird ab der Entscheidung des Staatsanwalts über die Einleitung einer Strafverfolgung berechnet und nicht ab der Weiterleitung an das erstinstanzliche Gericht. Die Aufnahme der Ermittlungen gilt als Entscheidung über die Einleitung einer Strafverfolgung. Die angegebene Zahl entspricht der von den französischen Behörden gemeldeten durchschnittlichen Dauer (bei der die Zeitspanne von der Einleitung der Strafverfolgung bis zum Urteil berücksichtigt wird, mit und ohne von einem Untersuchungsrichter durchgeführte „Untersuchungsverfahren“). Es ist nicht in allen Fällen möglich, einen Zeitrahmen zu berechnen, indem der Zeitpunkt der Erhebung der Anklage als Ausgangspunkt herangezogen wird, da bestimmte Verfahren (insbesondere solche, die eine „Untersuchung“ beinhalten) mehrere Jahre dauern und manchmal dazu führen können, dass das Verfahren eingestellt wird.

⁶⁴ Diese Datenerhebung konzentrierte sich auf die erstinstanzlichen Strafgerichte, die in der Regel den größten Anteil an der Gesamtdauer der Strafverfahren ausmachen.

2.2. Qualität der Justizsysteme

Für die Messung der Qualität von Justizsystemen gibt es keine einheitliche Methode. Auch im EU-Justizbarometer 2026 wurden wieder bestimmte Faktoren untersucht, deren Relevanz für die Verbesserung der Qualität der Justiz allgemein anerkannt wird. Sie sind in vier Kategorien unterteilt:

- 1) Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen
- 2) angemessene finanzielle und personelle Ressourcen
- 3) Digitalisierung

2.2.1. Zusammenfassung zur Qualität der Justizsysteme

Ein einfacher Zugang, ausreichende Ressourcen, effektive Bewertungsinstrumente und Digitalisierung tragen zu einer hohen Qualität der Justizsysteme bei. Die Öffentlichkeit und die Unternehmen erwarten hochwertige Entscheidungen von einem funktionierenden Justizsystem. Das EU-Justizbarometer 2026 liefert eine vergleichende Analyse dieser Faktoren.

Zugänglichkeit

Im EU-Justizbarometer 2026 wird erneut eine Reihe von Elementen näher beleuchtet, die zu einem auf Menschen ausgerichteten Justizsystem beitragen:

- 1) Die **Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe** und die **Höhe der Gerichtsgebühren** haben einen wesentlichen Einfluss auf den Zugang zur Justiz; dies gilt insbesondere für von Armut betroffene oder armutsgefährdete Personen. Schaubild 22 zeigt, dass Personen, deren Einkommen unter der Eurostat-Armutsschwelle liegt, in drei Mitgliedstaaten keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Die Höhe der Gerichtsgebühren (Schaubild 23) ist seit 2016 weitgehend unverändert geblieben, obwohl die Gerichtsgebühren in vier Mitgliedstaaten, insbesondere bei Klagen mit geringem Streitwert, höher waren als 2024. Die Belastung durch Gerichtsgebühren bei Klagen mit geringem Streitwert ist nach wie vor proportional höher. Schwierigkeiten bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe in Verbindung mit hohen Gerichtsgebühren in zwei Mitgliedstaaten könnten von Armut betroffene Menschen davon abhalten, ein Gericht anzurufen. Das EU-Justizbarometer 2026 weist zum dritten Mal die **Höhe der an Strafverteidiger gezahlten Prozesskostenhilfe** in einem bestimmten Strafverfahren (Schaubild 24) sowie erstmals die **Höhe der Prozesskostenhilfe für Rechtsanwälte in einem Zivilverfahren** (Schaubild 25) aus. Beide Schaubilder zeigen, dass zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bei den Beträgen bestehen, die Rechtsanwälten aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.
- 2) Das EU-Justizbarometer 2026 bietet in Schaubild 26 eine Übersicht über die Behörden, die an nichtstreitigen gerichtlichen Scheidungsverfahren beteiligt sind.
- 3) Im EU-Justizbarometer 2026 wird die Analyse weitergeführt, wie die Mitgliedstaaten die freiwillige Anwendung von **Methoden der alternativen Streitbeilegung** fördern (Schaubild 27), einschließlich der Möglichkeit des Einsatzes digitaler Technologien. Im Jahr 2025 wurden die Bemühungen zur Förderung einer alternativen Streitbeilegung im Vergleich zu 2024 insgesamt intensiviert, wobei drei Mitgliedstaaten angaben, mehr Fördermaßnahmen ergriffen zu haben, insbesondere für Methoden der alternativen Streitbeilegung bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten. Die Zahl der im Fall von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten genutzten Möglichkeiten zur Förderung von

Methoden der alternativen Streitbeilegung ist nach wie vor geringer als bei anderen Streitigkeiten, ist aber ebenfalls seit 2023 gestiegen.

- 4) Im Rahmen des EU-Justizbarometers 2026 erfolgt eine Bestandsaufnahme der besonderen Regelungen für **digitale Lösungen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind** und den einschlägigen Normen und Rechtsvorschriften für die Barrierefreiheit entsprechen, an erstinstanzlichen Gerichten. Schaubild 28 zeigt, dass fünf Mitgliedstaaten ein umfangreiches Angebot an digitalen Lösungen sowohl für die Straf-, Zivil- und Handels- als auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereitstellen. 23 Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Urteile für Menschen mit Behinderungen online zugänglich sind. In 17 Mitgliedstaaten stehen zugängliche Möglichkeiten für Online-Zahlungen von Gerichtsgebühren zur Verfügung.
- 5) Zum dritten Mal werden im EU-Justizbarometer 2026 **besondere ausgewählte Maßnahmen für Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dargestellt. Schaubild 29 zeigt, dass 24 Mitgliedstaaten über mindestens eine solche Maßnahme verfügen. Von den ausgewählten Maßnahmen sind besondere Regelungen zur Information der Verbraucher über die Klagen und deren Ausgang am weitesten verbreitet; sie sind in 18 Mitgliedstaaten eingeführt.
- 6) Aus Schaubild 30 geht hervor, dass alle Mitgliedstaaten über **besondere Regelungen für eine kindgerechte Justiz und für kindgerechte Verfahren sowohl in Zivil- als auch in Straf- und Jugendstrafrechtsverfahren** verfügen. Elf Mitgliedstaaten haben alle neun überwachten besonderen Regelungen eingeführt, darunter beispielsweise eine speziell kindgerecht gestaltete Website und Beratungsstellen, um Informationen über das Justizsystem bereitzustellen, oder Maßnahmen zur getrennten Unterbringung von Kindern und Erwachsenen bei Freiheitsentzug. In allen Mitgliedstaaten werden die Privatsphäre und die personenbezogenen Daten von Kindern, die an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren beteiligt sind, nach nationalem Recht geschützt. Darüber hinaus verfügen alle Mitgliedstaaten über kindgerechte spezialisierte Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten für die Anhörung von Kindern. Eine Bestandsaufnahme der **besonderen Regelungen für Kinder, die als Opfer, Verdächtige oder beschuldigte Personen an Strafverfahren beteiligt sind** (Schaubild 31), zeigt beispielsweise, dass alle Mitgliedstaaten Informationen über die Rechte von Opfern oder Verdächtigen und über die Verfahren auf kindgerechte Weise bereitstellen und dass in 25 Mitgliedstaaten jede Form des Freiheitsentzugs von Kindern als letztes Mittel und für den kürzesten angemessenen Zeitraum eingesetzt wird.
- 7) In Schaubild 32 sind die **ausgewählten Befugnisse** dargestellt, über die **Gleichbehandlungsstellen** – oder in bestimmten Fällen andere benannte Stellen – in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügen, um Diskriminierungsverfahren zu bearbeiten. In 19 Mitgliedstaaten sind die Gleichbehandlungsstellen befugt, den beteiligten Parteien direkt alternative Streitbeilegungsverfahren anzubieten. In elf Mitgliedstaaten sind sie zudem befugt, im eigenen Namen Gerichtsverfahren einzuleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen.

Ressourcen

Hochwertige Justizsysteme in den Mitgliedstaaten sind auf eine ausreichende Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen angewiesen. Dies erfordert angemessene Investitionen in die physische und technische Infrastruktur, eine angemessene Aus- und Fortbildung sowie Vielfalt unter den Richtern und auch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Aus dem EU-Justizbarometer 2026 geht Folgendes hervor:

- 8) In Bezug auf die **finanziellen Ressourcen** stiegen die öffentlichen Ausgaben für die Gerichtsbarkeit im Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl mit Ausnahme eines Mitgliedstaats in allen Mitgliedstaaten an, wohingegen sie im Verhältnis zum BIP in fünf Mitgliedstaaten sanken. Es bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausgabenhöhe sowohl je Einwohner als auch in Prozent des BIP (Schaubilder 33 und 34).
- 9) Im EU-Justizbarometer 2026 wird die Situation in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gehälter im Justizsystem weiter untersucht. Zum vierten Mal wird das Verhältnis zwischen den **Jahresgehältern von Richtern und Staatsanwälten** und den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land ausgewiesen (Schaubild 35). Dieses Schaubild zeigt erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.
- 10) In 18 Mitgliedstaaten liegt der **Frauenanteil** an den obersten Gerichtshöfen nach wie vor unter 50 % (Schaubild 37), während in neun Mitgliedstaaten mindestens die Hälfte der Richterinnen und Richter an den obersten Gerichtshöfen Frauen sind. Die Schaubilder für die Jahre 2023 bis 2025 zeigen unterschiedliche Werte und Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Digitalisierung

Seit 2021 ist im EU-Justizbarometer ein großer und ausführlicher Abschnitt zu Aspekten der Digitalisierung der Justiz enthalten. Obwohl die Mitgliedstaaten bereits digitale Lösungen in verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichem Maße nutzen, besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungsbedarf.

- 11) Alle 27 Mitgliedstaaten stellen gewisse **Online-Informationen über ihr Justizsystem** bereit, darunter Websites mit klaren Informationen über den Zugang zur Prozesskostenhilfe sowie über Gerichtsgebühren und die Anspruchsvoraussetzungen für deren Ermäßigung (Schaubild 39). Die Situation bleibt im Vergleich zum letzten Jahr stabil, doch bestehen zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede hinsichtlich der Informationen und des Grades, in dem die Informationen auf die Belange der Menschen abgestimmt sind. So setzen beispielsweise neun Mitgliedstaaten Chatbots ein, um der Öffentlichkeit dabei zu helfen, Informationen über das Justizsystem zu finden. 22 Mitgliedstaaten stellen deutlich sichtbare und verständliche Informationen über die Entschädigung für Opfer bereit.
- 12) Sechs Mitgliedstaaten haben **Verfahrensordnungen mit Vorschriften zur Digitalisierung** (Schaubild 40), die den Einsatz von Fernkommunikation und die Zulassung von ausschließlich in digitaler Form vorgelegten Beweismitteln vollständig ermöglichen. In 20 Mitgliedstaaten stehen diese Möglichkeiten nur unter bestimmten Umständen zur Verfügung. Dennoch sind seit 2020 insgesamt stetige Fortschritte in dieser Hinsicht zu verzeichnen.
- 13) Schaubild 41 verdeutlicht die **Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften**. Es zeigt, dass die Mitgliedstaaten das Potenzial ihrer Verfahrensvorschriften nicht voll ausschöpfen (siehe Schaubild 40). Die Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsbediensteten in den Mitgliedstaaten verfügen bereits über verschiedene digitale Hilfsmittel wie Fallbearbeitungssysteme, Videokonferenzsysteme und Telearbeitsregelungen. Allerdings könnten beim Einsatz von Distributed-Ledger-Technologien (Blockchain) noch weitere Fortschritte erzielt werden.
- 14) In allen Mitgliedstaaten verfügen die Gerichte über **sichere elektronische**

Kommunikationsmittel, obgleich nur 14 Mitgliedstaaten über solche Instrumente für alle überwachten Arten der Kommunikation und für alle Verfahren verfügen (Schaubild 42). In fünf Mitgliedstaaten gibt es noch keine Instrumente für die digitale Kommunikation mit Notaren, Haftenrichtungen oder Gerichtsvollziehern. Alle Mitgliedstaaten sorgen auch für eine **sichere elektronische Kommunikation innerhalb der Staatsanwaltschaften** (Schaubild 43). Mit Ausnahme von zwei Mitgliedstaaten verfügen alle Mitgliedstaaten über eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten. In sieben Mitgliedstaaten gibt es nach wie vor keine Instrumente für die elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Strafverteidigern.

- 15) Bei Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen bieten 23 Mitgliedstaaten den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen (oder deren gesetzlichen Vertretern) **Online-Zugang zu ihren laufenden oder abgeschlossenen Fällen** (Schaubild 44), wenn auch in unterschiedlichem Maße. Mit Blick auf digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen geht aus Schaubild 45 hervor, dass Opfer in 18 Mitgliedstaaten schriftliche Erklärungen entweder teilweise oder vollständig online einreichen können. In zehn Mitgliedstaaten haben Angeklagte und Opfer jedoch nicht die Möglichkeit, ihr Verfahren elektronisch mitzuverfolgen oder zu betreiben.
- 16) **Die Verfügbarkeit des Online-Zugangs zu Gerichtsurteilen** (Schaubild 46) ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben. Dabei werden hauptsächlich Urteile der höchsten Instanzen online zugänglich gemacht.
- 17) Wie in den vorangegangenen Jahren werden auch im Justizbarometer 2026 die **Regelungen zur Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen** analysiert (Schaubild 47). In allen Mitgliedstaaten gibt es zumindest einige Regelungen für Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen, obwohl erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Im Allgemeinen besteht eine Tendenz zur Einführung weiterer Regelungen, insbesondere in Bezug auf das kostenlose Herunterladen von Urteilen (Datenbanken und andere automatisierte Lösungen), die Modellierung von Urteilen, um sie maschinenlesbar zu gestalten, oder die Anonymisierung/Pseudonymisierung von Urteilen durch Algorithmen. Im Jahr 2025 meldeten vier Mitgliedstaaten eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr, während die Situation in sechs Mitgliedstaaten unverändert blieb. In Justizsystemen, in denen Regelungen für die Gestaltung von Urteilen nach Standards eingeführt wurden, um sie maschinenlesbar zu gestalten, könnten in Zukunft bessere Ergebnisse erzielt werden.

2.2.2. Zugang zur Justiz

Während der gesamten Dauer des Verfahrens muss die Zugänglichkeit der Justiz gewährleistet sein, damit alle Bürgerinnen und Bürger, auch diskriminierungsgefährdete Personen, ältere Menschen und Opfer von Straftaten, einschlägige Informationen – über das Justizsystem, über die Einleitung eines Verfahrens und die damit verbundenen Kosten sowie über den Fortgang des Verfahrens (bis zu dessen Abschluss) – einholen und online auf die Urteile zugreifen können.

– *Prozesskostenhilfe, Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren* –

Die Kosten eines Rechtsstreits sind ein wesentlicher Faktor für den Zugang zur Justiz. Hohe Prozesskosten, unter anderem Gerichtsgebühren⁶⁵ und Anwaltsgebühren⁶⁶, können den Zugang zur Justiz behindern. Die Prozesskosten in Zivil- und Handelssachen sind auf EU-Ebene nicht einheitlich geregelt. Sie werden durch nationale Rechtsvorschriften geregelt und sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

Der Zugang zu Prozesskostenhilfe ist ein in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht⁶⁷. Prozesskostenhilfe ermöglicht den Zugang zur Justiz für diejenigen, die ansonsten nicht in der Lage wären, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen oder vorzustrecken. Die meisten Mitgliedstaaten gewähren Prozesskostenhilfe auf der Grundlage des Einkommens des Antragstellers⁶⁸.

In Schaubild 22 ist die Verfügbarkeit von vollständiger oder teilweiser Prozesskostenhilfe in einer bestimmten Verbraucherrechtssache mit einem Streitwert von 6 000 EUR dargestellt. In diesem Schaubild werden die Einkommensgrenzen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe, ausgedrückt in Prozent in Bezug auf die Eurostat-Armutsschwelle in jedem Mitgliedstaat, verglichen⁶⁹. Liegt die Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe beispielsweise bei 20 %, so hat ein Antragsteller, dessen Einkommen 20 % über der Eurostat-Armutsschwelle in seinem Mitgliedstaat liegt, noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Eine Einkommensgrenze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Null bedeutet hingegen, dass eine Person mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle möglicherweise keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.

13 Mitgliedstaaten verfügen über ein Prozesskostenhilfesystem, bei dem die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten zu 100 % übernommen werden (Prozesskostenhilfe mit vollständiger Kostenübernahme), ergänzt durch ein System der Übernahme eines Teils der Kosten (Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme), für das andere Anspruchsvoraussetzungen gelten. Zehn Mitgliedstaaten haben entweder ein System der Prozesskostenhilfe mit vollständiger Kostenübernahme oder mit teilweiser Kostenübernahme, jedoch nicht beides. In zwei Mitgliedstaaten liegt die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Ermessen des jeweiligen Gerichts.

⁶⁵ Unter Gerichtsgebühren ist ein Betrag zu verstehen, der für die Einleitung eines nicht strafrechtlichen Verfahrens vor einem Gericht zu zahlen ist.

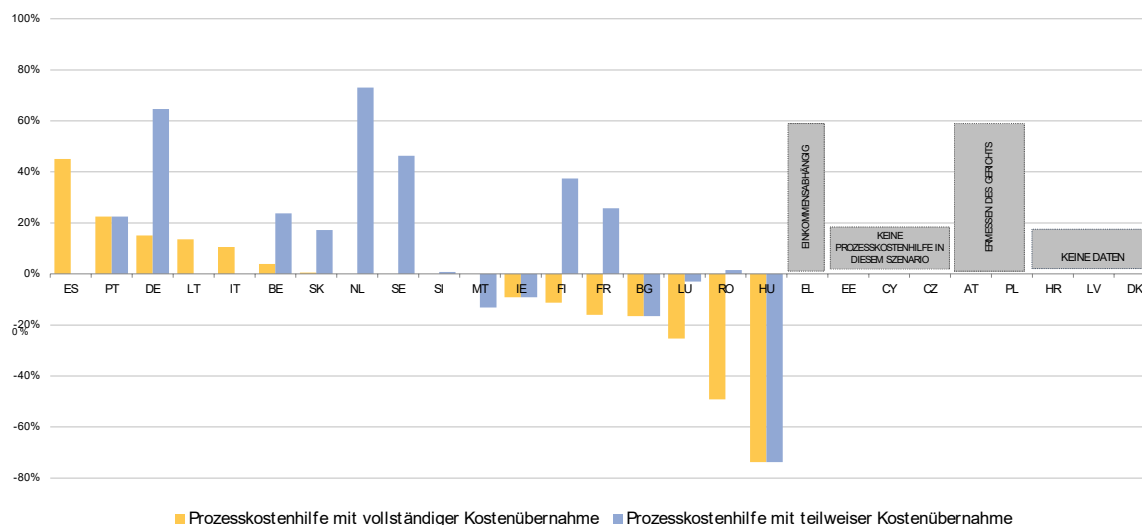
⁶⁶ Bei Anwaltsgebühren handelt es sich um die Gegenleistung für Dienstleistungen, die Anwälte für ihre Mandanten erbringen.

⁶⁷ Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁶⁸ Die Mitgliedstaaten wenden unterschiedliche Verfahren zur Festlegung der Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung an, z. B. unterschiedliche Bezugszeiträume (Monats-/Jahreseinkommen). In 14 Mitgliedstaaten gibt es auch eine Grenze in Bezug auf das persönliche Kapital des Antragstellers. Dies wurde bei diesem Schaubild nicht berücksichtigt. In BE, BG, IE, ES, FR, HR, HU, LT, LU, NL und PT haben bestimmte Personengruppen (z. B. Menschen, die bestimmte Leistungen erhalten) automatisch Anspruch auf Prozesskostenhilfe bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten. Zusätzliche Kriterien, die von den Mitgliedstaaten herangezogen werden können, wie z. B. die Sach- und Rechtslage, bleiben in diesem Schaubild unberücksichtigt. Auch wenn dies nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schaubild steht, ist die Prozesskostenhilfe in einigen Mitgliedstaaten (AT, CZ, DE, DK, IT, NL, PL, SI) nicht auf natürliche Personen beschränkt. In EE ist die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht von der Höhe der finanziellen Mittel des Antragstellers abhängig. In IE wird bei Prozesskostenhilfe mit teilweiser Kostenübernahme auch das verfügbare Vermögen des Antragstellers berücksichtigt. In LV sind die Daten aufgrund der Anpassung der Berechnungsmethode nicht mit denen des Vorjahres vergleichbar.

⁶⁹ Um vergleichbare Daten zu erhalten, wurde die Eurostat-Armutsschwelle eines jeden Mitgliedstaats in ein monatliches Einkommen umgerechnet. Danach liegt die Armutgefährdungsschwelle bei 60 % des nationalen Medianwerts des verfügbaren Äquivalenzeinkommens der Haushalte. Quelle: Eurostat (Online-Datencode: [ilc_li01](#)).

Schaubild 22: Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2025(*) (Unterschiede in % zwischen der Eurostat-Armutsschwelle und der Einkommensgrenze) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE))⁷⁰

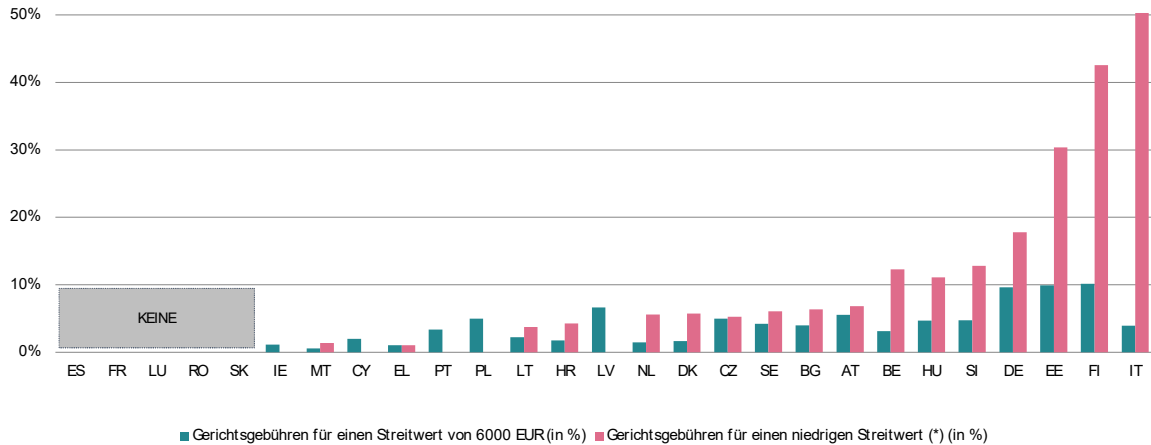


(*) Die Berechnungen basieren auf den Armutsgefährdungsschwellenwerten für 2023. **BE, DE, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, NL, SE, SI, SK:** Bei der Prozesskostenhilfe ist auch das verfügbare Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen. **EL:** Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat eine Person, deren Jahreseinkommen zwei Drittel des niedrigsten Jahreseinkommens nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht übersteigt. **EE, CY und CZ:** Keine Prozesskostenhilfe in diesem Szenario. **AT und PL:** Im Ermessen des Gerichts. **HR, LV und DK:** Keine Daten.

Empfängern von Prozesskostenhilfe werden häufig die Gerichtsgebühren erlassen. Nur in fünf Mitgliedstaaten sind die Empfänger von Prozesskostenhilfe nicht automatisch von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit. In Tschechien entscheidet das jeweilige Gericht im Einzelfall darüber, ob ein Empfänger von Prozesskostenhilfe Gerichtsgebühren zahlen muss oder nicht. In Luxemburg müssen Prozessparteien, die Empfänger von Prozesskostenhilfe sind, keine Gerichtsvollzieherkosten zahlen. In Schaubild 23 wird die Höhe der Gerichtsgebühren für zwei Szenarien miteinander verglichen und als Anteil am Streitwert dargestellt. Beträgt die Gerichtsgebühr im nachstehenden Schaubild beispielsweise 10 % eines Streitwerts von 6 000 EUR, so muss der beteiligte Verbraucher für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Gerichtsgebühr von 600 EUR zahlen. Der niedrige Streitwert beruht auf der Eurostat-Armutgefährdungsschwelle für den betreffenden Mitgliedstaat.

⁷⁰ Die Daten für 2025 wurden anhand der Antworten der Mitglieder des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) auf einen Fragebogen zu folgendem spezifischen Szenario erhoben: Rechtsstreit zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6 000 EUR und die Eurostat-Armutgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat). Da sich die Voraussetzungen für Prozesshilfe nach der persönlichen Situation des Antragstellers richten, wurde folgendes Szenario zugrunde gelegt: abhängig beschäftigter Antragsteller im Alter von 35 Jahren, ledig, ohne unterhaltsberechtigten Person und Rechtsschutzversicherung, mit regelmäßigem Einkommen, wohnhaft in einer Mietwohnung.

Schaubild 23: Gerichtsgebühr für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Verbraucherrechtsverfahren, 2025(*) (Höhe der Gerichtsgebühr als Anteil am Streitwert) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE))⁷¹

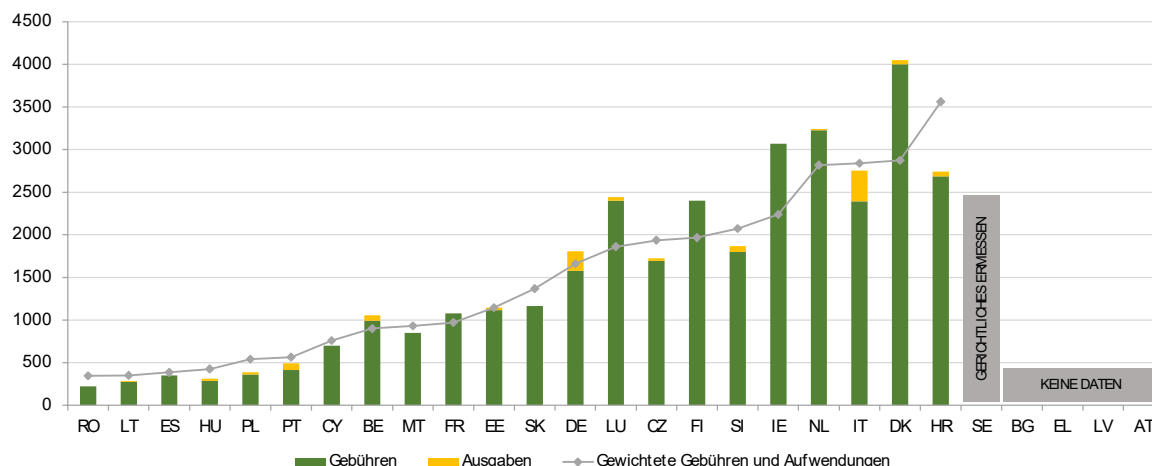


(*) Die Berechnungen basieren auf den Armutsgefährdungsschwellenwerten für 2024. Ein „Niedriger Streitwert“ ist ein Streitwert, der der Eurostat-Armutsschwelle für eine alleinstehende Person in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht, umgerechnet auf das Monatseinkommen (z. B. lag dieser Wert im Jahr 2022 zwischen 326 EUR in **BG** und 2 381 EUR in **LU**). **BE**: Beitrag in Höhe von 26 EUR zum Fonds für die weiterführende Prozesskostenhilfe; Gerichtskanzleigeühren: 50 EUR oder 165 EUR. Nach Abweisung der Klage oder Verurteilung: möglicherweise 1 350 EUR als Verfahrensentschädigung. **NL**: Die Werte für die Gerichtsgebühren beziehen sich auf einen Kläger mit einem Jahreseinkommen von weniger als 30 200 EUR. **SE**: Die Gerichtsgebühr wird erhoben, wenn der Streitwert 2 673 EUR übersteigt. **LV**: Die Gerichtsgebühr wurde für einen Streitwert von maximal 1 000 EUR berechnet.

⁷¹ Die Daten, die sich auf die im Jahr 2024 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der Mitglieder des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6 000 EUR und die Eurostat-Armutsgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

In Schaubild 24 wird auf der Grundlage einer Fallstudie die Höhe der Prozesskostenhilfe dargestellt, die Strafverteidigern in einem bestimmten Strafverfahren gezahlt wird⁷². Die Befragten gaben die Höhe des Betrags an, die Strafverteidiger in dem beschriebenen fiktiven Szenario von der öffentlichen Hand erhalten würden.

Schaubild 24: Höhe der Prozesskostenhilfe, die Strafverteidigern in einem bestimmten Strafverfahren gezahlt wird, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE)⁷³)



(*) Die Daten wurden im Rahmen einer spezifischen Fallstudie erhoben. Die Beträge sind alle in Euro angegeben und wurden erforderlichenfalls aus nationalen Währungen umgerechnet.⁷⁴ Um den wirtschaftlichen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wurde der Mehrwert von Gebühren und Auslagen durch die vergleichenden Preisniveauintizes geteilt, die in Prozent ausgedrückt werden, wobei der EU-Durchschnitt 100 % beträgt und der Wert für Dänemark bei 141 % liegt. Damit wird die Summe der Gebühren und Auslagen, die die Rechtsanwälte erhalten, angepasst. **IE:** In Irland wird bei der Vertretung vor Gericht zwischen „Solicitor“ und „Barrister“ unterschieden. Im Rahmen des Prozesskostenhilfesystems erfolgt die Berechnung ihrer Gebühren gesondert (Solicitor haben eine feste verfahrensbezogene Gebührenstruktur für familienrechtliche Angelegenheiten, während Barrister (Junior oder Senior Counsel) eigene verfahrensbezogene Gebühren sowie zusätzliche Zulagen für Anträge im Rahmen vorläufiger Rechtsschutzverfahren oder Vollstreckungsverfahren erhalten). Diese Unterscheidung ist für die Bestimmung des Gesamtanspruchs im Rahmen des Systems der Prozesskostenhilfe von Bedeutung. Die Berechnung erfolgt für Counsel (Barrister) auf der Grundlage der Gebührenordnung des Legal Aid Boards (Stelle für Prozesskostenhilfe) am Circuit Court, dem für Scheidungsverfahren in Irland zuständigen Gericht. Solicitor erhalten keine Kosten- oder Auslagenerstattungen, Barrister erhalten Fahrtkostenerstattungen. **AT:** Das österreichische Prozesskostenhilfesystem wird staatlich finanziert und beruht auf der Solidarität aller österreichischen Rechtsanwälte, die alle an einem Rotationssystem der Prozesskostenhilfe teilnehmen. Grundsätzlich erhält der einzelne Rechtsanwalt keine direkte Vergütung für mit der Prozesskostenhilfe verbundene Dienstleistungen. Stattdessen zahlt der österreichische Staat der österreichischen Rechtsanwaltskammer einen jährlichen Pauschalbetrag für die gesamten, von allen Rechtsanwälten erbrachten Prozesskostenhilfeleistungen. Die österreichische Rechtsanwaltskammer verteilt diesen Betrag auf der Grundlage der Zahl der eingetragenen Rechtsanwälte, die Prozesskostenhilfeleistungen erbracht haben, und der Zahl der Prozesskostenhilfverfahren, die von den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer bearbeitet wurden. Das Geld wird für das Sozialversicherungs- und Rentensystem der Rechtsanwälte verwendet, das nicht staatlich finanziert wird. Die Prozesskostenhilfe für den Zugang zu den Dienstleistungen der einzelnen Berufsgruppen ist unterschiedlich. Die

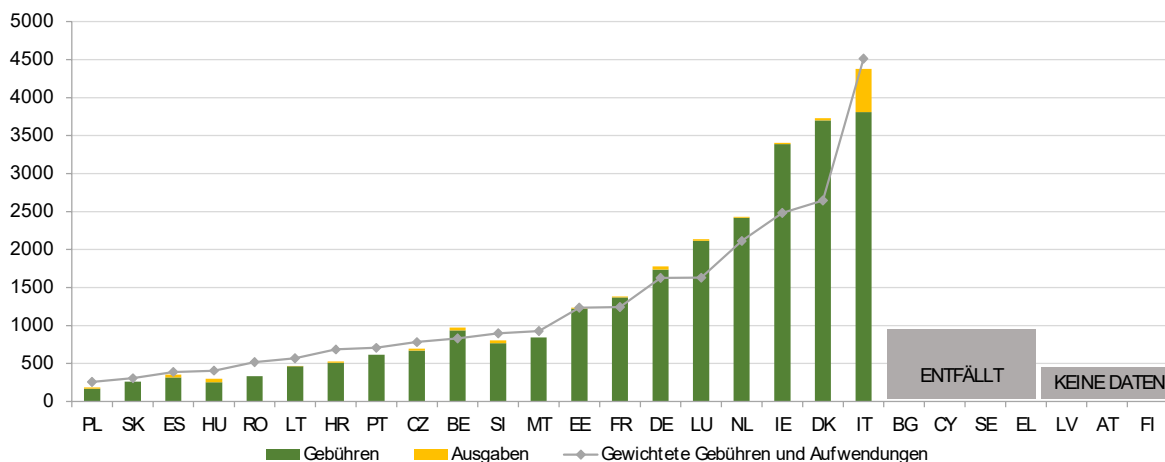
⁷² Siehe EU-Justizbarometer 2024, Fußnote 70, für die Beschreibung der Fallstudie.

⁷³ Die Daten, die sich auf die im Jahr 2024 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6 000 EUR und die Eurostat-Armutsgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

⁷⁴ Umrechnung unter Verwendung der am 18. November 2025 geltenden Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank – 1,9558 BGN, 24,188 CZK, 7,4684 DKK, 384,96 HUF, 4,2440 PLN, 5,0870 RON, 10,9970 SEK.

obige Zahl zeigt den Höchstbetrag, der im Rahmen der Prozesskostenhilferegelung in dem jeweiligen Szenario als Gebühr erhoben werden könnte. **ES**: Berechnung der Gebühren für unentgeltliche Prozesskostenhilfe in spanischen Regionen, denen keine Zuständigkeit für Justizangelegenheiten übertragen wurde. In den anderen Regionen können andere Vergütungen gewährt werden. **RO** und **SK**: Für die Erstattung von Auslagen müssen Belege vorgelegt werden; für SK gilt eine Obergrenze von 240 EUR.

Schaubild 25: Höhe der Prozesskostenhilfe, die Rechtsanwälten in einem bestimmten Zivilverfahren gezahlt wird, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE))⁷⁵



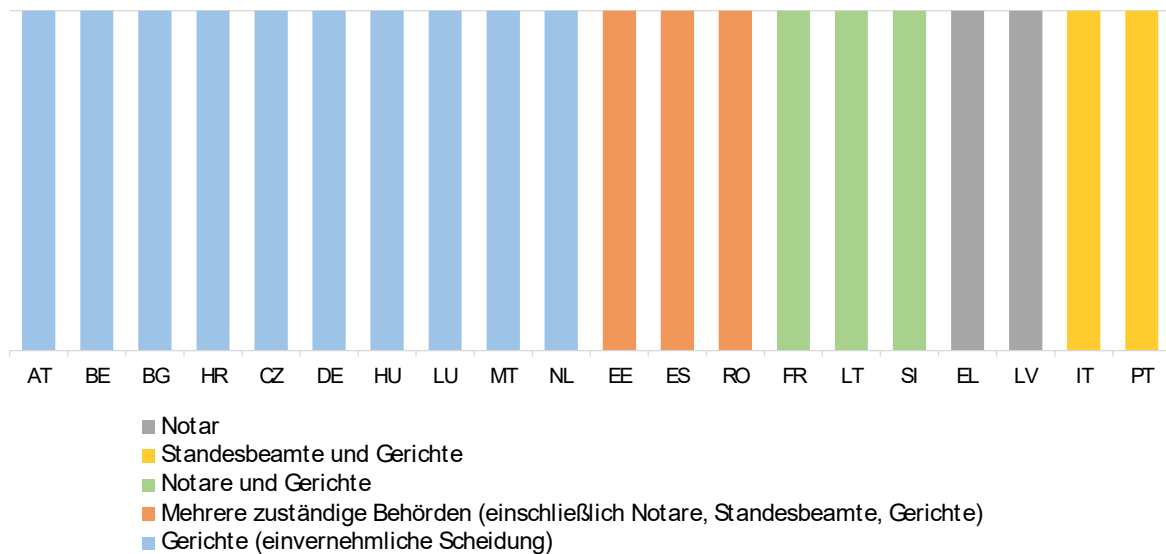
(*) **BG, CY, SE**: Keine Prozesskostenhilfe in diesem Szenario. **LV, AT, FI**: Keine Daten. **DE**: Die Gebühr wird auf der Grundlage eines „Streitwerts“ in Höhe von 2 000 EUR netto pro Monat berechnet. **IE**: Der Beruf des Rechtsanwalts ist unterteilt in Barristers und Solicitors. Die Gebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe sind für die jeweiligen Berufsgruppen unterschiedlich geregelt. Das obige Schaubild enthält die Summe der Gebühren, die von einem Junior-Solicitor und einem Junior-Barrister im Rahmen des Systems der Prozesskostenhilfe in diesem konkreten Verfahren als Anwaltsgebühr in Rechnung gestellt wurden. **ES**: Bei der Berechnung der Gebühr wird die Durchführung von Maßnahmen nach der Scheidung oder die obligatorische Mediation nicht berücksichtigt. Nur einige Regionen, denen die Zuständigkeit für Justizangelegenheiten übertragen wurde, decken diese Bereiche ab. **RO, SK**: Für die Erstattung von Auslagen müssen Belege vorgelegt werden; für SK gilt eine Obergrenze von 250 EUR. **CZ**: Gemäß § 30 des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg. Zivilprozessordnung, kann das Gericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten, der die Voraussetzungen für eine vom Gericht gewährte Befreiung von den Gerichtsgebühren erfüllt, einen Vertreter beordnen, wenn dies zum Schutz seiner Interessen unbedingt erforderlich ist. Sofern dies zum Schutz der Interessen des Beteiligten erforderlich ist oder sofern es sich um die Beordnung eines Vertreters für ein Verfahren handelt, in dem die Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Notar) zwingend vorgeschrieben ist, ernannt das Gericht einen Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwälte. Für einen vom Gericht für ein Scheidungsverfahren beigeordneten Rechtsanwalt beträgt die Gebühr für eine Rechtshandlung entsprechend dem Gesetz 95 EUR zuzüglich einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 18,60 EUR für jede vorgenommene Rechtshandlung. Der Rechtsanwalt hat sechs Rechtshandlungen vorgenommen: 1) Übernahme des Mandats und Beratung des Mandanten, 2) Ausarbeitung und Einreichung des Scheidungsantrags, 3) und 4) Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, 5) Ausarbeitung und Einreichung eines Vollstreckungsantrags sowie 6) Teilnahme an der Vollstreckungsverhandlung. Die übrigen aufgeführten Handlungen werden nicht vergütet. Die Reisekosten betragen für jede angefangene halbe Stunde 6,20 EUR, sofern der Rechtsanwalt zu einem Ort außerhalb der Stadt reist, in der sich seine Kanzlei befindet. Allerdings kann der Gesamtbetrag der Kosten nicht berechnet werden, da der genaue Stromverbrauch des Elektroautos nicht bekannt ist. **EE**: Vergütungen: Für das Vorverfahren beträgt die Gebühr 104 EUR, für die Phase des gerichtlichen Verfahrens ist in diesem Fall die Obergrenze erreicht (der Rechtsanwalt erhält maximal 720 EUR) und für die Gerichtsverhandlungen werden 216 EUR vergütet. Wenn die Vorbereitung auf das Mandantengespräch in der Phase des Vorverfahrens erfolgt ist, würde die Höchstgrenze nicht erreicht, und der Rechtsanwalt würde insgesamt

⁷⁵ Die Daten, die sich auf die im Jahr 2024 gültigen Einkommensgrenzen beziehen, wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen auf der Grundlage von folgendem spezifischem Szenario erhoben: Verbraucherrechtsstreit einer Privatperson mit einem Unternehmen (zwei verschiedene Streitwerte: 6 000 EUR und die Eurostat-Armutsgefährdungsschwelle in dem betreffenden Mitgliedstaat).

1 260 EUR als Gebühr erhalten. Zudem werden Gerichtsverhandlungen im Vollstreckungsverfahren und damit verbundene Fahrten nicht berücksichtigt, da es in Estland keine Gerichtsverhandlungen im Rahmen von Vollstreckungsverfahren gibt. **IE:** In Irland wird bei der Vertretung vor Gericht zwischen „Solicitor“ und „Barrister“ unterschieden. Im Rahmen des Prozesskostenhilfesystems erfolgt die Berechnung ihrer Gebühren gesondert (Solicitor haben eine feste verfahrensbezogene Gebührenstruktur für familienrechtliche Angelegenheiten, während Barrister (Junior oder Senior Counsel) eigene verfahrensbezogene Gebühren sowie zusätzliche Zulagen für Anträge im Rahmen vorläufiger Rechtsschutzverfahren oder Vollstreckungsverfahren erhalten). Diese Unterscheidung ist für die Bestimmung des Gesamtanspruchs im Rahmen des Systems der Prozesskostenhilfe von Bedeutung. Die Berechnung erfolgt für Counsel (Barrister) auf der Grundlage der Gebührenordnung des Legal Aid Boards (Stelle für Prozesskostenhilfe) am Circuit Court, dem für Scheidungsverfahren zuständigen Gericht. Solicitor erhalten keine Kosten- oder Auslagenerstattungen (zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, die dem Rechtsanwalt bei der Bearbeitung einer Rechtssache entstehen und nicht in seiner Gebühr enthalten sind); Barrister erhalten hingegen Fahrtkostenerstattungen. **EL:** Im Rahmen des Prozesskostenhilfesystems können Rechtsanwälte die niedrigsten Gebühren geltend machen, die in der Rechtsanwaltsordnung vorgesehen sind. Zudem können nachgewiesene Auslagen (Auslagen mit Belegen) geltend gemacht werden. Nach der Rechtsanwaltsordnung kann auch eine Gebühr für außergerichtliche Tätigkeiten in Höhe von 80 EUR pro Stunde geltend gemacht werden. **ES:** Die Tabellen enthalten weder die Vollstreckung von Maßnahmen nach der Scheidung noch die obligatorische Mediation (die in einigen Regionen eingeschlossen ist, jedoch bislang nicht im gesamten Hoheitsgebiet). **CY:** Dieses Szenario trifft auf Zypern nicht zu, da Zivil- und/oder Handelssachen nicht unter das Gesetz über Prozesskostenhilfe fallen. Gemäß dem Gesetz wird in zivilrechtlichen Verfahren zwischen Verbrauchern und Unternehmen auf Zypern keine Prozesskostenhilfe gewährt. **LT:** In unstreitigen Scheidungsverfahren beträgt die gesetzliche Gebühr 175 EUR. **HU:** Die Vergütung des Rechtsanwalts im Rahmen von Prozesskostenhilfe richtet sich nach der Verordnung 11/2004 (III.30.) des Justizministeriums über die Vergütung von Rechtsanwälten im Rahmen von Prozesskostenhilfe: Stundensatz in Höhe von 7 000 HUF und 25 % Auslagen zzgl. MwSt. **SE:** In Schweden wird in Scheidungsfällen in der Regel keine Prozesskostenhilfe gewährt. Sie wird nur gewährt, wenn eine umfassendere Unterstützung durch einen Rechtsbeistand erforderlich ist, was jedoch selten vorkommt. **PL:** Die Gebühr für die Scheidung ist ein Festbetrag (Pauschalbetrag) und hängt nicht von der Anzahl der geleisteten Stunden ab. Bei einer Scheidung beträgt die feste Gebühr für Prozesskostenhilfe 720 PLN (169,65 EUR). Zwangsvollstreckung nach dem Urteil (egzekucja): Nach den Vorschriften über Prozesskostenhilfe ist die Gebühr in der Regel vom Wert abhängig (sie wird als Prozentsatz des in der Gebührentabelle aufgeführten Betrags berechnet, der vom Streitwert abhängt). Da in der Beschreibung der Rechtssache der Wert des Streitgegenstands nicht angegeben ist, kann ohne eine entsprechende Angabe kein „bestimmter“ Betrag genannt werden.

Nichtstreitige Gerichtsverfahren, z. B. im Bereich des Scheidungsrechts, werden häufig von Notaren durchgeführt, um die Gerichte zu entlasten und auf diese Weise die Effizienz und Qualität des Justizsystems zu verbessern. Schaubild 26 dient in dieser Hinsicht als erster Überblick und zeigt auf, welche Behörden in den Mitgliedstaaten an einvernehmlichen Scheidungsverfahren beteiligt sind.

Schaubild 26: Behörden, die an nichtstreitigen Scheidungsverfahren beteiligt sind, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission und Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE)⁷⁶)



(*) Die Daten stammen aus dem Projekt „Justice Without Litigation II“ und umfassen die 22 Mitgliedstaaten, in denen es den Beruf des Notars gibt. Unter den Mitgliedstaaten, die den Fragebogen beantwortet haben, verfügen **PL** und **SK** nicht über ein einvernehmliches Scheidungsverfahren. **EE**: Notar, Standesbeamter und in Bezug auf Gerichte: Eine einvernehmliche Scheidung vor Gericht ist nur möglich, wenn die Parteien keinen gemeinsamen Scheidungsantrag stellen können (beispielsweise wenn sich einer der Ehepartner im Ausland befindet und über keine estnische digitale Identität verfügt). **ES**: Gericht, Notar oder Rat der Justizverwaltung. **FR**: Die einvernehmliche Scheidung wird nur dann vor Gericht verhandelt, wenn eine Anhörung bezüglich eines minderjährigen Kindes beantragt wird. **RO**: Gericht, Notar oder Standesbeamter.

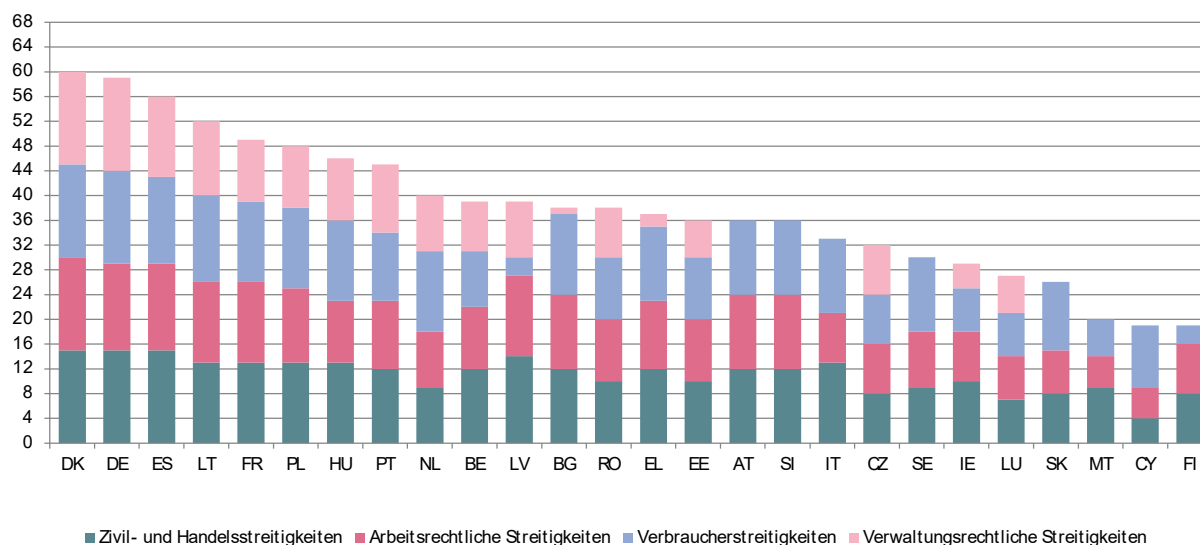
– Zugang zu Methoden der alternativen Streitbeilegung –

In Schaubild 27 sind die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung der freiwilligen Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung durch Einsatz besonderer Anreize dargestellt. Diese können je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausfallen⁷⁷.

⁷⁶ Die Daten wurden vom Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erhoben.

⁷⁷ Die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung als zwingende Voraussetzung für die Anrufung eines Gerichts gilt nicht als Methode zur Förderung und zur Schaffung von Anreizen für die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung. Entsprechende Bestimmungen können Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen, aufwerfen.

Schaubild 27: Förderung der und Anreize für die Nutzung von Methoden der alternativen Streitbeilegung, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁷⁸)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 68 Punkte. Aggregierter Indikator auf der Grundlage folgender Daten: 1) Informationen zur alternativen Streitbeilegung werden auf eine Website gestellt; 2) Werbekampagnen in den Medien; 3) Broschüren für die Öffentlichkeit; 4) Gericht bietet auf Anfrage spezielle Informationsveranstaltungen zur alternativen Streitbeilegung an; 5) Koordinator für alternative Streitbeilegung/Mediation an Gerichten; 6) Evaluierungen zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 7) Statistiken zur Nutzung der alternativen Streitbeilegung werden veröffentlicht; 8) Prozesskostenhilfe deckt teilweise oder vollständig die Kosten der alternativen Streitbeilegung; 9) Gerichtsgebühren werden vollständig oder teilweise erstattet (Stempelgebühren inbegriffen), wenn die alternative Streitbeilegung erfolgreich ist; 10) für ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung ist kein Anwalt erforderlich; 11) Richter kann als Mediator fungieren; 12) eine von den Parteien erzielte Einigung wird vor Gericht durchsetzbar; 13) Möglichkeit, die Verfahrenseinleitung/Klageerhebung und Einreichung von Belegen online vorzunehmen; 14) Möglichkeit zur elektronischen Information der Parteien über die Verfahrenseinleitung und die verschiedenen Verfahrensschritte; 15) Möglichkeit zur Online-Zahlung der geltenden Gebühren; 16) Einsatz von Technologien (Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, Chatbots) zur Erleichterung der Einreichung und der Beilegung von Streitigkeiten; und 17) weitere Mittel. Für jeden dieser 17 Indikatoren wurde ein Punkt für jedes Rechtsgebiet vergeben. **IE**: Verwaltungssachen fallen in die Kategorie „Zivil- und Handelssachen“. **EL**: Bei Vergabeverfahren ist an Verwaltungsgerichten höherer Instanz die alternative Streitbeilegung möglich. **ES**: In arbeitsrechtlichen Verfahren ist die alternative Streitbeilegung vorgeschrieben. **PT**: Bei zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten erfolgt eine Rückerstattung von Gerichtsgebühren nur bei Verfahren vor einem Friedensrichter. **SK**: Die slowakische Rechtsordnung unterstützt die alternative Streitbeilegung in Verwaltungssachen nicht. **FI**: Verbraucher- und Arbeitsstreitigkeiten gelten auch als Zivilsachen. **SE**: Richter verfügen bei der alternativen Streitbeilegung über einen Ermessensspielraum bei Verfahrensentscheidungen. Sofern aufgrund der Art des Verfahrens vertretbar, muss es für den Richter im Vordergrund stehen, eine gütliche Einigung zu erzielen.

– Besondere Regelungen für den Zugang zur Justiz –

Das EU-Justizbarometer 2022 enthielt ein eigenes Schaubild zu besonderen Regelungen, mit denen Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz erleichtert werden soll. Im EU-Justizbarometer 2023 wurde die Untersuchung ausgewählter besonderer Regelungen fortgesetzt, mit denen diskriminierungsgefährdeten Personen sowie zwei weiteren spezifischen Gruppen der gleichberechtigte Zugang zur Justiz erleichtert wird: älteren Menschen und Opfern von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt. Das EU-

⁷⁸ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Justizbarometer 2026 enthält erneut Daten über den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen.

Das nachstehende Schaubild gibt einen Überblick über die digitalen Lösungen, die für Menschen mit Behinderungen an erstinstanzlichen Gerichten zugänglich sind. Das Diagramm zeigt die Zugänglichkeit verschiedener Lösungen in der Zivil- und Handels-, Straf- sowie Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Schaubild 28: Digitale Lösungen an erstinstanzlichen Gerichten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und den einschlägigen Normen und Rechtsvorschriften für die Barrierefreiheit entsprechen (Quelle: Europäische Kommission⁷⁹)

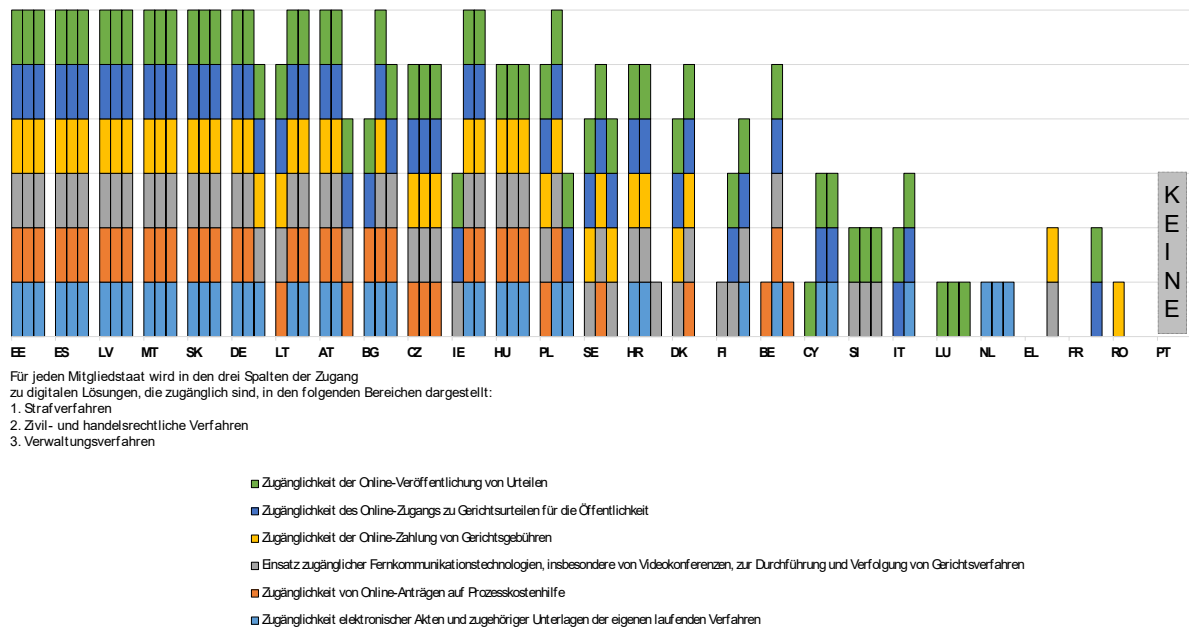
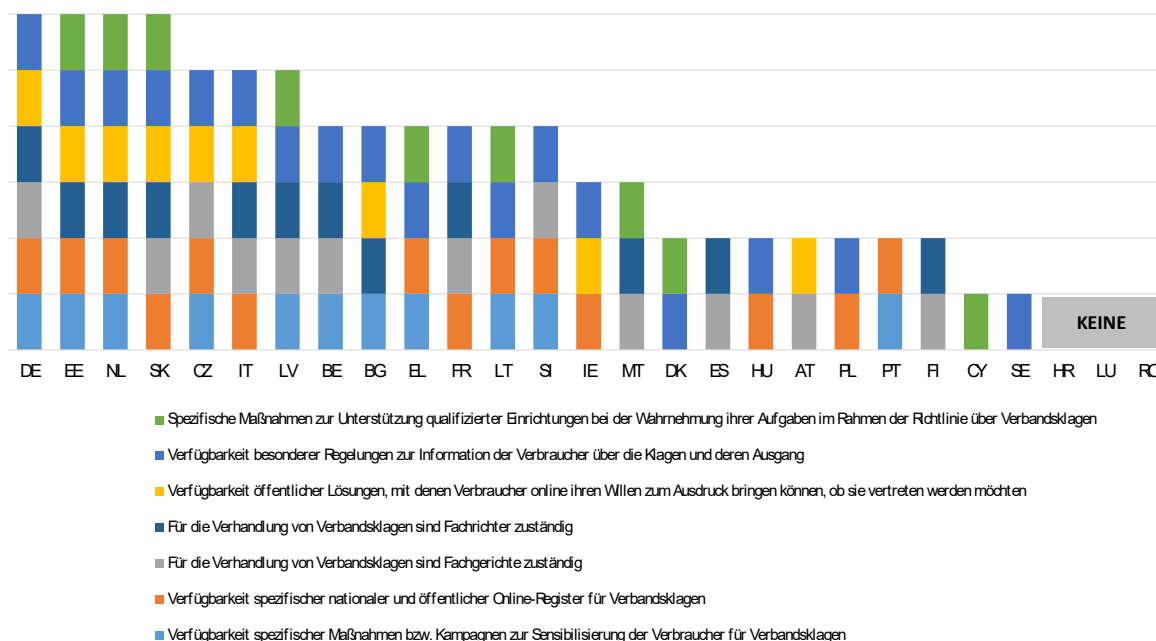


Schaubild 29 ergänzt das Schaubild 19 zur Effizienz von Verfahren im Bereich des Verbraucherrechts, indem besondere ausgewählte Maßnahmen dargestellt werden, die von den EU-Mitgliedstaaten ergriffen wurden, um das Bewusstsein für das neue europäische Modell des kollektiven Rechtsschutzes⁸⁰ zu schärfen, mit dem der Zugang der Verbraucher zur Justiz in Massenschadensfällen verbessert werden soll.

⁷⁹ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

⁸⁰ Gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, https://commission.europa.eu/law/law-topic/consumer-protection-law/representative-actions-directive_de.

Schaubild 29: Besondere Regelungen für Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸¹)



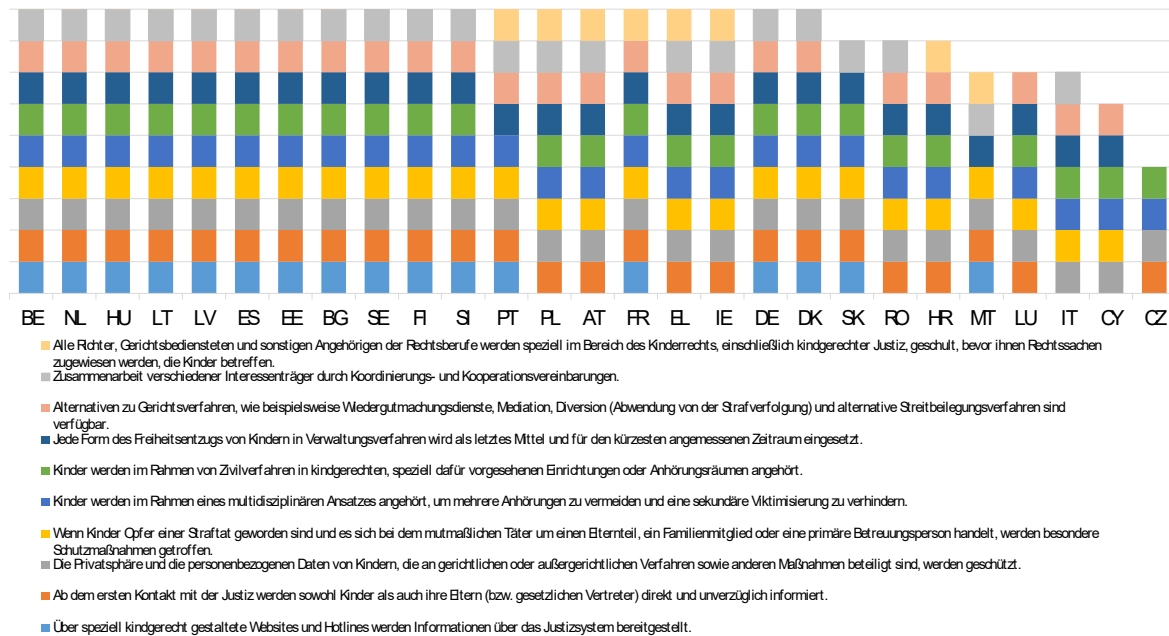
(*) Verbandsklagen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828. Es handelt sich um Klagen, die von qualifizierten Einrichtungen im Namen von Verbrauchergruppen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden erhoben werden, um Unterlassungsentscheidungen (d. h. die Unterbindung rechtswidriger Praktiken von Unternehmern, ähnlich wie in der Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen geregelt), Abhilfeentscheidungen (wie Erstattung, Ersatzleistung, Reparatur) oder sowohl Unterlassungs- als auch Abhilfeentscheidungen zu erwirken. Mit dieser Frage sollen Informationen über bestimmte Praktiken eingeholt werden, die nicht unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie stehen. Für **HR**, **LU** und **RO** liegen keine Daten vor. **BE**: Es gibt kein Register, aber bestimmte Entscheidungen müssen auf der Website des Ministeriums der Wirtschaft und im Amtsblatt veröffentlicht werden. **DK**: Die qualifizierten Einrichtungen sind derzeit der dänische Verbraucherbeauftragte (Forbrugerombudsmanden) und die dänische Arzneimittelagentur (Lægemiddelstyrelsen), die beide aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. **EE**: Verbraucherrechtliche Streitigkeiten werden vor dem Ausschuss für verbraucherrechtliche Streitigkeiten verhandelt, einer unabhängigen und unparteiischen Stelle für die Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten. **IE**: Auf der Website „Citizens Information“ (Bürgerinformationen) wurde im Rahmen der Informationsseite für Verbraucher „How to complain“ (So beschweren Sie sich) ein Artikel zu Verbandsklagen veröffentlicht. **EL**: Mit dem Gesetz 5019/2023 wurde ein neues System von Verbandsklagen eingeführt. **LV**: In Lettland ist eine grenzüberschreitend zugelassene Einrichtung benannt. Bislang gab es noch keine Verbandsklageverfahren. **LT**: Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Verbandsklagen erfolgen hauptsächlich durch die Bereitstellung relevanter Informationen auf den Websites des Nationalen Amtes für Verbraucherschutz (SCRPA) und von Verbraucherverbänden (z. B. durch die Veröffentlichung einer Mitteilung auf der Website des SCRPA, <https://rvtat.lrv.lt/media/viesa/saugykla/2024/2/o2moBOazC4c.pdf>). **PT**: Die Liste der vor den portugiesischen Gerichten eingereichten Verbandsklagen ist auf der Website der Generaldirektion für Verbraucherangelegenheiten verfügbar, ebenso wie die Kontaktdaten der Einrichtung und alle für Verbraucher relevanten Dokumente, https://www.consumidor.gov.pt/consumidor_4/acoes-coletivas/informacoes-sobre-acoes-coletivas. **SK**: Verbraucher können sich der Sammelklage über einen Notar anschließen. Das Antragsformular ist unter folgendem Link abrufbar https://static.slov-lex.sk/pdf/prilohy/SK/ZZ/2023/289/20230725_5563264-2.pdf.

Im EU-Justizbarometer 2026 wird die Analyse der kindgerechten Justiz vertieft. In Schaubild 30 ist ein breiteres Spektrum besonderer Regelungen für eine kindgerechte Justiz

⁸¹ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

(Zivil-, Straf- und Jugendstrafrechtsverfahren) dargestellt. In Schaubild 31 wird eine Vielzahl besonderer Regelungen erläutert, die zur Verfügung stehen, wenn ein Kind als Opfer oder Verdächtiger bzw. beschuldigte Person an einem Gerichtsverfahren beteiligt ist.

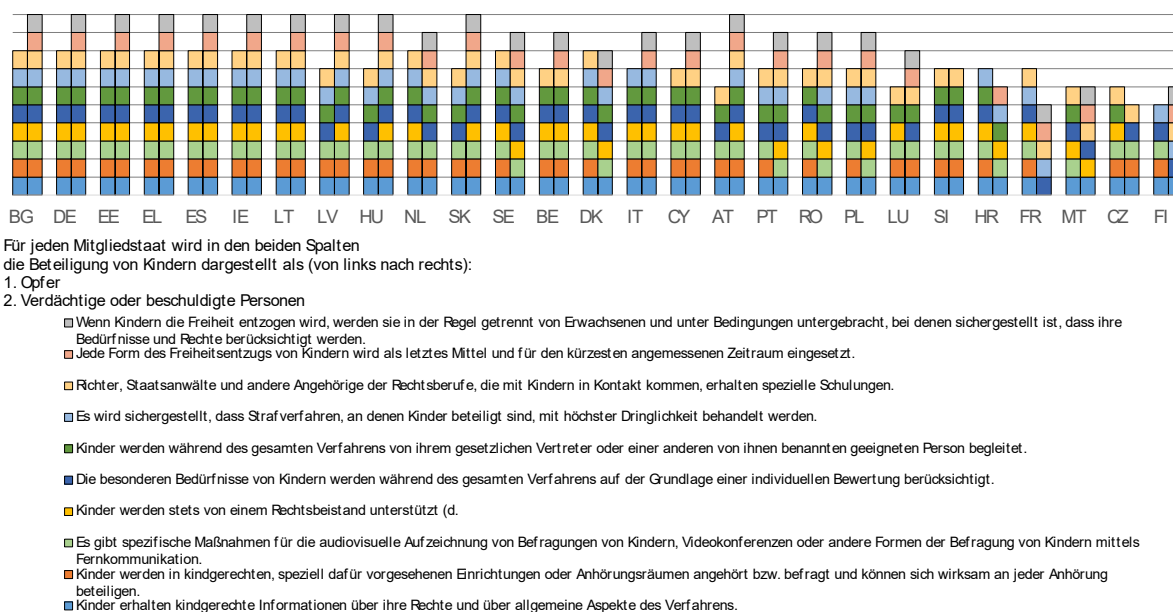
Schaubild 30: Besondere Regelungen für kindgerechte Justiz und Verfahren (Zivil-, Straf- und Jugendstrafrechtsverfahren), 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸²)



(*) Kinder: Personen unter 18 Jahren.

⁸² Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 31: Besondere Regelungen für Kinder, die als Opfer, Verdächtige oder beschuldigte Personen an Strafverfahren beteiligt sind, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸³)



(*) Kinder: Personen unter 18 Jahren.

Das EU-Justizbarometer 2026 bietet zum zweiten Mal einen Überblick über ausgewählte spezifische Befugnisse von Gleichbehandlungsstellen zur Unterstützung der Opfer von Diskriminierung beim Zugang zur Justiz. Das nachstehende Schaubild 32 zeigt, welche ausgewählten Befugnisse die Gleichbehandlungsstellen – oder in bestimmten Fällen andere spezialisierte Stellen – in den einzelnen Mitgliedstaaten haben, um Diskriminierungsfälle zu lösen. Diese Befugnisse umfassen u. a. die Möglichkeit, den Parteien eine außergerichtliche Streitbeilegung (z. B. Mediation oder Schlichtung) vorzuschlagen, in Diskriminierungsverfahren verbindliche Entscheidungen zu treffen, in Diskriminierungsverfahren vor Gericht entweder im Namen der Opfer oder im eigenen Namen zum Schutz des öffentlichen Interesses aufzutreten oder Verfahren zur Unterstützung der Opfer einzuleiten. Wie diese Befugnisse in der Praxis ausgeübt werden, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

⁸³ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 32: Ausgewählte Befugnisse der Gleichbehandlungsstellen zur Unterstützung der Opfer von Diskriminierung beim Zugang zur Justiz, 2025 (Quelle: Europäische Kommission⁸⁴)

Mitgliedstaaten	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE
Gleichbehandlungsstellen können den Parteien eine alternative Streitbeilegung durch die Gleichbehandlungsstelle selbst anbieten																											
Gleichbehandlungsstellen können den Parteien eine alternative Streitbeilegung durch eine andere zuständige Stelle anbieten																											
Gleichbehandlungsstellen können verbindliche Entscheidungen treffen																											
Gleichbehandlungsstellen können im Namen der Opfer Gerichtsverfahren einleiten																											
Gleichbehandlungsstellen können zur Unterstützung der Opfer Gerichtsverfahren einleiten																											
Gleichbehandlungsstellen können in eigenem Namen Gerichtsverfahren einleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen																											

2.2.3. Ressourcen

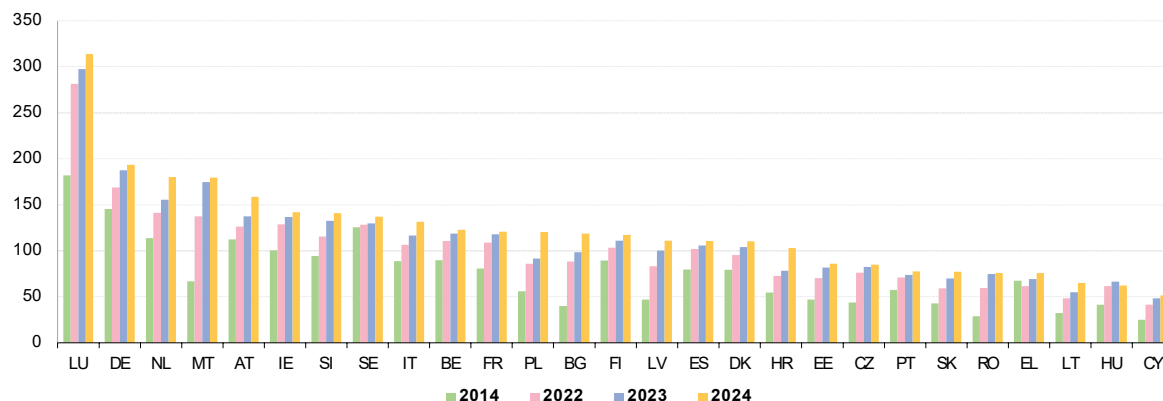
Damit das Justizsystem ordnungsgemäß funktioniert, sind ausreichende Ressourcen notwendig. Dazu gehören notwendige Investitionen in die physische und technische Infrastruktur sowie qualifiziertes, gut ausgebildetes und angemessen vergütetes Personal in allen Tätigkeitsbereichen. Ohne angemessene Einrichtungen, Instrumente oder Personal mit den erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Möglichkeiten zur kontinuierlichen Fortbildung wird die Qualität der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen beeinträchtigt.

– Finanzielle Ressourcen –

Die nachstehenden Schaubilder zeigen die tatsächlichen Staatsausgaben für den Betrieb des Justizsystems (ohne Justizvollzugsanstalten) sowohl nach Einwohnern (Schaubild 33) als auch als Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) (Schaubild 34).

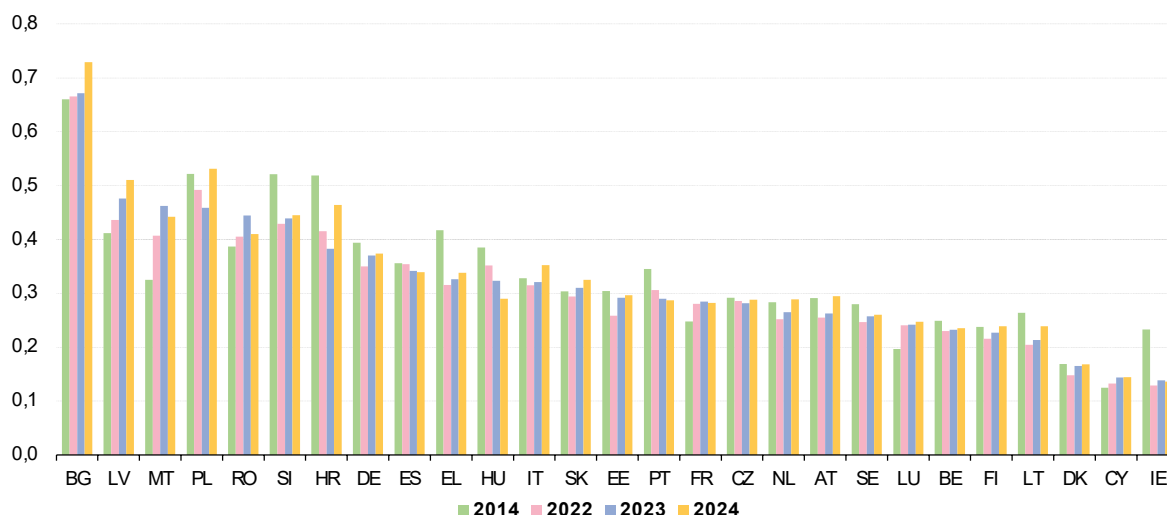
⁸⁴ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 33: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit in EUR je Einwohner, 2014, 2022 – 2024(*) (Quelle: Eurostat (Online-Datencode: gov 10a exp))



(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2024 sortiert. Die Daten für BE (2024), DE (2022-2024), ES (2024), FR (2023-2024) PT (2024) und SK (alle Jahre) sind vorläufig. Die Daten für BE (2024), DE (2022-2024), ES (2024), FR (2023-2024) PT (2024) und SK (alle Jahre) sind vorläufig.

Schaubild 34: Gesamtausgaben des Staates für die Gerichtsbarkeit als Prozentsatz des BIP, 2014, 2022-2024(*) (Quelle: Eurostat (Online-Datencode: gov 10a exp))

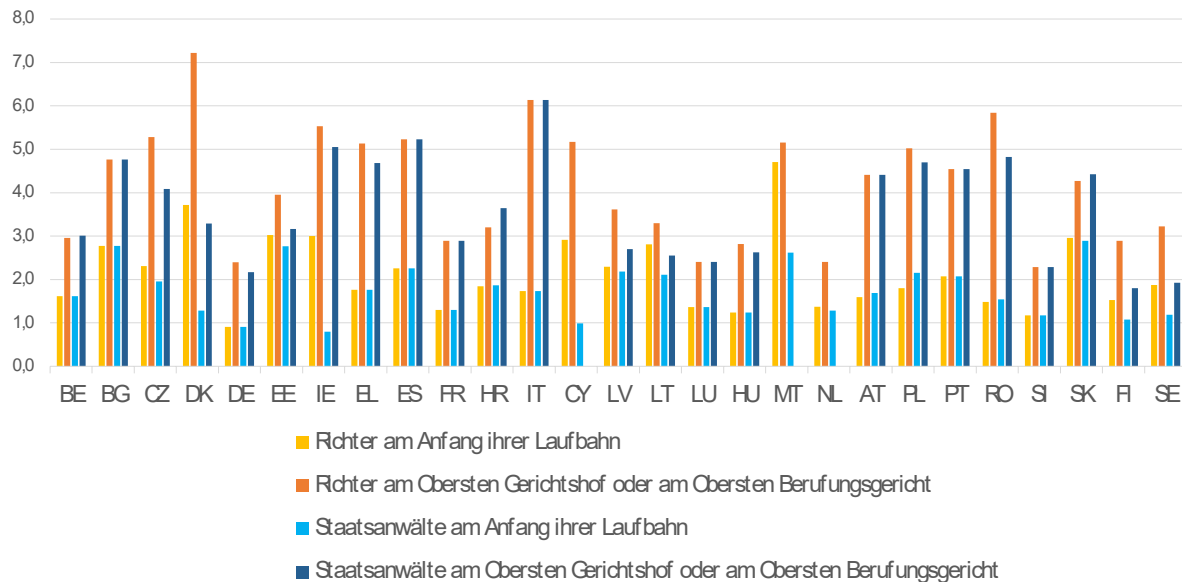


(*) Die Mitgliedstaaten sind absteigend nach ihren Ausgaben im Jahr 2024 sortiert. Die Daten für BE (2024), DE (2022-2024), ES (2024), FR (2023-2024) PT (2024) und SK (alle Jahre) sind vorläufig. Die Daten für PL für 2022 sind unterbrochen. Quelle: Eurostat (Online-Datencode: gov 10a exp)

Im Schaubild 35 wird das Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Jahresgehältern im Land dargestellt. Für jedes Land stellen die Balken das entsprechende Verhältnis für Richter und Staatsanwälte zu Beginn und auf dem Höhepunkt ihrer jeweiligen Laufbahn dar. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 EUV müssen die Mitgliedstaaten in den vom EU-Recht erfassten Bereichen die Unabhängigkeit sowohl ihrer Gerichte insgesamt als auch der einzelnen Richter gewährleisten. Zwar wurde eine vorübergehende Kürzung der Bezüge im Rahmen von Sparmaßnahmen nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung angesehen, doch hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass eine der

Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz darstellt⁸⁵.

Schaubild 35: Verhältnis der Jahresgehälter von Richtern und Staatsanwälten zu den durchschnittlichen Bruttojahresgehältern im Land im Jahr 2024(*) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Spezifische Anmerkungen der Mitgliedstaaten zu den Daten sind der CEPEJ-Studie zu entnehmen⁸⁶. In diesem Schaubild sind etwaige zusätzliche Leistungen für Richter und Staatsanwälte, wie Sonderrenten, Wohnzuschüsse oder sonstige finanzielle Zuwendungen, nicht berücksichtigt.

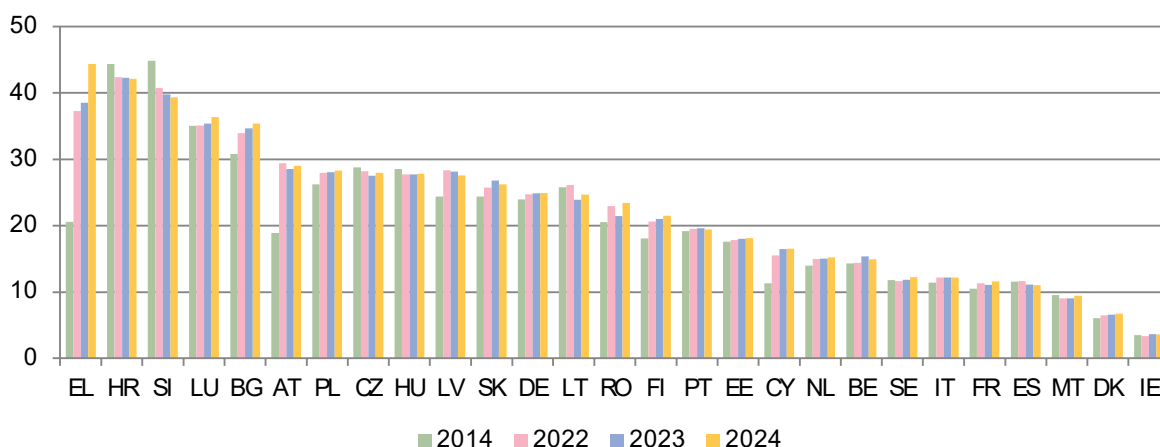
⁸⁵ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 45: „Neben der Nichtabsetzbarkeit der Mitglieder der betreffenden Einrichtung (vgl. u. a. Urteil vom 19. September 2006, Wilson, C-506/04, EU:C:2006:587, Rn. 51) stellt auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar“. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, verbundene Rechtssachen C-146/23 und C-374/23 Sąd Rejonowy w Białymstoku und Adoreiké (ECLI:EU:C:2025:109), in dem der Gerichtshof bestätigt, dass die Modalitäten für die Festlegung der Bezüge von Richtern objektiv, vorhersehbar, stabil und transparent sein müssen. Die Festlegung dieser Bezüge muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen und den Kriterien der Objektivität, Vorhersehbarkeit, Stabilität und Transparenz entsprechen. Jede Abweichung von der Methode zur Festlegung der Bezüge muss durch ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel gerechtfertigt sein.

⁸⁶ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de.

– Personelle Ressourcen –

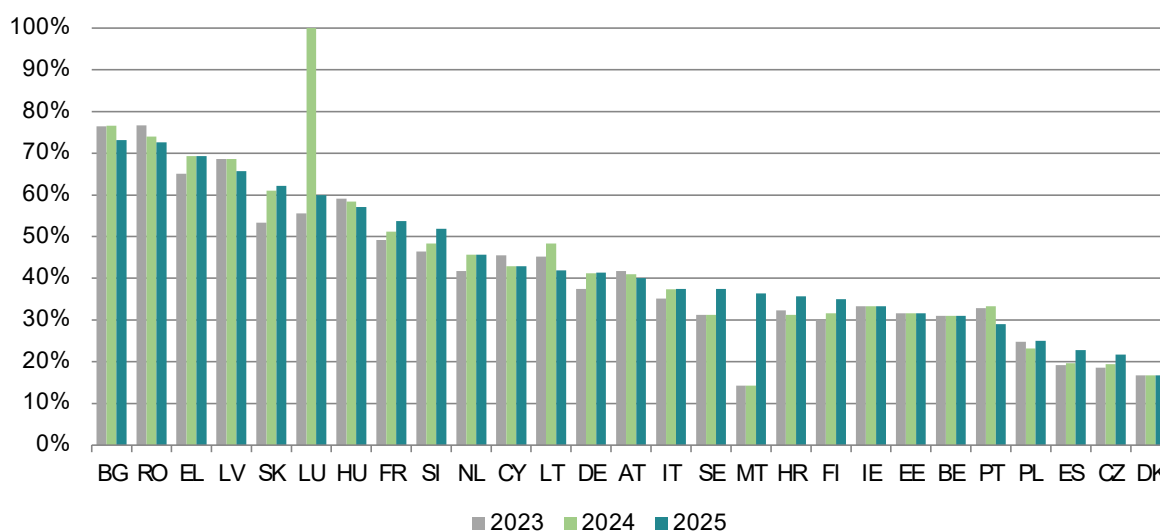
Angemessene personelle Ressourcen sind für die Qualität des Justizsystems unerlässlich. Die Vielfalt unter den Richtern, einschließlich der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter, bereichert durch ergänzendes Wissen, Kompetenz und Erfahrung und spiegelt die Realität der Gesellschaft wider.

Schaubild 36: Zahl der Richter, 2014, 2022-2024(*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



(*) Diese Kategorie umfasst nach der CEPEJ-Methodik Richter, die in Vollzeit tätig sind. Rechtspfleger, die es nur in einigen Mitgliedstaaten gibt, sind nicht erfasst. **EL**: Seit 2016 umfassen die Daten zur Zahl der Berufsrichter alle Dienststränge für die Straf- und Ziviljustiz sowie für Verwaltungsrichter. **IT**: Regionale Prüfungskommissionen, lokale Steuerkommissionen und Militärgerichte werden nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird seit 2018 berücksichtigt. **AT**: Daten zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sind ab 2016 enthalten.

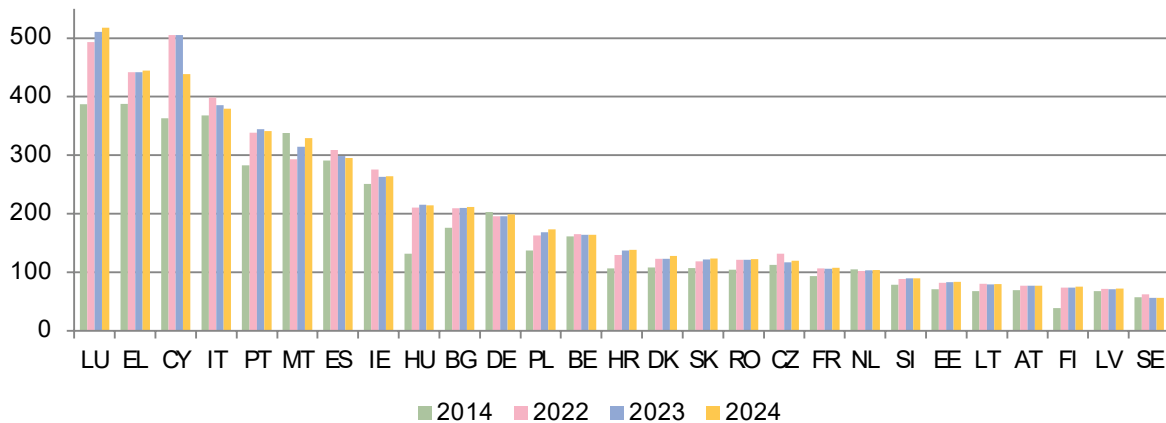
Schaubild 37: Anteil der Richterinnen am Obersten Gericht, 2023-2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸⁷)



(*) Die Daten sind absteigend nach den Werten des Jahres 2024 sortiert.

⁸⁷ Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Gender Statistics Database, https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/indicator/wmidm_jud_natert_wmid_natert_supert/datatable.

Schaubild 38: Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 2014, 2022-2024(*) (je 100 000 Einwohner) (Quelle: CEPEJ-Studie)



Nach der CEPEJ-Methodik sind Rechtsanwälte Personen, die gemäß innerstaatlichem Recht mit der Qualifikation oder Erlaubnis ausgestattet sind, im Namen ihrer Mandanten zu handeln und sich für diese einzusetzen, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, vor Gericht aufzutreten oder ihre Mandanten in juristischen Belangen zu beraten oder zu vertreten (Empfehlung Rec(2000)21 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die freie Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte). **DE:** In Deutschland wird nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anwälten unterschieden. **FI:** Seit 2015 umfasst die Zahl der Rechtsanwälte sowohl die im privaten Sektor als auch die im öffentlichen Sektor tätigen Anwälte.

2.2.4. Digitalisierung

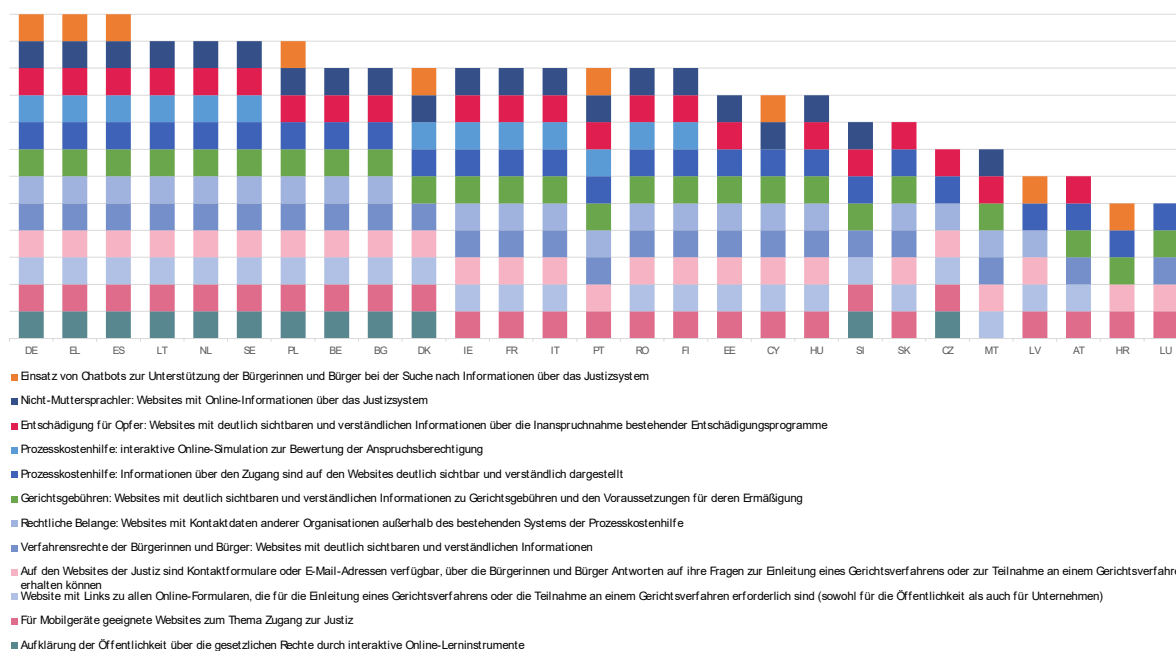
Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) kann die Justizsysteme der Mitgliedstaaten stärken, sie zugänglicher, effizienter und widerstandsfähiger machen sowie ihre Möglichkeiten, gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu bewältigen, verbessern. Die COVID-19-Pandemie hat eine Reihe von Herausforderungen für die Arbeitsweise des Justizwesens aufgezeigt und deutlich gemacht, dass die nationalen Justizsysteme ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Digitalisierung noch weiter verbessern müssen.

Frühere Ausgaben des EU-Justizbarmeters enthielten Vergleichsdaten zu bestimmten Aspekten von IKT in den Justizsystemen. Wie in der Mitteilung der Kommission über die Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union vom 2. Dezember 2020⁸⁸ angekündigt, wurde das Justizbarometer um zusätzliche Daten zur Digitalisierung in den Mitgliedstaaten deutlich erweitert. Dies dürfte eine eingehendere Überwachung der Bereiche, in denen Fortschritte erzielt wurden, sowie der noch bestehenden Herausforderungen ermöglichen.

Bürgerfreundliche Justizsysteme zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass Informationen über nationale Justizsysteme nicht nur leicht zugänglich sind, sondern dass sie auch auf spezielle Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugeschnitten sind, die andernfalls nur unter Schwierigkeiten an die Informationen gelangen würden. Schaubild 39 zeigt, inwieweit der Öffentlichkeit Online-Informationen über das Justizsystem zur Verfügung stehen, die den Zugang zur Justiz erleichtern können.

⁸⁸ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – Ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ (COM(2020) 710) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2020) 540).

Schaubild 39: Verfügbarkeit von Online-Informationen über das Justizsystem für die Öffentlichkeit, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁸⁹)



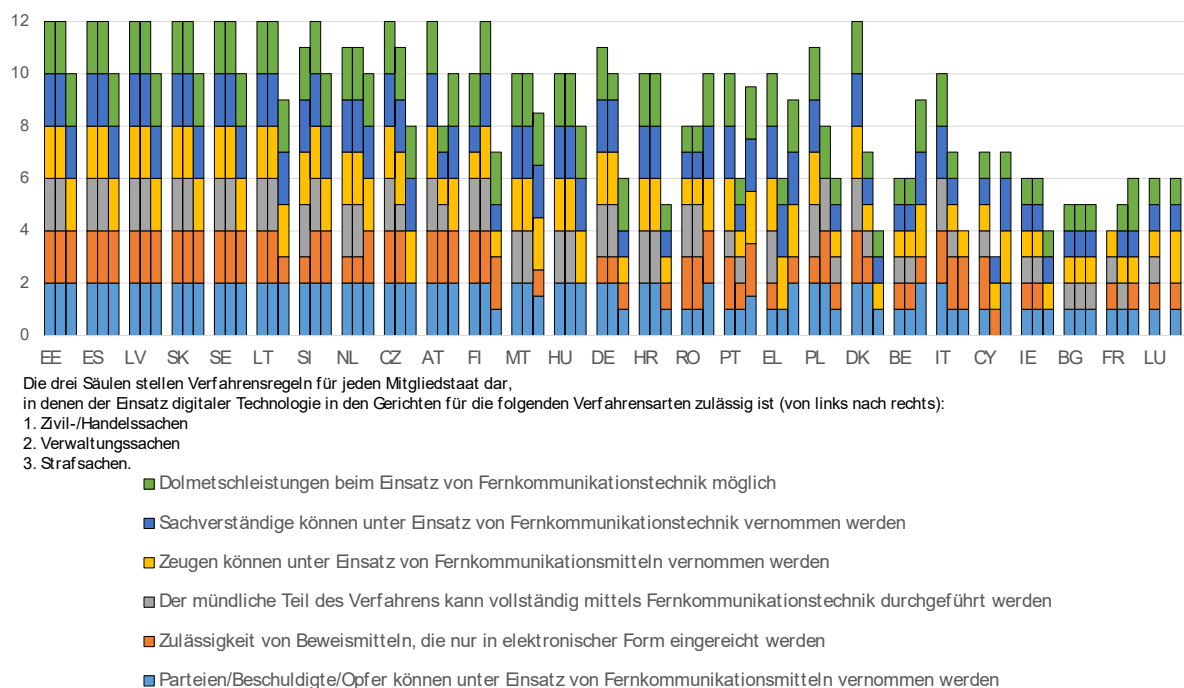
(*) **DE:** Darüber, welche Informationen online bereitgestellt werden, entscheiden jeweils die einzelnen Bundesländer sowie der Bund.

⁸⁹ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

– Vorschriften zur Digitalisierung –

Der Einsatz digitaler Lösungen bei Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen setzt häufig eine angemessene Regulierung in den nationalen Verfahrensordnungen voraus. Schaubild 40 veranschaulicht die rechtlichen Möglichkeiten für verschiedene Beteiligte, mittels Fernkommunikationstechnologie (z. B. Videokonferenz) an gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren teilzunehmen, und stellt die aktuelle Situation hinsichtlich der Zulässigkeit digitaler Beweismittel dar.

Schaubild 40: Verfahrensordnungen, nach denen digitale Technologie in Gerichten bei Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen erlaubt ist, 2025(*)
(Quelle: Europäische Kommission⁹⁰)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 12 Punkte. Für jedes Kriterium wurden zwei Punkte vergeben, wenn die Möglichkeit für alle Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen besteht (bei Strafsachen wurde die Möglichkeit, die Parteien anzuhören, aufgeteilt, um sowohl Beschuldigte als auch Opfer abzudecken). Die Punkte werden durch zwei geteilt, wenn die Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. Die Daten zur „Möglichkeit, die mündliche Verhandlung vollständig mittels Fernkommunikationstechnologie, insbesondere per Videokonferenz, durchzuführen“ in Strafsachen entsprechen der Situation im Jahr 2024.

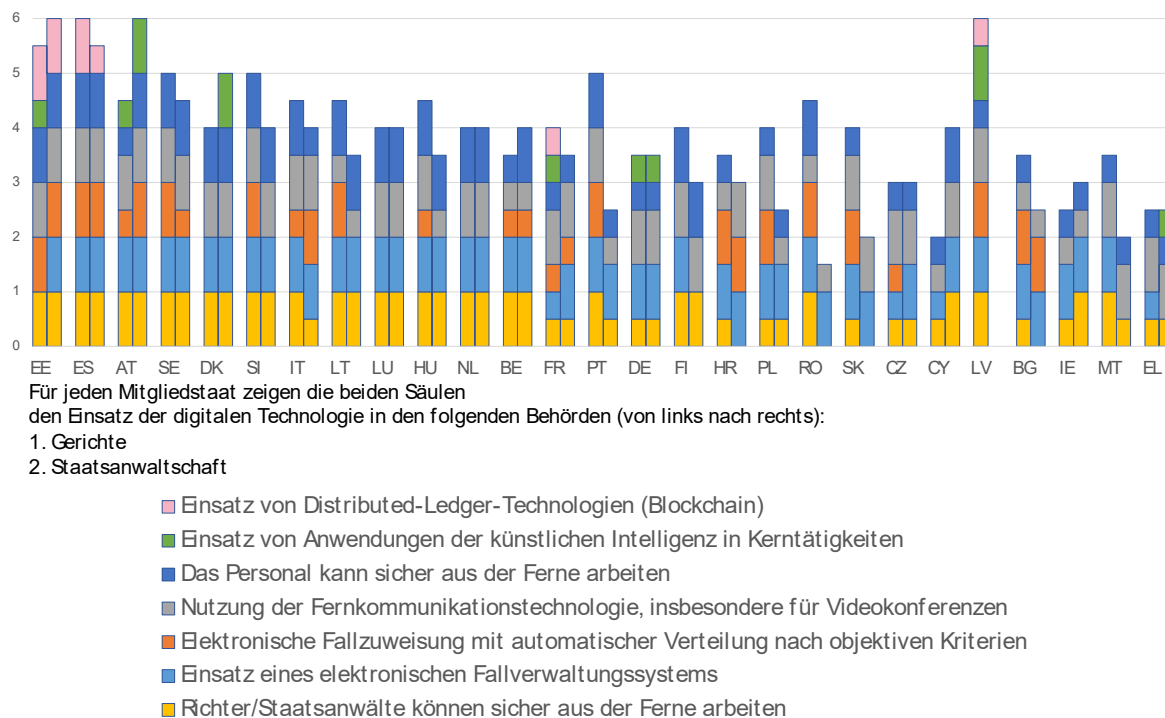
– Nutzung digitaler Werkzeuge –

Neben Verfahrensordnungen, die den Einsatz digitaler Technologien ermöglichen, müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften über angemessene Werkzeuge und Infrastrukturen verfügen, die Fernkommunikation und sicheren Fernzugriff auf den Arbeitsplatz ermöglichen (Schaubild 41). Auch für die sichere elektronische Kommunikation zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Angehörigen der Rechtsberufe und Institutionen sind angemessene Infrastruktur und Anlagen notwendig (Schaubilder 42 und 43).

⁹⁰ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Die IKT, einschließlich der innovativen Technologie, spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Arbeit der Justizbehörden. Daher tragen sie wesentlich zur Qualität der Justizsysteme bei. Die Verfügbarkeit verschiedener digitaler Werkzeuge für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete kann die Arbeitsverfahren optimieren, eine faire Arbeitsbelastung sicherstellen und zu wesentlichen Zeitersparnissen führen.

Schaubild 41: Nutzung digitaler Technologie durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹¹)

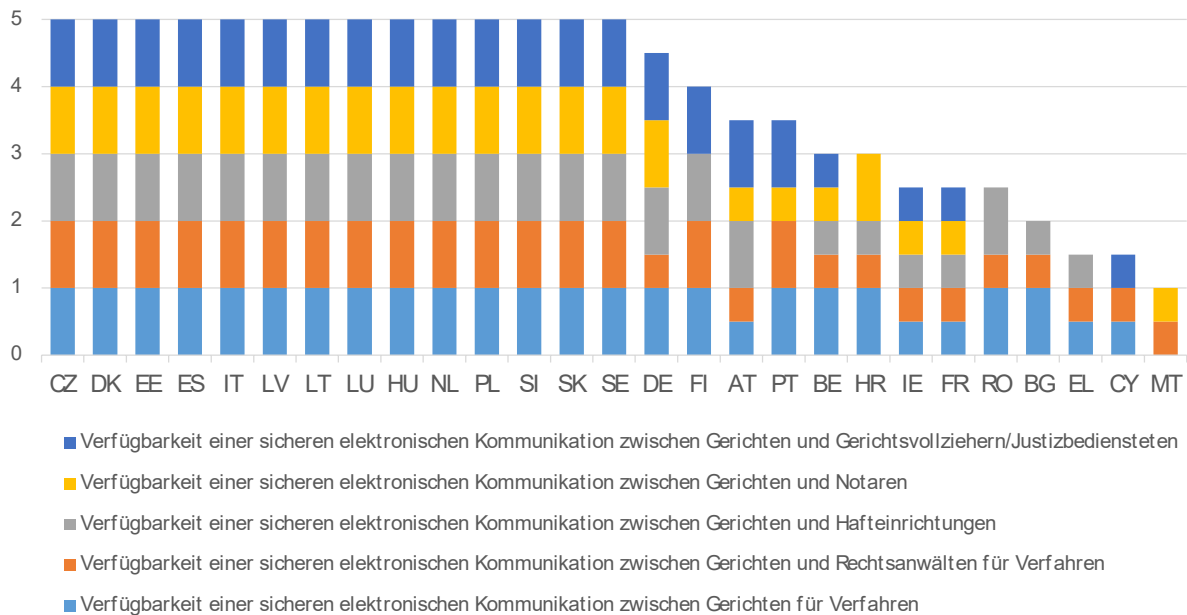


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 7 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte beziehungsweise Staatsanwaltschaften eine bestimmte Technologie nutzen, und 0,5 Punkte, wenn die Technologie nicht immer von ihnen genutzt wird.

Eine sichere elektronische Kommunikation kann zur Verbesserung der Qualität der Justizsysteme beitragen. Wenn Gerichte sowohl untereinander als auch mit Angehörigen der Rechtsberufe und anderen Institutionen elektronisch kommunizieren können, können dadurch die Verfahren optimiert und die Notwendigkeit der Kommunikation in Papierform und der persönlichen Anwesenheit reduziert werden. Dies führt zu einer Verringerung der Dauer der vorgerichtlichen Tätigkeiten und der Gerichtsverfahren.

⁹¹ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 42: Gerichte: elektronische Kommunikationsmittel, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹²)

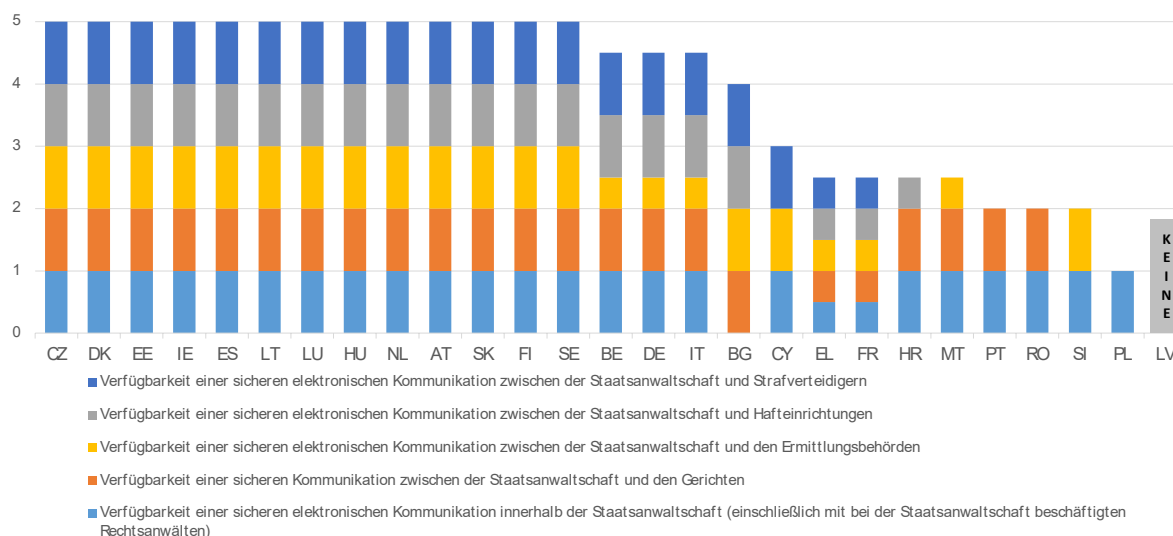


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Gerichte über eine sichere elektronische Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. FI: Die Aufgaben der Notare betreffen nicht die Gerichte. Daher gibt es keinen Grund, ihnen eine sichere Verbindung zur Verfügung zu stellen.

Staatsanwaltschaften sind von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des Strafjustizsystems. Der Zugang zu einem sicheren elektronischen Kommunikationskanal könnte ihre Arbeit erleichtern und somit zur Verbesserung der Qualität der Gerichtsverfahren beitragen. Die Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden, Strafverteidigern und Gerichten würde eine schnellere und effizientere Vorbereitung der Gerichtsverfahren unterstützen.

⁹² Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 43: Staatsanwaltschaft: elektronische Kommunikationsmittel, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹³)



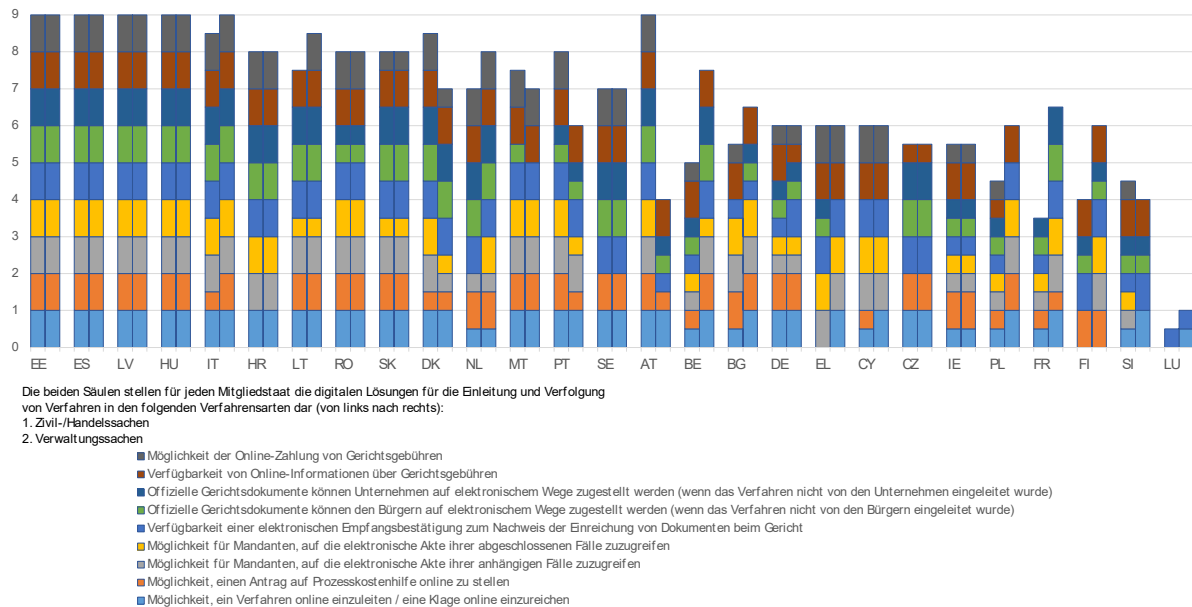
(*) Höchstmögliche Punktzahl: 5 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Staatsanwaltschaften über Möglichkeiten zur sicheren elektronischen Kommunikation verfügen. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel bei Staatsanwaltschaften beinhaltet die Kommunikation mit von der Staatsanwaltschaft beauftragten Rechtsanwälten.

– Online-Zugang zu Gerichten –

Bestimmte Vorgänge in einem Gerichtsverfahren auf elektronischem Wege durchführen zu können, ist ein wichtiger Aspekt der Qualität von Justizsystemen. Die elektronische Einreichung von Klagen und die Möglichkeit, Verfahren online zu verfolgen und voranzutreiben oder die Zustellung von Schriftstücken elektronisch vorzunehmen, können der Zugang zur Justiz für die Öffentlichkeit und Unternehmen (oder ihre gesetzlichen Vertreter) erheblich verbessern und Verzögerungen und Kosten verringern. Die Bereitstellung solcher digitaler öffentlicher Dienstleistungen würde dazu beitragen, die Gerichte der Öffentlichkeit und den Unternehmen einen Schritt näher zu bringen, und damit im weiteren Sinne das Vertrauen in das Justizsystem erhöhen.

⁹³ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 44: Digitale Lösungen für die Einleitung und Verfolgung von Verfahren in Zivil-, Handelssachen sowie Verwaltungssachen, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹⁴)

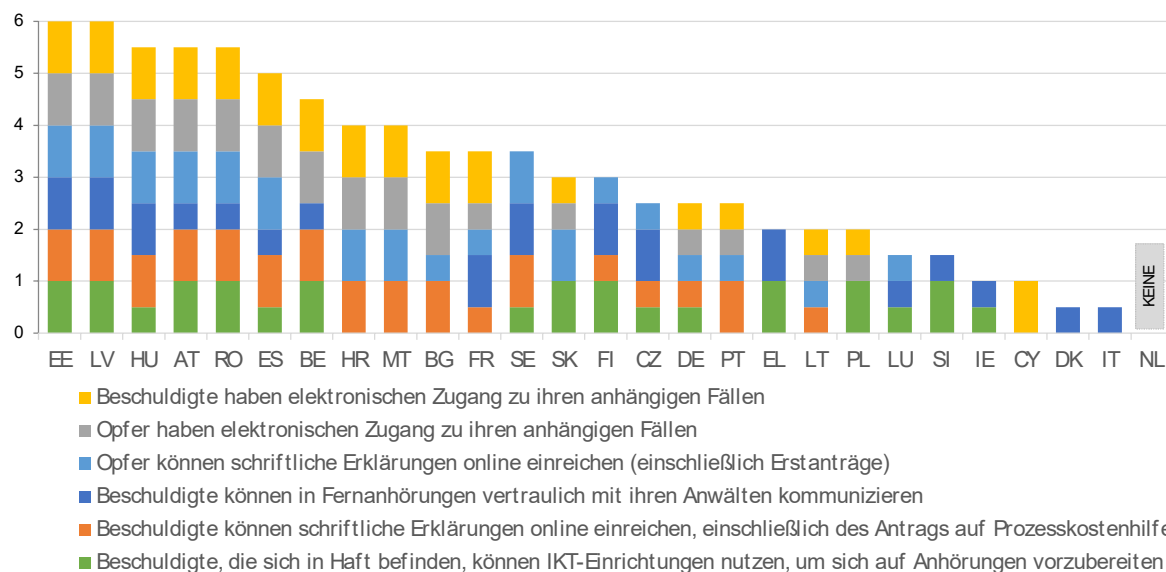


(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Zivil- und Handelssachen beziehungsweise Verwaltungssachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben.

Der Einsatz digitaler Werkzeuge zur Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen kann auch dazu beitragen, die Rechte von Opfern und Beschuldigten zu wahren. Zum Beispiel können digitale Lösungen für vertrauliche Fernkommunikation zwischen den Beschuldigten und ihren Anwälten sorgen, es Beschuldigten in Untersuchungshaft ermöglichen, sich auf die Anhörung vorzubereiten, oder dazu beitragen, dass die sekundäre Viktimisierung der Opfer von Straftaten verhindert wird.

⁹⁴ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

Schaubild 45: Digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren in Strafsachen, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission⁹⁵)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 6 Punkte. Für jedes Kriterium wurde ein Punkt vergeben, wenn die Möglichkeit in allen Strafsachen besteht. 0,5 Punkte wurden vergeben, wenn diese Möglichkeit nicht in allen Fällen besteht.

– Zugang zu Urteilen –

Mit der Einrichtung eines Online-Zugangs zu Urteilen wird erreicht, dass die Transparenz von Justizsystemen erhöht wird, dass die Öffentlichkeit und Unternehmen ihre Rechte besser verstehen und dass für eine einheitlichere Rechtsprechung gesorgt wird. Die Schaffung geeigneter Regelungen für die Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung benutzerfreundlicher Suchmasken⁹⁶, mit denen der Zugang zur Rechtsprechung für Angehörige der Rechtsberufe, aber auch für die Öffentlichkeit, einschließlich Menschen mit Behinderungen, verbessert wird. Ein nahtloser Zugang zur Rechtsprechung und deren einfache Weiterverwendung sorgen für ein algorithmenfreundliches Justizsystem und ermöglichen die Nutzung innovativer Anwendungen der „Rechtstechnik“, mit denen Angehörige der Rechtsberufe unterstützt werden.

Bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet müssen vielfältige Interessen innerhalb der durch rechtliche und politische Rahmenbedingungen festgelegten Grenzen in Einklang gebracht werden. Die Datenschutz-Grundverordnung⁹⁷ gilt uneingeschränkt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte. Bei der Beurteilung, welche Daten veröffentlicht werden sollen, muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Datenschutz und der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gefunden werden, um die Transparenz des Justizsystems zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorherrscht, das die Offenlegung dieser Daten rechtfertigt. In vielen Ländern schreibt das Gesetz oder die Praxis vor, gerichtliche

⁹⁵ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

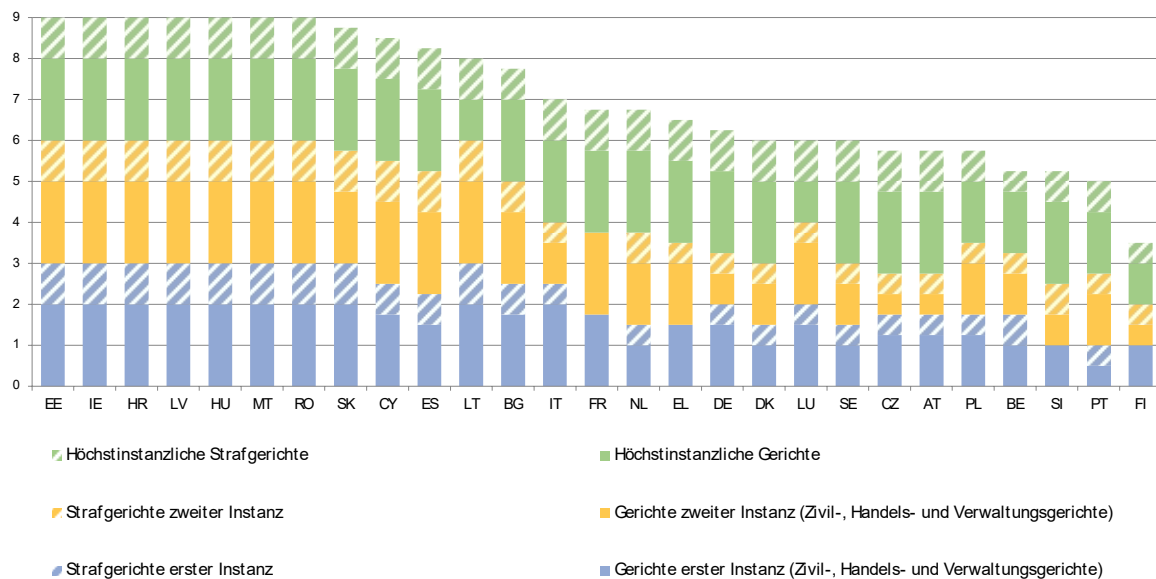
⁹⁶ Siehe „Best practice guide for managing Supreme Courts“ im Rahmen des Projekts „Supreme Courts as guarantee for effectiveness of judicial systems“, S. 29.

⁹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Entscheidungen vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren⁹⁸, entweder systematisch oder auf Anfrage. Die von der Justiz erzeugten Daten unterliegen auch den EU-Rechtsvorschriften über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁹⁹.

Durch die Bereitstellung von Gerichtsentscheidungen in einem maschinenlesbaren Format¹⁰⁰, wie in Schaubild 47 dargestellt, wird das Justizsystem „algorithmenfrendlich“, d. h. es kann leichter durchsucht werden¹⁰¹.

Schaubild 46: Online-Zugang der Öffentlichkeit zu veröffentlichten Urteilen, 2025(*)
(Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission¹⁰²)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 9 Punkte. Für jede Gerichtsinstanz wurde ein Punkt vergeben, wenn alle Urteile in Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen zugänglich sind, 0,75 Punkte, wenn die meisten Urteile (mehr als 50 %) zugänglich sind, und 0,5 Punkte, wenn nur manche Urteile (weniger als 50 %) zugänglich sind. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Gerichtsinstanzen, wurden Punkte für drei Gerichtsinstanzen durch Spiegelung der jeweils höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Bei Mitgliedstaaten, die nicht zwischen den beiden Rechtsgebieten (Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungssachen) unterscheiden, wurde die gleiche Punktzahl für beide Rechtsgebiete vergeben. **BE**: In Zivil- und Strafsachen entscheidet jedes Gericht über die Veröffentlichung seiner eigenen Urteile. **DE**: Jedes Bundesland entscheidet

⁹⁸ Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung ist wirksamer, wenn sie durch einen Algorithmus unterstützt wird. Allerdings ist eine Überwachung durch Menschen erforderlich, da die Algorithmen den Kontext nicht nachvollziehen können.

⁹⁹ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90) und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

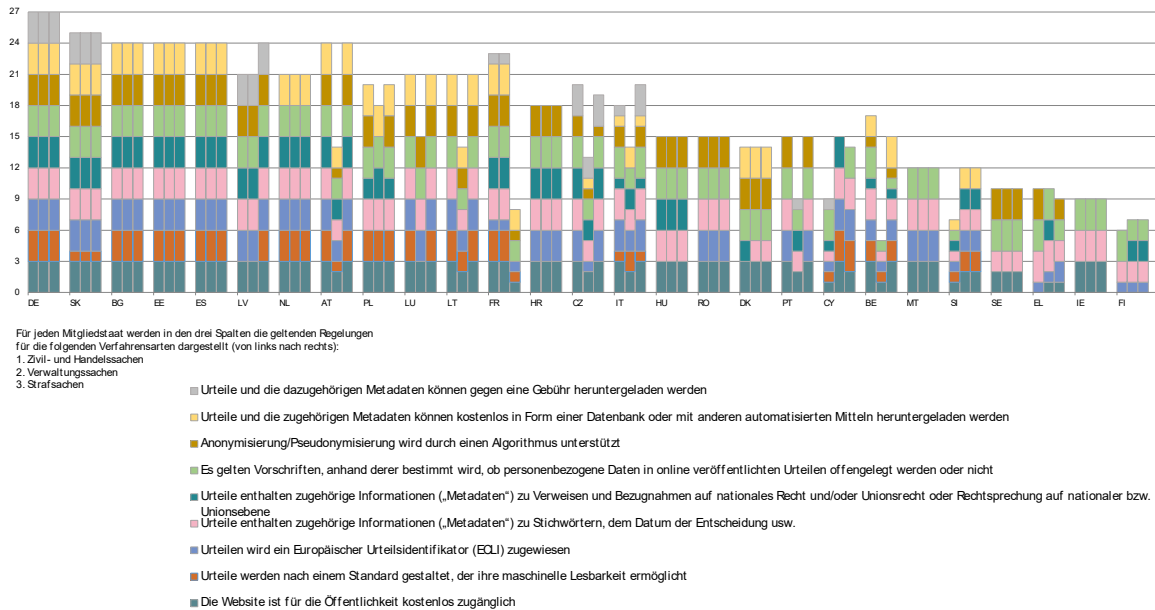
¹⁰⁰ Nach Standards gestaltete Urteile (z. B. Akoma Ntoso) und die zugehörigen Metadaten können kostenlos in Form einer Datenbank oder mit anderen automatisierten Mitteln (z. B. über eine Programmierschnittstelle) heruntergeladen werden.

¹⁰¹ Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ (COM(2020) 66 final), das Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Künstliche Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020) 65 final) und die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Internet (ABl. C 362 vom 8.10.2018, S. 2).

¹⁰² Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

über die Online-Verfügbarkeit erstinstanzlicher Urteile. **AT:** In erster und zweiter Instanz entscheiden die Richter, welche Urteile veröffentlicht werden. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, mit denen eine Berufung ohne ausführliche Begründung zurückgewiesen wird, werden nicht veröffentlicht. Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtshofs, die von einem Einzelrichter getroffen werden, werden veröffentlicht, wenn der betreffende Richter die Veröffentlichung beschließt. Darüber hinaus werden Entscheidungen, die nur Rechtsfragen enthalten, bei denen es bereits eine ständige Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs gibt, und nicht komplizierte Entscheidungen betreffend die Einstellung von Verfahren nicht veröffentlicht. **NL:** Die Gerichte entscheiden über die Veröffentlichung gemäß entsprechenden Kriterien. **PT:** Eine Kommission innerhalb des Gerichts entscheidet über die Veröffentlichung. **SI:** Verfahrensentscheidungen mit geringer oder keiner Bedeutung für die Rechtsprechung werden nicht veröffentlicht; von Entscheidungen in Fällen, die inhaltlich identisch sind (z. B. Massenverfahren) wird nur die Grundsatzentscheidung veröffentlicht (zusammen mit der Liste der Verfahrensakte mit gleichem Inhalt). Einzelne höherrangige Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden können. **SK:** Entscheidungen über verschiedene Arten von Zivilsachen wie Erbsachen oder Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft werden nicht veröffentlicht. **FI:** Die Gerichte entscheiden, welche Urteile veröffentlicht werden.

Schaubild 47: Regelungen für die Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen, 2025(*) (Zivil- und Handelssachen, Verwaltungssachen sowie Strafsachen, alle Instanzen) (Quelle: Europäische Kommission¹⁰³)



(*) Höchstmögliche Punktzahl: 27 Punkte je Art des Verfahrens. Für jede der drei Instanzen (erste, zweite und letzte Instanz) kann ein Punkt vergeben werden, wenn alle Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind. Wenn in einer bestimmten Instanz nur einige Gerichtsentscheidungen abgedeckt sind, werden nur 0,5 Punkte vergeben. Hat ein Mitgliedstaat nur zwei Instanzen, wurden Punkte für drei Instanzen durch Spiegelung der jeweiligen höheren Instanz an der nicht vorhandenen Instanz vergeben. Für die Mitgliedstaaten, in denen nicht zwischen Verwaltungssachen sowie Zivil- und Handelssachen unterschieden wird, werden für beide Rechtsgebiete dieselben Punkte vergeben. **IE:** In der irischen Rechtsordnung fallen Verwaltungssachen unter die Kategorie „Zivil- und Handelssachen“. **AT, CY, FI, IT, LU, SI:** Keine zweite Instanz für Verwaltungssachen, stattdessen Rechtsweg direkt zur höchsten Instanz. Entsprechende Punkte werden hier für die zweite Instanz vergeben, um sicherzustellen, dass eine faire Punktevergabe unter Berücksichtigung der „fehlenden“ Ebene gewährleistet ist.

¹⁰³ Die Daten für 2025 wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Ansprechpartner für die nationalen Justizsysteme erhoben.

2.3. Unabhängigkeit der Justizsysteme

Die Unabhängigkeit der Justiz, die für die gerichtliche Entscheidungsfindung unerlässlich ist, ergibt sich i) aus dem Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes nach Artikel 19 EUV und ii) aus dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht einzulegen¹⁰⁴. Die Unabhängigkeit der Justiz setzt Folgendes voraus:

a) **Externe Unabhängigkeit**, d. h. die betreffende Einrichtung übt ihre Aufgaben autonom aus, ohne einem hierarchischen Zwang zu unterliegen oder einer anderen Einrichtung untergeordnet zu sein, und nimmt keine Anweisungen oder Anordnungen gleich welcher Stelle entgegen, sodass sie vor Einflussnahme oder Druck von außen geschützt ist, die das unabhängige Urteilsvermögen ihrer Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten,

b) **Interne Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**, d. h. die Wahrung der gleichen Distanz zu den Verfahrensbeteiligten und ihren jeweiligen Interessen in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens¹⁰⁵ und der Schutz der einzelnen Richter vor unzulässigem internen Druck innerhalb der Justiz¹⁰⁶.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist unabdingbar, damit alle Rechte, die dem Einzelnen aus dem EU-Recht erwachsen, geschützt und die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der

¹⁰⁴ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE>.

¹⁰⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2025, D. K. u. a./Prokuratura Rejonowa (Entziehung von Rechtssachen), verbundene Rechtssachen C-647/21 und C-648/21, EU:C:2025:143; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Februar 2025, XL u. a. (Richterliche Bezüge), verbundene Rechtssachen C-146/23 und C-374/23, EU:C:2025:109; Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2024, S. S.A./C. sp. z o.o. (Zuweisung von Rechtssachen), C-197/23, EU:C:2024:956; Urteil des Gerichtshofs vom 22. Februar 2022, RS (Wirkung der Entscheidungen eines Verfassungsgerichts), C-430/21, EU:C:2022:99; Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB u. a., verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; EU:C:2021:931; Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, W.Ż., C-487/19, EU:C:2021:798; Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, EU:C:2021:366; Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, AB, C-824/18, EU:C:2021:153; Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A. K. u. a., C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil des Gerichtshofs vom 5. November 2019, Kommission/Polen, C-192/18, EU:C:2019:924; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 44; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality, C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 65.

¹⁰⁶ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juli 2024, Hann-Invest, C-554/21 und C-622/21, EU:C:2024:594. Die obersten Gerichtshöfe, als letztinstanzliche Gerichte, und die höherrangigen Gerichte bzw. Rechtsmittelgerichte im Allgemeinen sind für die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unerlässlich. Dennoch sollten hierarchische Organisationen der Justiz die individuelle Unabhängigkeit nicht untergraben (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 22). Übergeordnete Gerichte sollten Richtern keine Anweisungen geben, wie in Einzelfällen zu entscheiden ist, es sei denn, es handelt sich um nationale Vorabentscheidungen oder um die Entscheidung über Rechtsmittel im Einklang mit den Rechtsvorschriften (Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 23). Der Venedig-Kommission zufolge wäre eine hierarchische Organisation der Justiz im Sinne einer Unterordnung von Richtern bezüglich ihrer richterlichen Entscheidungstätigkeit unter höhere Instanzen ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der internen Unabhängigkeit (Venedig-Kommission, „Report on the Independence of the Judicial System, Part I: the independence of courts“ (Bericht über die Unabhängigkeit des Justizsystems, Teil I: Die Unabhängigkeit der Gerichte), Studie Nr. 494/2008, 16. März 2010, CDL-AD(2010)004, Rn. 68 bis 72). Jedes Verfahren zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung muss den Grundprinzipien der Gewaltenteilung entsprechen, und auch nach einer solchen Entscheidung eines höherrangigen Gerichts bzw. eines obersten Gerichtshofs müssen alle Gerichte und Richter dafür zuständig bleiben, ihre Fälle unabhängig und unparteilich zu beurteilen und neue Rechtssachen von der zuvor einheitlichen Auslegung durch einen höherrangigen Gerichts bzw. eines obersten Gerichtshofs zu unterscheiden (EU-Justizbarometer 2022, S. 45).

Mitgliedstaaten, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, gewahrt werden¹⁰⁷. Die Wahrung der Rechtsordnung in der EU ist für alle Menschen und Unternehmen, deren Rechte und Freiheiten nach EU-Recht geschützt sind, von grundlegender Bedeutung.

Für das Vertrauen, das die Justiz in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft an die Bürgerinnen und Bürgern vermitteln muss, ist es unerlässlich, dass die Unabhängigkeit der Justiz in hohem Maße wahrgenommen wird. Dies trägt auch zu einem wachstumsfreundlichen Unternehmensumfeld bei, da ein wahrgenommener Mangel an Unabhängigkeit Investitionen abschrecken kann. Das Justizbarometer enthält Indikatoren zur Unabhängigkeit der Justiz im Hinblick auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes. Zusätzlich zu aus unterschiedlichen Quellen stammenden Indikatoren über die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz enthält das Justizbarometer Indikatoren dazu, wie Justizsysteme organisiert sind, um die Unabhängigkeit der Justiz in bestimmten Situationen zu schützen, in denen diese Unabhängigkeit gefährdet sein könnte. Dies spiegelt die Beiträge des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ), des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU (NPSJC) und des Netzwerks der Staatsanwaltschaften oder vergleichbarer Institutionen bei den obersten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (NADAL-Netzwerk) wider.

2.3.1. Zusammenfassung zur Unabhängigkeit der Justiz

Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein wesentliches Element des in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und unerlässlich für die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 EUV. Sie ist der Grundbaustein für ein leistungsfähiges Justizsystem und für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich. Sie ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Fairness von Gerichtsverfahren und für das Vertrauen der Öffentlichkeit und Unternehmen in das Rechtssystem. Die nationalen Justizsysteme müssen daher die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Justiz, die sich aus dem EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ergeben, uneingeschränkt erfüllen und die europäischen Normen für die Unabhängigkeit der Justiz angemessen berücksichtigen. Im EU-Justizbarometer 2026 werden Trends bezüglich der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz seitens der breiten Öffentlichkeit und der Unternehmen aufgezeigt. In dieser Ausgabe werden auch einige neue Indikatoren zu den Garantien in Bezug auf die Probezeit für Richter, zu den Befugnissen der Generalstaatsanwälte sowie zur Zuweisung von Rechtssachen innerhalb der Staatsanwaltschaften vorgestellt.

Die strukturellen Indikatoren an sich lassen keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege zu, stellen jedoch Elemente dar, die als Ausgangspunkt für eine solche Analyse herangezogen werden können.

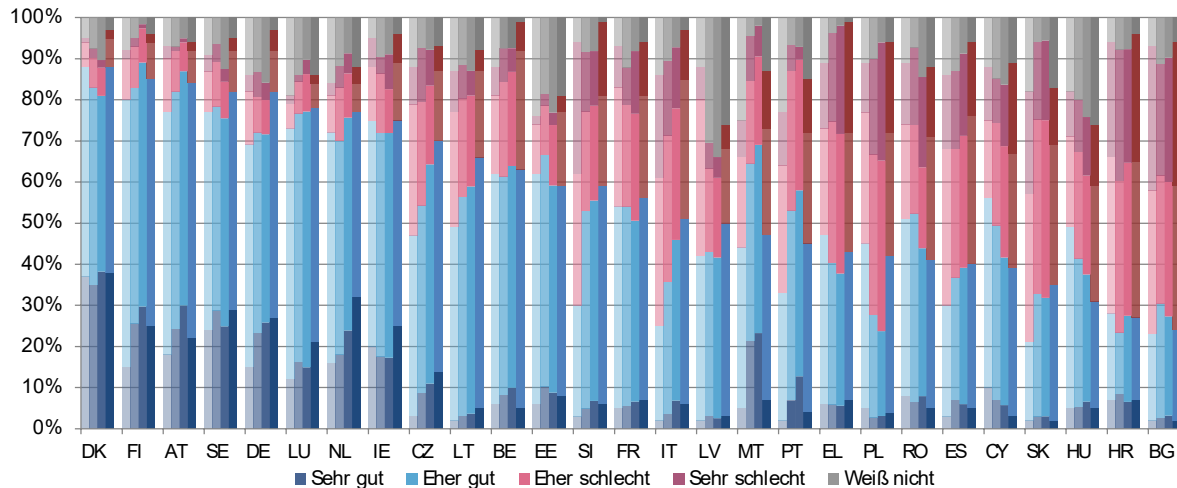
- a) Im Justizbarometer 2026 ist dargestellt, wie sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit in den Umfragen unter der breiten Öffentlichkeit (Eurobarometer FL581) und Unternehmen (Eurobarometer FL582) entwickelt hat:
 - Aus der Eurobarometer-Umfrage unter der breiten Öffentlichkeit (Schaubild 48) geht hervor, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern in 20 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2016 verbessert hat oder stabil geblieben ist. Andererseits hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch die breite Öffentlichkeit im Vergleich zum Vorjahr in 17 Mitgliedstaaten verbessert oder ist stabil geblieben, wohingegen sie sich in zehn Mitgliedstaaten verschlechtert hat. In zwei

¹⁰⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 354 und die dort zitierte Rechtsprechung.

- Mitgliedstaaten wurde die Unabhängigkeit der Justiz jedoch nach wie vor als besonders schlecht wahrgenommen.
- Die Eurobarometer-Umfrage unter Unternehmen (Schaubild 50) zeigt, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern im Vergleich zu 2016 in 18 Mitgliedstaaten verbessert hat oder stabil geblieben ist, wohingegen sie sich in neun Mitgliedstaaten verschlechtert hat. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch Unternehmen in 18 Mitgliedstaaten verbessert oder ist stabil geblieben, in neun Mitgliedstaaten hat sie sich verschlechtert. In drei Mitgliedstaaten wurde die Unabhängigkeit der Justiz jedoch nach wie vor als besonders schlecht wahrgenommen.
 - Als Gründe für den wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wurden Einflussnahme und Druck durch Staat und Politik am häufigsten genannt, gefolgt von Einflussnahme und Druck durch wirtschaftliche oder sonstige Interessen. Beide Gründe fallen bei den zwei Mitgliedstaaten ins Gewicht, in denen die Unabhängigkeit als sehr schlecht wahrgenommen wird (Schaubilder 49 und 51).
- b) Seit 2022 werden im EU-Justizbarometer die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage dazu vorgestellt, wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte in Bezug auf nach ihrer Meinung ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen (Schaubild 52). Das Handeln der Behörden, Stabilität und Qualität des Rechtsetzungsprozesses sowie die Effizienz der Gerichte und des Eigentumsschutzes sind nach wie vor Schlüsselfaktoren, die für das Vertrauen in den Investitionsschutz vergleichbare Bedeutung haben (Schaubild 53). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Vertrauen in den Investitionsschutz in 15 Mitgliedstaaten verbessert.
- c) In Schaubild 54 wird erstmals die Wahrnehmung von Richtern hinsichtlich der Frage dargestellt, ob Rechtssachen unter Umgehung der geltenden Vorschriften oder Verfahren an Richter zugewiesen wurden.
- d) In Schaubild 55 werden die Garantien in Bezug auf die Probezeit für Richter aufgezeigt.
- e) Schaubild 56 betrifft die Weisungsbefugnisse der Generalstaatsanwälte gegenüber untergeordneten Staatsanwälten, und Schaubild 57 enthält die Systeme für die Zuweisung von Rechtssachen innerhalb der Staatsanwaltschaften.
- f) Schaubild 58 zeigt, dass die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte im Allgemeinen sichergestellt ist, und diese ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können.

2.3.2. Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz und Wirksamkeit des Investitionsschutzes

Schaubild 48: Wie die breite Öffentlichkeit die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnimmt(*) (Quelle: Eurobarometer¹⁰⁸ – von links nach rechts, helle Farben: 2016, 2024 und 2025, dunkle Farben: 2026)



(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr schlecht“ ist.

In Schaubild 49 sind die Hauptgründe für den von den Befragten wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten aus der breiten Öffentlichkeit, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 48 aufgelistet.

¹⁰⁸ Zwischen dem 17. und dem 25. April 2026 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL581. Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (Ihrem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“, siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de/surveys.

Schaubild 49: Hauptgründe für den von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer¹⁰⁹)

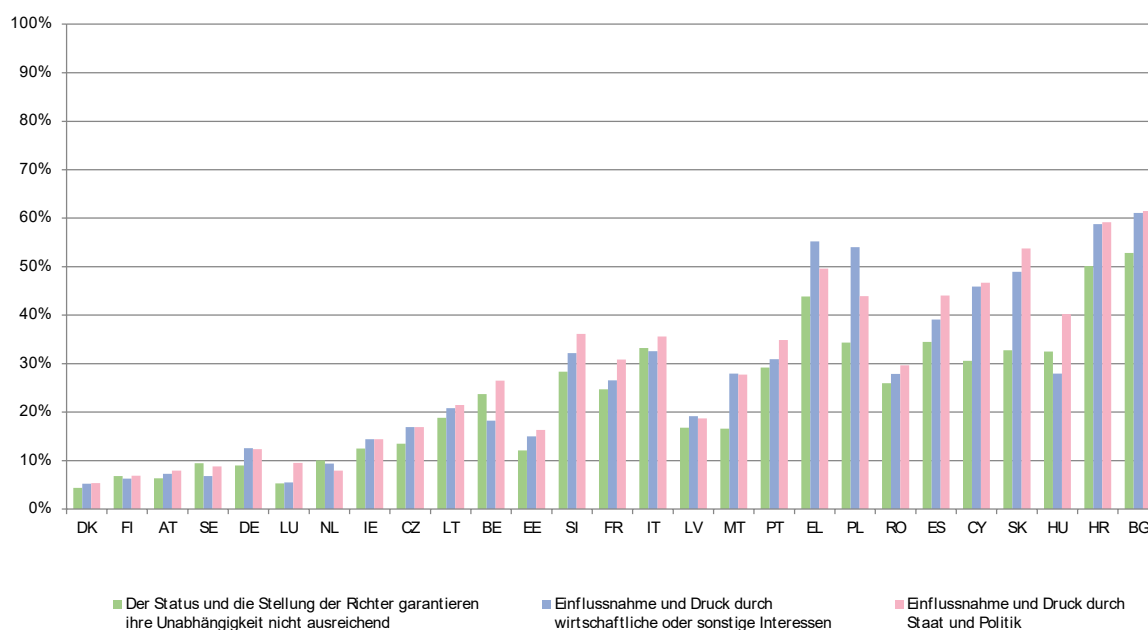
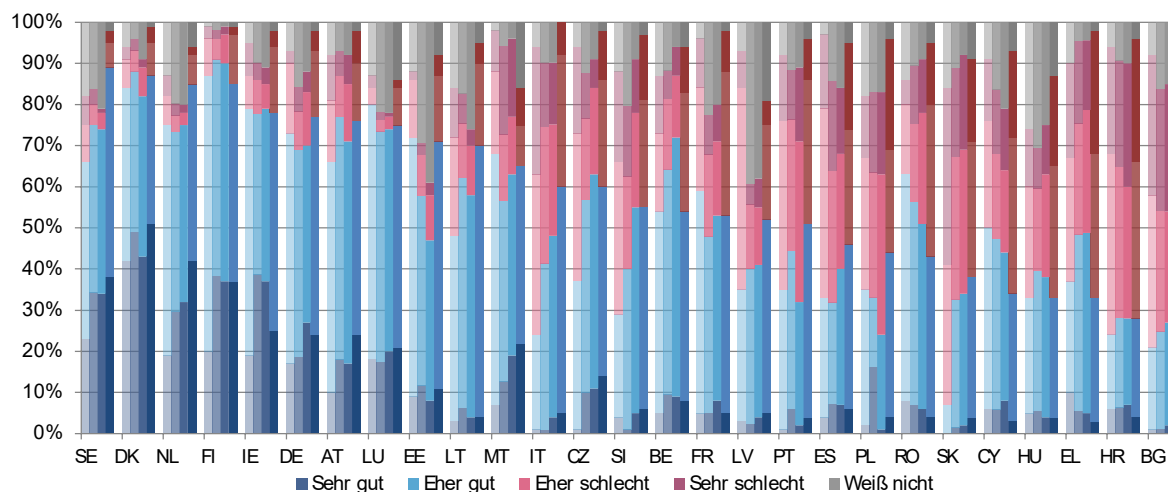


Schaubild 50: Wie Unternehmen die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹¹⁰ – von links nach rechts, helle Farben: 2016, 2024 und 2025, dunkle Farben: 2026)



(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind

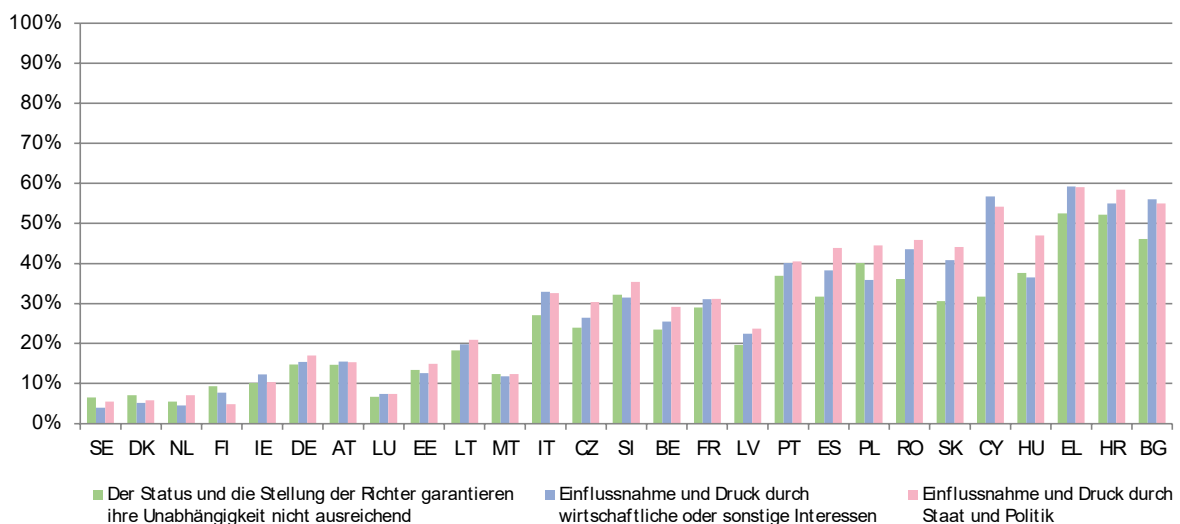
¹⁰⁹ Eurobarometer-Umfrage FL581, Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in Ihrem Land: sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautet.

¹¹⁰ Zwischen dem 23. April und dem 8. Mai 2026 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL582, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (Ihrem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“; siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys.

sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern „sehr schlecht“ ist.

In Schaubild 51 sind die Hauptgründe für den von den Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern dargestellt. Die Befragten, die die Unabhängigkeit des Justizsystems als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewerteten, hatten drei Optionen, um ihre Bewertung zu begründen. Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 50 aufgelistet.

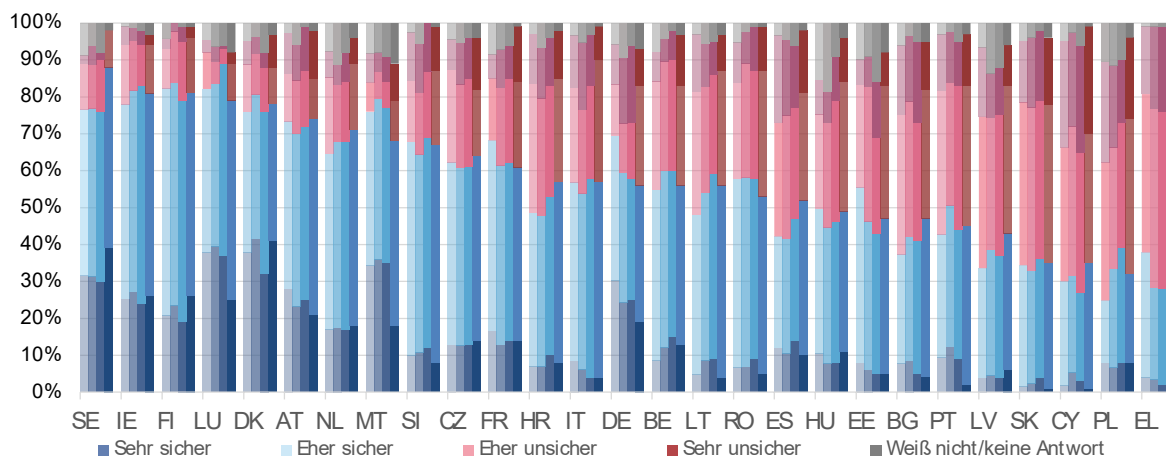
Schaubild 51: Hauptgründe für den von Unternehmen wahrgenommenen Mangel an Unabhängigkeit (Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss) (Quelle: Eurobarometer¹¹¹)



Die Förderung, die Erleichterung und der Schutz von Investitionen sind zentrale Prioritäten im EU-Binnenmarkt. Das EU-Recht zielt darauf ab, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Investitionen und der Verfolgung anderer Ziele von öffentlichem Interesse, die das Wohlergehen der Bevölkerung in der EU verbessern, aufrechtzuerhalten. Schaubild 52 zeigt zum fünften Mal den Indikator, wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte im Hinblick auf ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Entscheidungen oder Untätigkeit des Staates wahrnehmen.

¹¹¹ Eurobarometer-Umfrage F582; Antworten auf die Frage: „Inwieweit erklären die folgenden Gründe Ihre Bewertung der Unabhängigkeit der Justiz in (Ihrem Land): sehr, in gewissem Maße, eher nicht, überhaupt nicht?“, wenn die Antwort auf Frage 1 „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ lautete.

Schaubild 52: Wie Unternehmen die Wirksamkeit des Investitionsschutzes durch Gesetze und Gerichte wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹¹² – von links nach rechts, helle Farben: 2022, 2024 und 2025, dunkle Farben: 2026)



(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil insgesamt der Befragten sortiert, die in Bezug auf den Schutz von Investitionen durch Gesetze und Gerichte mit „sehr sicher“ oder „eher sicher“ (insgesamt sicher) geantwortet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt sicher“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass sie in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes „eher sicher“ oder „sehr sicher“ (insgesamt sicher) sind. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt sicher“ und „insgesamt unsicher“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass sie in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes „sehr sicher“ sind. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt sicher“, „insgesamt unsicher“ und „sehr sicher“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass sie in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes „sehr unsicher“ sind.

In Schaubild 53 sind die Hauptgründe für die von den Unternehmen wahrgenommene fehlende Wirksamkeit des Investitionsschutzes dargestellt. Die Befragten, die in Bezug auf den Schutz ihrer Investitionen „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ waren, hatten vier Optionen, um ihre Bewertung zu begründen (einige wählten auch „Sonstiges“). Die Mitgliedstaaten sind in derselben Reihenfolge wie in Schaubild 52 aufgelistet.

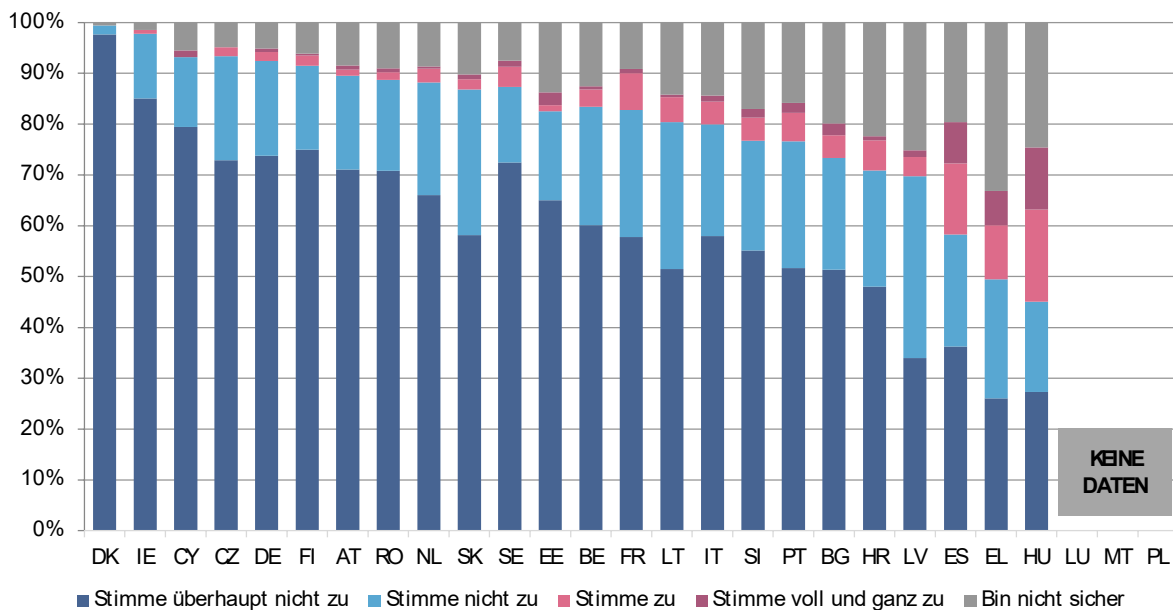
¹¹² Zwischen dem 23. April und dem 8. Mai 2026 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL582, Antworten auf die Frage Q3: „Wie sicher sind Sie sich, dass Ihre Investitionen durch Gesetze und Gerichte in (Ihrem Land) geschützt sind, wenn etwas schief geht?“ Für die Zwecke der Umfrage wurden Investitionen definiert als Vermögenswerte jeder Art, die Eigentum oder unter der Kontrolle eines Unternehmens sind, und die Merkmale wie die Bindung von Kapital oder anderen Ressourcen, die Erwartung von Wertzuwachs oder Gewinn oder die Übernahme von Risiken aufweisen.

Schaubild 53: Hauptgründe für die von den Unternehmen wahrgenommene mangelnde Wirksamkeit des Investitionsschutzes (*Anteil aller Befragten – höhere Werte bedeuten mehr Einfluss*) (Quelle: Eurobarometer¹¹³)



¹¹³ Eurobarometer-Umfrage FL582; Antworten auf die Frage: „Was sind die Hauptgründe für Ihre Bedenken in Bezug auf die Wirksamkeit des Investitionsschutzes?“, wenn die Antwort auf Frage 3 „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“ lautete.

Schaubild 54: Wahrnehmung von Richtern, ob Rechtssachen unter Umgehung der geltenden Vorschriften oder Verfahren an Richter zugewiesen wurden (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen¹¹⁴, 2025)



¹¹⁴ Umfrage des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen, durchgeführt vom 7. Januar bis zum 12. März 2025; Antworten auf die Frage: „Wurden in den vergangenen drei Jahren Rechtssachen auf andere Weise als nach den geltenden Vorschriften oder Verfahren Richtern zugewiesen, um den Ausgang der betreffenden Rechtssache zu beeinflussen?“.

2.3.3. Strukturelle Unabhängigkeit der Justiz

Die Garantien für die strukturelle Unabhängigkeit setzen voraus, dass es Vorschriften, insbesondere für die Zusammensetzung des Gerichts und die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Abberufung seiner Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtssuchenden jeden berechtigten Zweifel an der Unbeeinflussbarkeit des Gerichts durch äußere Faktoren und an seiner Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen auszuräumen¹¹⁵. Diese Vorschriften müssen es insbesondere ermöglichen, nicht nur jede Form der unmittelbaren Einflussnahme in Form von Weisungen, sondern auch die Formen der mittelbaren Einflussnahme, die zur Steuerung der Entscheidungen der betreffenden Richter geeignet sein könnten, auszuschließen¹¹⁶.

Es wurden europäische Normen ausgearbeitet, insbesondere vom Europarat, z. B. in der Empfehlung des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern von 2010 mit dem Titel „Council of Europe Recommendation on judges: independence, efficiency and responsibilities“¹¹⁷. Im EU-Justizbarometer werden bestimmte Indikatoren zu Themen dargestellt, die bei der Bewertung, wie die Justizsysteme organisiert sind, um die richterliche Unabhängigkeit zu schützen, relevant sind. Die Umsetzung von Strategien und Verfahrensweisen zur Förderung der Integrität und zur Verhütung von Korruption innerhalb des Justizsystems ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die

¹¹⁵ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2025, D. K. u. a./Prokuratura Rejonowa (Entziehung von Rechtssachen), verbundene Rechtssachen C-647/21 und C-648/21; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Februar 2025, XL u. a. (Richterliche Bezüge), verbundene Rechtssachen C-146/23 und C-374/23; Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2024, S. S.A./C. sp. z o.o. (Zuweisung von Rechtssachen), C-197/23; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juli 2024, Hann-Invest, C-554/21; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt), C-718/21, EU:C:2023:1015, Rn. 76 bis 77 und die dort zitierte Rechtsprechung; Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 355; Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2021, Strafverfahren gegen WB u. a., verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19; Rn. 67; Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, W.Ż., C-487/19, Rn. 109; Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, Rn. 59; Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, A.B. u. a., C-824/18, Rn. 117; Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, ECLI:EU:C:2019:982, Rn. 121 und 122; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 73 und 74; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 66; Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 44. Siehe auch Rn. 46 und 47 der Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010)12 on Judges: Independence, Efficiency and Responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung, wonach die für Entscheidungen über Auswahl und Karriere von Richtern zuständige Behörde von Exekutive und Legislative unabhängig sein sollte. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Behörde sollten Richter sein, die vom Richterkollegium gewählt werden, damit ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist. Wenn jedoch verfassungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen vorschreiben, dass das Staatsoberhaupt, die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt Entscheidungen über Auswahl und Karriere der Richter trifft, sollte eine unabhängige zuständige Behörde, die (unbeschadet der in Kapitel IV enthaltenen Vorschriften über Räte für das Justizwesen) zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die betreffende Einstellungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten.

¹¹⁶ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21, ECLI:EU:C:2023:442, Rn. 355; Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, A.B., C-824/18, Rn. 119; Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, Rn. 123; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 112.

¹¹⁷ Siehe Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2010) 12 on judges: independence, efficiency and responsibility“, vom Ministerkomitee des Europarats am 17. November 2010 angenommen, mit Begründung (im Folgenden „Empfehlung CM/Rec(2010) 12“).

Unabhängigkeit der Justiz zu garantieren. Letztendlich erfordert der wirksame Schutz der Unabhängigkeit der Justiz über die notwendigen Vorschriften hinaus auch eine Kultur der Integrität und Unparteilichkeit, der sich die Richter verpflichtet fühlen und die von der Gesellschaft insgesamt geachtet wird.

Diese Ausgabe des Justizbarometers enthält neue und aktualisierte Indikatoren zu folgenden Themen: Garantien in Bezug auf die Probezeit für Richter (Schaubild 55)¹¹⁸, Zuweisung von Rechtssachen innerhalb der Staatsanwaltschaften (Schaubild 57)¹¹⁹ und Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte (Schaubild 58)¹²⁰. Die Schaubilder spiegeln die nationalen Rahmenbedingungen zum Stand Dezember 2024 wider.

Durch die im Justizbarometer vorgestellten Zahlen wird die Wirksamkeit der Garantien weder bewertet noch in quantitativen Daten wiedergegeben. Sie sollen nicht dazu dienen, die Verfahren und begleitenden Garantien in ihrer Komplexität und ihren Einzelheiten widerzuspiegeln.

– *Garantien in Bezug auf die Probezeit für Richter* –

Sofern eine Probezeit für neue Richter vorgesehen ist, müssen alle erforderlichen Garantien vorhanden sein, sie muss auf anerkannten internationalen Standards beruhen und darf nicht unnötig lang sein. Eine endgültige Ernennung nach Ablauf der Probezeit sollte die Regel sein¹²¹.

Schaubild 55 zeigt, ob die Ernennung der Richter mit einer Probezeit verbunden ist, und falls ja, welche Garantien hinsichtlich der Beurteilung der Leistung des Richters während der Probezeit bestehen (und durch welche Stelle diese erfolgt) sowie nach welchen Kriterien dies geschieht und wo diese festgelegt sind.

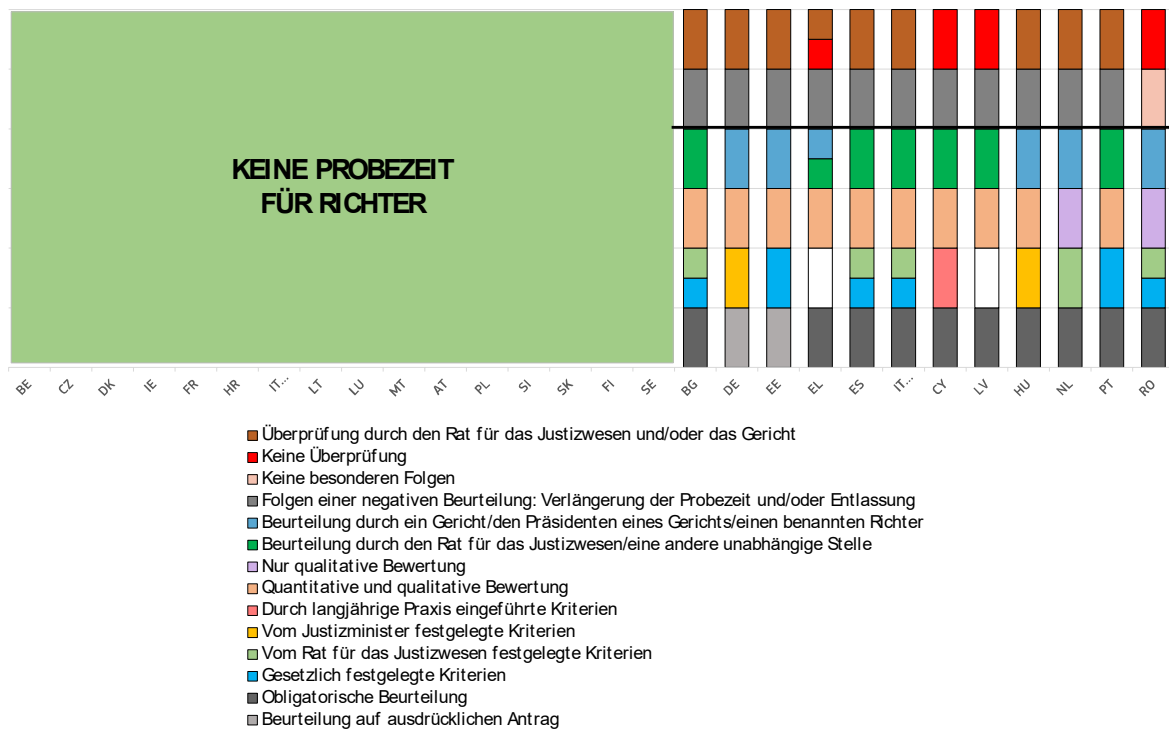
¹¹⁸ Das Schaubild basiert auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben oder nicht Mitglied des ENCJ sind (CZ, DE, EE, CY, AT und PL), wurden in Zusammenarbeit mit dem Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU eingeholt.

¹¹⁹ Die Schaubilder basieren auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwaltschaften oder vergleichbarer Institutionen bei den obersten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – dem NADAL-Netzwerk – erstellt wurde.

¹²⁰ Das Schaubild basiert auf den Antworten auf einen aktualisierten Fragebogen, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) erstellt hat.

¹²¹ Nach den Rn. 51 und 44 der Empfehlung CM/Rec(2010)12 sollte bei einer Einstellung auf Probe oder einer befristeten Einstellung die Entscheidung über die Bestätigung oder Verlängerung einer solchen Ernennung ausschließlich auf der Grundlage objektiver Kriterien getroffen werden, die zuvor gesetzlich oder von den zuständigen Behörden festgelegt wurden. Solche Entscheidungen sollten auf Leistung beruhen und unter Berücksichtigung der Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen getroffen werden, die erforderlich sind, um Rechtssachen unter Anwendung des Rechts und gleichzeitiger Achtung der Menschenwürde zu entscheiden.

Schaubild 55: Garantien in Bezug auf die Probezeit für Richter(*) (Quelle: Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen und Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU¹²²)



(*) Nicht farbige Felder bedeuten, dass keine Daten vorliegen. **BG:** Überprüfungen werden vom Justizrat und vom Obersten Verwaltungsgericht durchgeführt. Folgen einer negativen Beurteilung: Verlängerung der Probezeit oder Entlassung. Überprüfung der Beurteilung durch den Justizrat und ein Gericht. **DE:** Das Schaubild stellt die Situation bei den auf Landesebene ernannten Richtern dar. Für Bundesrichter gibt es keine Probezeit. Beurteilungen von Richtern auf Landesebene während der laufenden Probezeit müssen ausdrücklich beantragt werden. Gemäß § 22 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) kann ein Richter auf Probe zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats nach seiner Ernennung entlassen werden. Auch wenn dies in dem Paragraphen nicht ausdrücklich formuliert ist, sind für eine Entlassung objektive Gründe erforderlich. Nach § 22 Absatz 2 DRiG kann ein Richter auf Probe zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden, 1. wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder 2. wenn ein Richterwahlausschuss seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ablehnt. Darüber hinaus kann ein Richter auf Probe nach § 22 Absatz 3 DRiG ferner bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, entlassen werden. Schließlich ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen. Überprüfungen während der Probezeit werden von speziellen Dienstgerichten für Richter auf Landesebene in den 16 Bundesländern durchgeführt. Folgen einer negativen Beurteilung: Entlassung. Überprüfung der Beurteilung durch ein Gericht. **EE:** Im Falle einer negativen Beurteilung kann ein Richter gemäß § 100 des Gesetzes über die Gerichte wegen Ungeeignetheit für das Amt nur innerhalb von drei Jahren nach seiner Ernennung aus dem Richteramt entlassen werden, wenn der Richter durch eine Entscheidung des Plenums des Staatsgerichtshofs für ungeeignet erklärt wurde. Bei der Beurteilung der Eignung für das Richteramt berücksichtigt das Plenum des Staatsgerichtshofs den Vorschlag einer Person oder Stelle, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens berechtigt ist, die Stellungnahme des Richterprüfungsausschusses sowie sonstige Informationen, die Aufschluss über die Tätigkeit des Richters geben. Folgen einer negativen Beurteilung: Entlassung. Überprüfung der Beurteilung durch ein Gericht. **EL:** Probezeit von zehn Monaten. Beurteilung durch den Justizrat (Verwaltungsgerichte) oder durch das Berufungsgericht, das im Kollegium tagt und sich aus dem Präsidenten, einem Staatsanwalt und drei Berufsrichtern zusammensetzt (Zivil- und Strafgerichte). Folgen einer negativen Beurteilung: Verlängerung der Probezeit oder Entlassung. **EL** (Verwaltungsgerichte):

¹²² Die Daten wurden mittels eines aktualisierten Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ENCJ erstellt hat. Die Antworten auf den aktualisierten Fragebogen aus Mitgliedstaaten, die keinen Rat für das Justizwesen haben, nicht Mitglied des ENCJ sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem NPSC eingeholt.

Überprüfung vor dem Plenum des Staatsrats. **EL** (Zivil- und Strafgerichte): Keine Überprüfung. **ES**: Die Justizakademie führt die obligatorische Beurteilung der Arbeit des Richters während der Probezeit auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Kriterien durch. Die Probezeit umfasst nicht nur ein Jahr theoretischer und praktischer Ausbildung an der Justizakademie, sondern auch zwei weitere Schritte: eine Referendariatszeit und eine Zeit, in der angehende Richter unter der Aufsicht eines erfahrenen/fest angestellten Richters tätig sind. In diesen Zeiträumen sind die Beurteilungskriterien in den allermeisten Fällen qualitativer Natur, doch es gibt auch eine quantitative Beurteilung (beispielsweise hinsichtlich der Anzahl der verkündeten Urteile), die bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen herangezogen wird. Teilnehmer, die den Kurs nicht bestehen, können ihn wiederholen und werden in den neuen Jahrgang übernommen. Sollten sie den Kurs auch beim zweiten Versuch nicht bestehen, werden sie endgültig ausgeschlossen, und alle Ansprüche auf Zugang zur Richterlaufbahn aufgrund der Aufnahmeprüfungen erlöschen. Folgen einer negativen Beurteilung: Verlängerung der Probezeit. Überprüfung der Beurteilung durch den Justizrat und ein Gericht. **IT** (Zivil- und Strafgerichte): Folgen einer negativen Beurteilung: Verlängerung der Probezeit oder Entlassung. **CY**: Probezeit von zwei Jahren. Folgen einer negativen Beurteilung: Verlängerung der Probezeit oder Entlassung. Überprüfung der Beurteilung durch ein Gericht. **LV**: Ein Richter an einem Bezirks- und Stadtgericht wird vom Parlament auf Vorschlag des Justizministers für drei Jahre in sein Amt ernannt. Nach dreijähriger Amtszeit ernannt das Parlament auf Vorschlag des Justizministers und auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses für die richterliche Qualifikation, die im Rahmen der Beurteilung der beruflichen Tätigkeit des Richters abgegeben wurde, den Richter eines Bezirks- und Stadtgerichts auf unbestimmte Zeit oder ernannt ihn oder sie erneut für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren. Nach Ablauf einer wiederholten Amtszeit bestätigt das Parlament den Richter eines Bezirks- und Stadtgerichts in seinem Amt ohne zeitliche Begrenzung der Amtszeit. Gibt die Arbeit eines Richters Anlass zu Beanstandungen, schlägt der Justizminister auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses für die richterliche Qualifikation, die im Rahmen der Beurteilung der beruflichen Tätigkeit des Richters abgegeben wurde, den Richter nicht für eine erneute Ernennung oder Bestätigung in das Richteramt vor. Folgen einer negativen Beurteilung: Verlängerung der Probezeit oder Entlassung. **HU**: Probezeit von drei Jahren. Folgen einer negativen Beurteilung: Entlassung. Überprüfung der Beurteilung durch das Dienstgericht. Führt die Beurteilung eines Richters zu dem Ergebnis, dass dieser für das Richteramt nicht geeignet ist, wird ein Verfahren eingeleitet, um zu klären, ob seine Entlassung erforderlich ist (ähnlich einem Disziplinarverfahren). Der Richter kann gegen die Beurteilung durch den Gerichtspräsidenten einen Rechtsbehelf beim Dienstgericht einlegen. Nur das Dienstgericht kann den Richter entlassen. Nach einer Änderung der internen Regelungen über die Zwischenbeurteilung kleineren Umfangs nach dem ersten Jahr sind diese Zwischenbeurteilungen weniger formell und weniger detailliert als zuvor, weshalb sie nicht mehr als Überprüfung angesehen werden können. **NL**: Probezeit von bis zu vier Jahren, je nach Berufserfahrung. Folgen einer negativen Beurteilung: Entlassung. **PT**: Probezeit zwischen dem 1. September und dem 15. Juli (kann auf bis zu sechs Monate verlängert werden). Der Oberste Justizrat erhebt Informationen über die Eignung, Verdienste und Leistungen des Richters auf Probe, und das Zentrum für juristische Studien (Justizministerium) muss diesem regelmäßig die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen. Der Pädagogische Rat des Zentrums für juristische Studien kann auf Vorschlag des Direktors eine begründete Stellungnahme abgeben, wonach ein Richter auf Probe nicht auf unbefristete Zeit ernannt werden sollte, wenn er zu dem Schluss kommt, dass der Richter für die Aufgabe nicht geeignet ist. Folgen einer negativen Beurteilung: Entlassung.

– Garantien in Bezug auf das Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaften in der EU –

Die Staatsanwaltschaft nimmt eine zentrale Rolle im Strafjustizsystem und bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen ein. Das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Staatsanwaltschaft ist für die wirksame Bekämpfung der Kriminalität, einschließlich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität wie Geldwäsche und Korruption, von entscheidender Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl¹²³ kann eine Staatsanwaltschaft für die Zwecke des Erlasses und der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls als Justizbehörde eines Mitgliedstaats angesehen werden, sofern sie unabhängig handeln kann, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, in einem bestimmten Verfahren unmittelbar oder mittelbar Weisungen oder Anordnungen der Exekutive (z. B. eines Justizministers) zu unterliegen¹²⁴.

¹²³ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

¹²⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau), verbundene Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:456, Rn. 73, 74 und 88; Urteil des

Die nationalen Staatsanwaltschaften sind in der EU unterschiedlich organisiert, und es gibt kein einheitliches Modell, das für alle Mitgliedstaaten gilt. Der Europarat hat jedoch eine eindeutige Abkehr von einem System festgestellt, bei dem die Staatsanwaltschaft der Exekutive unterstellt oder darin eingebunden ist, und es zeigt sich die Tendenz zu einer unabhängigeren Staatsanwaltschaft¹²⁵. Nach Auffassung des CCPE ist eine leistungsfähige und autonome Staatsanwaltschaft, die sich für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Rahmen der Rechtsprechung einsetzt, eine der Säulen eines demokratischen Staates¹²⁶.

Zur Darstellung der Autonomie der Staatsanwaltschaften in den Mitgliedstaaten enthalten die nachstehenden Schaubilder eine Übersicht der hierarchischen Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaften sowie der in den verschiedenen Mitgliedstaaten verwendeten Systeme für die Zuweisung von Rechtssachen. Diese Schaubilder sind keine Bewertung des wirksamen Funktionierens der Staatsanwaltschaften, welches eine qualitative Bewertung unter Berücksichtigung bestimmter Umstände eines jeden Mitgliedstaats voraussetzt. In Schaubild 56 werden die wichtigsten Weisungsbefugnisse des Generalstaatsanwalts gegenüber untergeordneten Staatsanwälten aufgezeigt, und in Schaubild 57 werden die in den Mitgliedstaaten verfügbaren Systeme zur Zuweisung von Rechtssachen dargestellt.

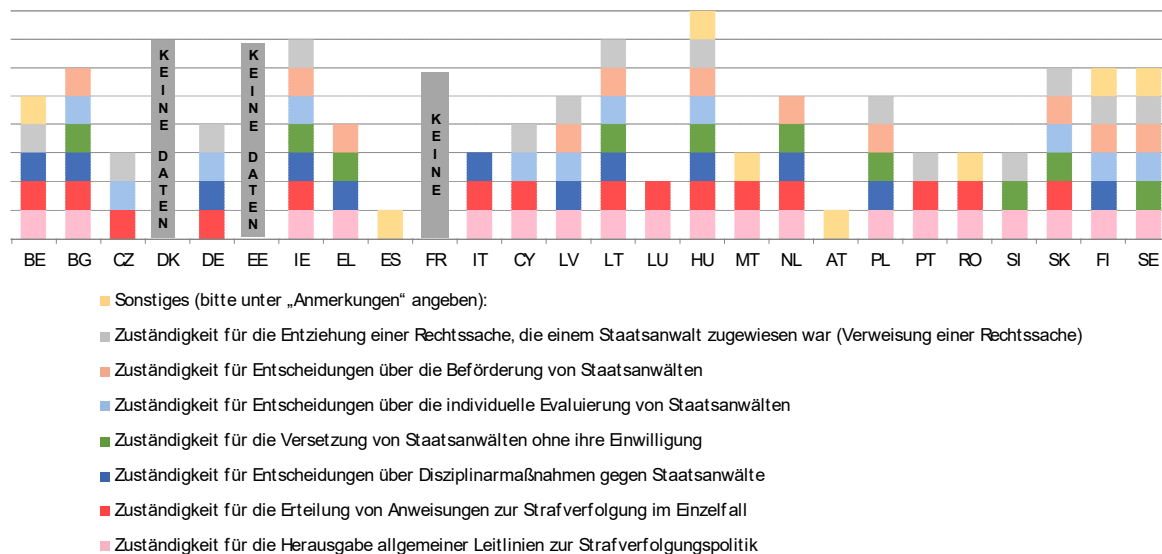
Gerichtshofs vom 27. Mai 2019, C-509/18, ECLI:EU:C:2019:457, Rn. 52; siehe auch die Urteile vom 12. Dezember 2019, *Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaften Lyon und Tours)*, verbundene Rechtssachen C-566/19 PPU und C-626/19, ECLI:EU:C:2019:1077; *Openbaar Ministerie (Schwedische Staatsanwaltschaft)*, C-625/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1078 und *Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft Brüssel)*, C-627/19 PPU, ECLI:EU:C:2019:1079; Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2020, *AZ*, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953, Rn. 54. Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016, *Kovalkovas*, C-477/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:861, Rn. 34 und 36, und Urteil des Gerichtshofs vom 10. November 2016, *Poltorak*, C-452/16 PPU, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 35, zum Begriff „Justiz“, der „nach dem für einen Rechtsstaat kennzeichnenden Grundsatz der Gewaltenteilung von der Exekutive zu trennen ist“. Siehe auch die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) mit dem Titel „Independence, accountability and ethics of prosecutors“, Empfehlung xii.

¹²⁵ CDL-AD (2010)040-e Bericht mit dem Titel „European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II – the Prosecution Service“, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 85. Plenartagung (Venedig, 17.-18. Dezember 2010), Rn. 26.

¹²⁶ In einer demokratischen Gesellschaft müssen sowohl die Gerichte als auch die Ermittlungsbehörden frei von politischem Druck bleiben. Das Konzept der Unabhängigkeit bedeutet, dass Staatsanwälte bei der Ausübung ihrer Pflichten frei von unrechtmäßigen Eingriffen sind, um die uneingeschränkte Achtung und Anwendung des Rechts und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, und dass sie keinem politischen Druck oder unrechtmäßiger Beeinflussung jeglicher Art ausgesetzt sind. Dabei gilt die Unabhängigkeit nicht nur für die Staatsanwaltschaft insgesamt, sondern auch für ihre speziellen Einrichtungen und die einzelnen Staatsanwälte. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der Rechtstradition, in der es verankert ist, sehen die europäischen Normen vor, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Staatsanwälte ihre beruflichen Pflichten und Aufgaben unter angemessenen rechtlichen und organisatorischen Bedingungen und ohne ungerechtfertigtes Eingreifen erfüllen können.

Siehe Stellungnahme Nr. 15 (2020) des Beirats der Europäischen Staatsanwälte (CCPE) mit dem Titel „The role of prosecutors in emergency situations, in particular when facing a pandemic“ und Stellungnahme Nr. 16 (2021) mit dem Titel „Implications of the decisions of international courts and treaty bodies as regards the practical independence of prosecutors“, Rn. 13. Siehe auch Empfehlung Rec(2000)19 mit dem Titel „The role of public prosecution in the criminal justice system“, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats am 6. Oktober 2000, Rn. 4, 11 und 13. Die vom Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) angenommene Stellungnahme Nr. 13(2018) mit dem Titel „Independence, accountability and ethics of prosecutors“, Empfehlungen i und iii; Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), vierte Evaluierungsrunde, „Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors“ – in einer Vielzahl von Empfehlungen wird die Einführung von Regelungen zum Schutz der Staatsanwaltschaft vor unzulässiger Einflussnahme und Einmischung in die Ermittlungen in Strafsachen gefordert.

Schaubild 56: Befugnisse des Generalstaatsanwalts(*) (Quelle: Europäische Kommission und NADAL¹²⁷)



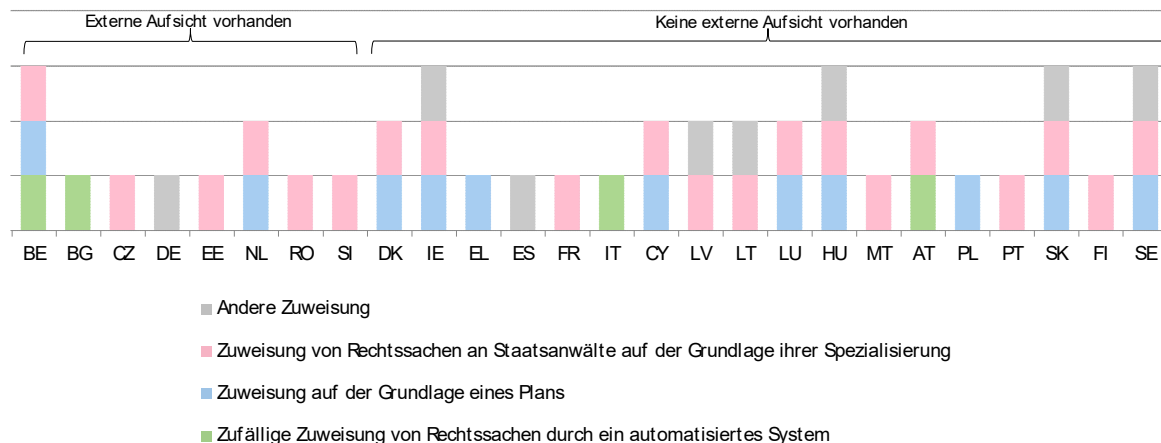
(*) Die Mitgliedstaaten sind in alphabetischer Reihenfolge entsprechend der geografischen Bezeichnung in ihrer jeweiligen Amtssprache aufgeführt. **BE:** Der Generalstaatsanwalt kann den Staatsanwalt anweisen, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen. **BG:** Die Befugnisse zur Beförderung, Beurteilung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen werden durch das Amt des Generalstaatsanwalts im Obersten Justizrat ausgeübt. Zwar gibt es keine Bestimmungen, die es dem Generalstaatsanwalt erlauben, eine Rechtssache zu verweisen, doch gibt es praktische Möglichkeiten, die dies ermöglichen könnten. **CZ:** Eine Befugnis zur Erteilung von Anweisungen in konkreten Rechtssachen steht nur der Generalstaatsanwaltschaft zu, und nur, wenn diese Anweisungen an die Oberstaatsanwaltschaften gerichtet sind. Die Befugnis, über die individuelle Evaluierung von Staatsanwälten zu entscheiden, gilt ausschließlich innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft. **EL:** Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, allgemeine Anweisungen und Empfehlungen an alle Staatsanwälte im Land zu richten. **ES:** Der Generalstaatsanwalt erlässt interne Anordnungen und Weisungen für die Dienstausbübung und die Ausübung von Strafverfolgungsaufgaben, die allgemeiner Art sein oder spezifische Angelegenheiten betreffen können. Die Verweisung einer Rechtssache ohne Zustimmung eines Staatsanwalts ist nur bei hoher Arbeitsbelastung möglich. **IT:** Generalstaatsanwälte am Berufungsgericht sind befugt, einem Staatsanwalt eine konkrete Rechtssache zu entziehen, wenn dieser untätig bleibt. Außerdem können sie Daten und Informationen von den Bezirksstaatsanwaltschaften einholen und diese an den Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof weiterleiten, um die ordnungsgemäße und einheitliche Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften sowie die Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu überprüfen. Der Generalstaatsanwalt am Kassationsgerichtshof ist per Gesetz für die Kontrolle der Nationalen Stelle für die Mafiabekämpfung und für die Klärung von Zuständigkeitskonflikten zwischen zwei oder mehreren territorialen Staatsanwaltschaften zuständig. **CY:** Über geringfügige Disziplinarverstöße entscheidet der Generalstaatsanwalt. Bei schwerwiegenden Disziplinarverstößen schlägt der Generalstaatsanwalt keine Sanktionen vor, sondern er empfiehlt die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen durch die Kommission für den öffentlichen Dienst. **LT:** Im Hinblick auf Anweisungen zu konkreten Rechtssachen kann der Generalstaatsanwalt nicht anordnen, welche Entscheidung zu treffen ist. Hinsichtlich der Beförderung von Staatsanwälten entscheidet der Generalstaatsanwalt über die von der Kommission für die Auswahl von Staatsanwälten oder von der Kommission für die Auswahl leitender Staatsanwälte getroffenen Schlussfolgerungen; in Bezug auf Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Generalstaatsanwalt über die von der Ethikkommission für Staatsanwälte oder von der Kommission für interne Untersuchungen getroffenen Schlussfolgerungen. Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, dem Staatsanwalt das vorgerichtliche Ermittlungsverfahren zu entziehen. **LU:** Der Generalstaatsanwalt ist befugt, den Staatsanwaltschaften Anweisungen zur Strafverfolgung in einer konkreten Rechtssache zu erteilen (er darf jedoch keine Anweisung erteilen, von einer Strafverfolgung abzusehen). Zum Zwecke der Beförderung eines Staatsanwalts schlägt der Generalstaatsanwalt der Exekutive die Beförderung mittels einer befürwortenden Stellungnahme vor, und das Staatsoberhaupt unterzeichnet die Ernennung. **NL:** Hinsichtlich der allgemeinen und spezifischen Befugnis zur Erteilung von Anweisungen besteht eine stufenweise

¹²⁷ Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwälte (NADAL) erstellt hat.

Zuständigkeit. Nach Artikel 130 Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann das Kollegium der Generalstaatsanwälte der Staatsanwaltschaft Anweisungen erteilen. Nach Artikel 136 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann der Leiter einer Bezirksstaatsanwaltschaft den in seiner Staatsanwaltschaft tätigen Beamten Anweisungen hinsichtlich der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft erteilen. Das Kollegium der Generalstaatsanwälte entscheidet, ob der Kandidat vom König zum leitenden Staatsanwalt ernannt werden soll. Die eigentliche Ernennung erfolgt durch königlichen Erlass. AT: Die Befugnisse des Generalstaatsanwalts umfassen nicht die direkte Kontrolle über die Staatsanwaltschaft im Sinne des Schaubilds. Die aus vier Staatsanwälten bestehende Personalkommission evaluiert einen Staatsanwalt. PL: Der Justizminister fungiert zugleich als Generalstaatsanwalt. RO: Der Generalstaatsanwalt ist befugt, eine konkrete Rechtssache von einer Staatsanwaltschaft an eine andere zu verweisen und allgemeine Leitlinien zur Strafverfolgungspolitik herauszugeben, um einen einheitlichen Ansatz bei strafrechtlichen Ermittlungen zu gewährleisten. SI: Sowohl der Generalstaatsanwalt als auch der Leiter der Staatsanwaltschaften haben die Befugnis, allgemeine Leitlinien zur Strafverfolgungspolitik herauszugeben und eine konkrete Rechtssache, die einem Staatsanwalt zugewiesen war, zu entziehen.

Schaubild 57 zeigt erstmals, wie Strafsachen innerhalb der Staatsanwaltschaften zugewiesen werden. Die Systeme unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat: In einigen Staatsanwaltschaften werden Strafsachen mittels eines automatisierten Systems nach dem Zufallsprinzip zugewiesen, in anderen werden die Rechtssachen von übergeordneten Staatsanwälten an untergeordnete Staatsanwälte entsprechend ihrer Spezialisierung zugewiesen, und in anderen wiederum hängt die Zuweisung der Rechtssachen von der Verfügbarkeit der Staatsanwälte gemäß dem vorab festgelegten Arbeitsplan ab. Die externe Aufsicht über die Zuweisung von Rechtssachen an Staatsanwälte wird von den hierarchisch übergeordneten Staatsanwälten, einem Gremium innerhalb der Staatsanwaltschaft oder einer externen Stelle (z. B. dem Justizministerium) ausgeübt.

Schaubild 57: Staatsanwaltschaften: Systeme für die Zuweisung von Rechtssachen(*)
(Quelle: Europäische Kommission und NADAL¹²⁸)



(*) **BE:** In den meisten Staatsanwaltschaften erfolgt die Zuweisung auf der Grundlage des Sachgebiets (z. B. Geldwäsche, Umweltdelikte). In der Regel werden die Staatsanwälte innerhalb einer Abteilung der Staatsanwaltschaft in Teams aufgeteilt, die auf ein oder mehrere Erscheinungsformen/Arten von Straftaten (z. B. Cyberkriminalität, Menschenhandel, Drogen) spezialisiert sind, und innerhalb dieser Teams werden die Rechtssachen nach einem Verteilungsschlüssel zugewiesen, der mit den anderen Teammitgliedern und dem Teamleiter vereinbart wurde. Aktuell erfolgt die Zuweisung von Rechtssachen auch über eine „Parameterbox“, mit der Rechtssachen automatisch zugewiesen werden. **BG:** Rechtssachen und Verfahrensakte werden nach dem Zufallsprinzip durch eine gleichmäßige elektronische Zuweisung in der Reihenfolge ihres Eingangs verteilt. **CZ:** Die Rechtssachen werden den Staatsanwälten von den Leitern der Staatsanwaltschaften, deren Stellvertretern oder von ihnen benannten Staatsanwälten (z. B. Abteilungsleitern) zugewiesen. Die Spezialisierungen sind in einer internen Regelung festgelegt. **DK:** Innerhalb der örtlichen Staatsanwaltschaft wird ein Verteilungsplan für

¹²⁸ Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, den die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der Staatsanwälte (NADAL) erstellt hat.

die Zuweisung von Rechtssachen auf der Grundlage der jeweiligen Spezialisierung, des Dienstalters und der Arbeitsbelastung der Staatsanwälte erstellt. **DE:** Innerhalb einer Staatsanwaltschaft werden die Rechtssachen nach einem festgelegten Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann konkrete Rechtssachen zuweisen. **IE:** Die Rechtssachen werden einem Staatsanwalt auf der Grundlage seiner Spezialisierung, seines Dienstalters und seiner Arbeitsauslastung zugewiesen. Die Zuweisung der Rechtssachen erfolgt durch die Abteilungsleiter, denen die aktuelle Fallbelastung ihres Teams bekannt ist. **EL:** Die Zuweisung von Rechtssachen gehört zu den Aufgaben der Leiter der Staatsanwaltschaften. Dabei werden die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Staatsanwaltschaften, die Anzahl der Bediensteten, das Dienstalter der dort tätigen Staatsanwälte und in bestimmten Rechtssachen deren Spezialisierung berücksichtigt. **ES:** Die leitenden Staatsanwälte sind für die Organisation der Staatsanwaltschaften und die transparente und gerechte Verteilung der Arbeit unter den Bediensteten ihrer Staatsanwaltschaft zuständig. **IT:** Von der zufälligen Zuweisung von Rechtssachen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. **LV:** Die Rechtssachen werden den Abteilungen der Staatsanwaltschaft entsprechend der in den internen Regelungen angegebenen Spezialisierung und anschließend den Staatsanwälten durch die Leiter der Staatsanwaltschaften zugewiesen. **LT:** Die Zuweisung der Rechtssachen erfolgt auf der Grundlage der Einstufung der Straftat und des Ortes, an dem sie begangen wurde, des Standorts und der Zuständigkeit der Staatsanwälte, der Spezialisierung und der Arbeitsbelastung der Staatsanwälte sowie des Umfangs und der Komplexität der Strafsache. Die Zuweisung erfolgt über das integrierte Informationssystem für Strafverfahren (IBPS). **LU:** Die Staatsanwaltschaft ist die einzige dafür zuständige Behörde. **HU:** Nach der Registrierung und einer ersten Hintergrundrecherche sind alle eingehenden Unterlagen dem Leiter der Generalstaatsanwaltschaft, der gemäß der Verfahrensordnung für die Bearbeitung der Rechtssache zuständig ist, dem leitenden Staatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft der Berufungsinstanz, dem leitenden Staatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft, dem Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaft oder der von ihnen benannten Person bzw. dem Leiter der von ihnen benannten Organisationseinheit zur Auswahl des geeigneten computergestützten Aktensystems oder Verfahrensverzeichnisses und zur Benennung des Sachbearbeiters vorzulegen. Wenn die Zuweisung von Rechtssachen an Sachbearbeiter bereits im Voraus auf der Grundlage einer regionalen oder fallspezifischen Verteilung festgelegt ist, muss das Dokument direkt an den vorab zugeteilten Sachbearbeiter weitergeleitet werden, sofern der zuständige Leiter nicht etwas anderes verfügt. **MT:** Die Rechtssachen werden entsprechend der jeweiligen Spezialisierung der Staatsanwälte zugewiesen. Bei der Zuweisung von Rechtssachen werden die Komplexität der Rechtssache und die Erfahrung der Staatsanwälte berücksichtigt. Ein weiterer Faktor ist die Fallbelastung der einzelnen Staatsanwälte. **NL:** Die Zuweisung erfolgt im Rahmen des „wöchentlichen Dienstplans“ der Bezirksstaatsanwaltschaft oder auf der Grundlage eines Projektvorschlags der am meisten spezialisierten Abteilung. Zuständig für die Zuweisung ist der Leiter der Staatsanwaltschaft. **AT:** Die Rechtssachen werden gemäß einer allgemeinen, im Voraus festgelegten Aufgabenzuweisung verteilt, die vom Leiter der Staatsanwaltschaft in Abstimmung mit der übergeordneten Dienstbehörde festgelegt wird. In diesen Zuweisungsregeln kann auch die Benennung spezialisierter Abteilungen für bestimmte Arten von Rechtssachen vorgesehen sein. Die Zuweisung dieser Rechtssachen erfolgt sodann auf der Grundlage dieser Spezialisierung. Bestimmte Arten von Rechtssachen werden bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer spezialisierten Staatsanwaltschaft (Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption) zugewiesen. **PT:** Bei einigen bestimmten Straftaten werden die Rechtssachen einem Staatsanwalt entsprechend seiner Spezialisierung zugewiesen. **RO:** Neben der Spezialisierung der Staatsanwälte werden die Rechtssachen unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften entsprechend ihrer Einstufung zugewiesen. **SK:** Die Rechtssachen werden den einzelnen Staatsanwälten vom leitenden Staatsanwalt zugewiesen (z. B. weist ein Bezirksstaatsanwalt neue Rechtssachen den Staatsanwälten der zuständigen Bezirksstaatsanwaltschaft zu); dies erfolgt auf der Grundlage ihrer Spezialisierung gemäß einem festgelegten Verhältnis der zugewiesenen Rechtssachen zwischen den Staatsanwälten, die denselben Aufgabenbereich bearbeiten (Spezialisierung), und abhängig von der Gesamtfallbelastung. Der Arbeitsplan wird vom leitenden Staatsanwalt unter Berücksichtigung der Gesamtfallbelastung und der Anzahl der aktiven Staatsanwälte erstellt, während die Spezialisierung eines bestimmten Staatsanwalts vom zuständigen Bezirks- bzw. Regionalstaatsanwalt festgelegt wird. In der Praxis kommt es vor, dass ein Staatsanwalt aufgrund des begrenzten Budgets einer bestimmten Staatsanwaltschaft oder des Mangels an Staatsanwälten mehrere Fachgebiete abdeckt. Die Listen der Spezialisierungen der Staatsanwälte werden den übergeordneten Staatsanwaltschaften bekannt gegeben. **FI:** In den Strafverfolgungsbezirken werden die Rechtssachen von den stellvertretenden Leitern der Staatsanwaltschaft an ihre untergeordneten Staatsanwälte verteilt. Dies erfolgt auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse und der Anzahl der Rechtssachen, die sie zu diesem Zeitpunkt bearbeiten. In der Generalstaatsanwaltschaft werden die Fälle von den Abteilungsleitern, bei denen es sich um Oberstaatsanwälte handelt, verteilt; in schwerwiegenderen und wichtigeren Rechtssachen erfolgt die Zuweisung durch den Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter. **SE:** Die Zuweisung einer Rechtssache ist in den verschiedenen Staatsanwaltschaften unterschiedlich. Es gibt eine Liste mit den Namen der Staatsanwälte und ihren jeweiligen Spezialisierungen. Die Rechtssachen werden sodann von einem Staatsanwalt oder einem leitenden Staatsanwalt (bzw. einem stellvertretenden leitenden Staatsanwalt) an die verschiedenen Staatsanwälte verteilt, damit eine gerechte Verteilung innerhalb der verschiedenen

Fachgebiete erreicht wird. Befindet sich in der Rechtssache eine Person in Haft, so erfolgt die Zuweisung der Rechtssache in der Regel durch den leitenden Staatsanwalt oder den stellvertretenden leitenden Staatsanwalt unter Berücksichtigung des Fachgebiets und der Arbeitsbelastung.

Externe Aufsicht: **BE:** Der Rat der Staatsanwaltschaft. Dies gilt nicht für den Kassationshof. **BG:** Inspektoren der Aufsichtsbehörde des Obersten Justizrats. **CZ:** Theoretisch kann das Aufsichtsverfahren durch die nächsthöhere übergeordnete Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, doch dies ist bisher noch nie geschehen. **DE:** Die Aufsichtsmechanismen sind innerhalb der behördlichen Hierarchie verankert. Das zuständige Ministerium übt zudem die administrative und fachliche Aufsicht aus. **NL:** Strafsachen werden im nationalen integrierten Strafrechtssystem und im nationalen Fallübersichtssystem der einzelnen Staatsanwaltschaften erfasst. **RO:** Sowohl der Generalstaatsanwalt als auch die Justizaufsichtsbehörde haben die Möglichkeit, zu überprüfen, wie die Zuweisung der Rechtssachen erfolgt ist. **SI:** Dem Justizministerium steht die Möglichkeit einer Aufsicht über die Justiz zur Verfügung. Die Abteilung für Organisation und Entwicklung des Verwaltungswesens kann auf Initiative des Generalstaatsanwalts Aufsichtsmaßnahmen durchführen.

– *Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwälte in der EU* –

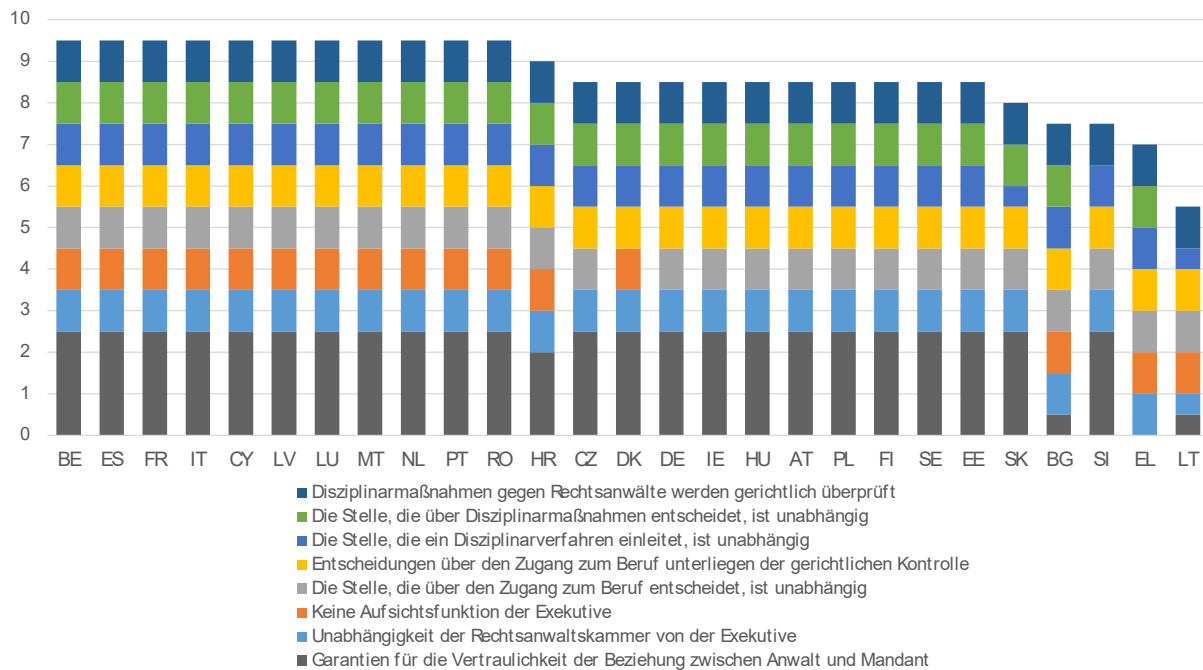
Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit¹²⁹. Ihre Fähigkeit, frei, loyal und unter Wahrung der Vertraulichkeit ausschließlich im Interesse ihrer Mandanten zu handeln, ist nicht nur für den Schutz der Rechte ihrer Mandanten von entscheidender Bedeutung, sondern auch für die Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit und Legitimität der Justizsysteme sowie für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Europäischen Union. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits anerkannt, dass das Anwaltsgeheimnis und die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant allgemeine Grundsätze des EU-Rechts darstellen, die eng mit den Verteidigungsrechten und der geordneten Rechtspflege verbunden sind¹³⁰. Ein faires System der Rechtspflege setzt voraus, dass Rechtsanwälte ihre Tätigkeit als Berater und Vertreter ihrer Mandanten frei ausüben können. Die Zugehörigkeit der Rechtsanwälte zu einem freien Beruf und die sich daraus ergebenden Befugnisse tragen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit bei, und die Rechtsanwaltskammern sind für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte von großer Bedeutung. Nach den europäischen Normen sind die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten. In diesen Normen werden auch Grundprinzipien für Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte festgelegt¹³¹.

¹²⁹ „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz sowie bei der Achtung der Gewaltenteilung und der Grundrechte“, „Zugang zu Rechtsbeistand und Rechtsstaatlichkeit“, Diskussionspapier des Vorsitzes für die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 3./4. März 2022, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6319-2022-INIT/de/pdf>.

¹³⁰ EuGH, Rechtssache C-155/79, AM & S Europe Ltd/Kommission, Rn. 18-21 (Anerkennung des Anwaltsgeheimnisses als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts zum Schutz vertraulicher Kommunikation mit unabhängigen Rechtsanwälten); EuGH, Rechtssache C-550/07 P, Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission, Rn. 42-46 und 54 (Bestätigung, dass das Anwaltsgeheimnis eine grundlegende Garantie des Rechts auf Verteidigung darstellt); EuGH, Rechtssache C-694/20, Orde van Vlaamse Balies u. a., Rn. 26-30 und 34-36 (Feststellung, dass die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten durch Artikel 7 der Charta geschützt ist und zum Wesensgehalt dieses Rechts gehört).

¹³¹ Empfehlung Nr. R(2000)21 des Ministerkomitees des Europarates.

Schaubild 58: Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte, 2025(*) (Quelle: Europäische Kommission und CCBE¹³²)



(*) Basierend auf den Umfrageergebnissen; die Mitgliedstaaten konnten maximal 9,5 Punkte erreichen. Die Umfrage wurde Ende 2024 durchgeführt. Für Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant wurden für jedes vollständig abgedeckte Szenario (Durchsuchung und Beschlagnahme von elektronischen Daten im Besitz des Rechtsanwalts, Durchsuchung der Räumlichkeiten des Rechtsanwalts, Überwachung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, Überwachung des Rechtsanwalts oder seiner Räumlichkeiten, Steuerprüfung der Kanzlei und sonstige Verwaltungskontrollen) 0,5 Punkte vergeben. Für alle anderen vollständig erfüllten Kriterien wurde ein Punkt vergeben. Bei Nichterfüllung des Kriteriums wurde kein Punkt vergeben. **MT:** Antworten aus dem Jahr 2020, angepasst an die neue Methodik. **EE:** Das Justizministerium verfügt über weitreichende Kontrollbefugnisse über die Organisation des Systems der Prozesskostenhilfe. Bei der Bewertung werden die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 10. Oktober 2025 zur Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant sowie die Tatsache berücksichtigt, dass das Ministerium für Justiz und digitale Angelegenheiten an einer Konkretisierung des Gesetzes arbeitet, um die Regelung zur Überwachung der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten zu präzisieren. **LT:** Nach dem Rechtsanwaltsgesetz kann die Rechtsanwaltskammer Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte einleiten. Gemäß dem Rechtsanwaltsgesetz ist auch der Justizminister hierzu berechtigt. Grundsätzlich ist die Rechtsanwaltskammer eine unabhängige Stelle, doch wenn der Justizminister ein Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt einleitet, hat die Rechtsanwaltskammer kein Mitspracherecht in dem Verfahren, und der Fall wird direkt an das Disziplinargericht weitergeleitet. Bei der Durchsuchung und Beschlagnahme elektronischer Daten, die sich im Besitz von Rechtsanwälten befinden, wird, sofern das Gerät beschlagnahmt wird, eine elektronische Kopie der darauf gespeicherten Daten erstellt. Nach Erstellung einer solchen Kopie durchsuchen Strafverfolgungsbeamte die Daten nach bestimmten Stichwörtern. In der Regel nimmt ein beauftragter Rechtsanwalt als Bevollmächtigter der Rechtsanwaltskammer an einer solchen Durchsuchung teil. Es gibt jedoch keine Garantien dafür, dass keine anderen Daten ohne Beteiligung des Bevollmächtigten durchsucht oder geprüft wurden. Hinsichtlich der Überwachung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant gibt es zwar formelle Garantien, doch verfolgen die Strafverfolgungsbehörden den Ansatz, dass mögliche kriminelle Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nicht unter das Anwaltsgeheimnis fallen. **PL:** Das Justizministerium hat eine Aufsichtsfunktion gegenüber der Anwaltskammer, indem es die Anwaltsprüfung organisiert und die Höhe der Mindestanwaltsgebühren festlegt (nach unverbindlicher Stellungnahme der Obersten Rechtsanwaltskammer). **SI:** Die Durchführung von Disziplinarverfahren ist ausschließlich Sache der Rechtsanwaltskammer selbst. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses erster Instanz kann Berufung eingelegt werden, die vom Disziplinarausschuss zweiter Instanz geprüft wird. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses zweiter Instanz ist keine Berufung möglich. **SK:** Ein Antrag wird in erster Linie von der unabhängigen Aufsichtskommission der slowakischen Rechtsanwaltskammer auf der Grundlage einer Beschwerde gestellt. Der Justizminister kann jedoch auch ein Disziplinarverfahren einleiten, wenn ein Rechtsanwalt eine Handlung begangen hat, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften als berufliches Fehlverhalten angesehen werden könnte; in diesem Fall kann der Vorsitzende der Aufsichtskommission oder der

¹³² Die Daten für 2025 wurden anhand von Antworten der CCBE-Mitglieder auf einen Fragebogen erhoben.

Justizminister (in seiner Eigenschaft als Antragsteller) beim Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. FI: Die Anwaltskammer steht unter der Aufsicht des Justizkanzlers als Behörde. Der Kanzler hat wie im Anwaltsgesetz geregelt die Aufsichtsbefugnis über Rechtsanwälte.

2.4. Sonstige für den Binnenmarkt relevante Indikatoren

Neben den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden, die für die unabhängige Anwendung des Rechts der EU wichtig sind, sind mehrere weitere Behörden mit der Anwendung des EU-Rechts in bestimmten Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, öffentlicher Auftragsvergabe und Wettbewerb betraut.

Im Anschluss an die Einführung dieses Abschnitts in das EU-Justizbarometer 2025 enthält die Ausgabe 2026 zusätzliche Schaubilder zu Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von zentraler Bedeutung sind, auch in Bezug auf neue Indikatoren zu nationalen Rahmen im Hinblick auf die Transparenz der Lobbyarbeit und zur Funktionsweise der obersten Rechnungskontrollbehörden, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung eine wichtige Rolle spielen. Außerdem enthält das EU-Justizbarometer Daten zur Wahrnehmung der Unabhängigkeit und zur Arbeitsweise der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe, die für das Funktionieren des Binnenmarkts entscheidend sind.

2.4.1. Zusammenfassung der für den Binnenmarkt relevanten Indikatoren

Neben den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden enthält das Justizbarometer 2026 erneut Daten zu weiteren Behörden, die mit der Anwendung des EU-Rechts in bestimmten Bereichen, wie Korruptionsbekämpfung, Vergabe öffentlicher Aufträge und Wettbewerb, betraut sind.

Die Schaubilder 59 und 60 enthalten aktuelle Informationen darüber, wie Unternehmen die Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe und der nationalen Wettbewerbsbehörden wahrnehmen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe durch Unternehmen in 14 Mitgliedstaaten verbessert oder ist stabil geblieben, in 13 Mitgliedstaaten hingegen hat sie sich verschlechtert. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden durch Unternehmen in zehn Mitgliedstaaten verbessert oder ist stabil geblieben, in 17 Mitgliedstaaten hingegen hat sie sich verschlechtert.

Das Justizbarometer 2026 enthält aktualisierte und neue Informationen zu unabhängigen Behörden, die für das Funktionieren des Binnenmarkts von Bedeutung sind. Schaubild 61 zeigt die Amtszeit der Mitglieder und/oder Leiter der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe.

Schaubild 62 enthält aktuelle Informationen darüber, wie die Mitglieder und/oder Leiter der nationalen Wettbewerbsbehörden ernannt und entlassen werden.

In den Schaubildern 63 und 64 ist dargestellt, ob die obersten Rechnungskontrollbehörden gesetzlich und in der Praxis das Recht auf Zugang zu den erforderlichen Informationen haben und welche Maßnahmen ihnen zur Verfügung stehen, wenn kein Zugang zu den Informationen gewährt wird.

In den Schaubildern 65 bis 67 sind die Zuständigkeiten der obersten Verwaltungsgerichte in Rechtssachen mit Unternehmensbezug dargestellt sowie die Maßnahmen, die ihnen zur Verfügung stehen, um ihre Effizienz in diesen Rechtssachen zu verbessern.

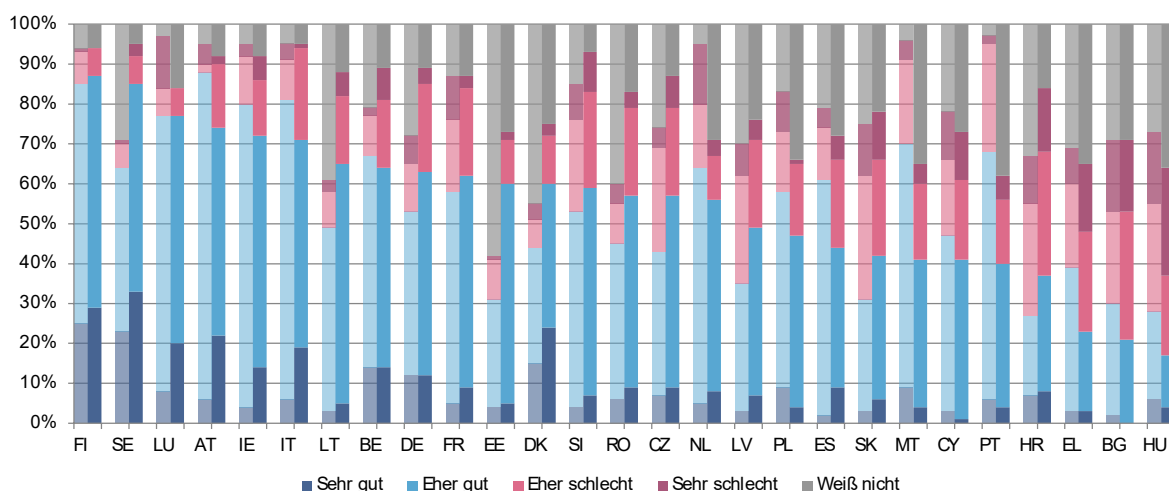
Die Schaubilder 68 und 69 zeigen die nationalen Rahmen im Hinblick auf die Transparenz der Lobbyarbeit.

2.4.2. Unabhängige Behörden, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind

Unabhängige Behörden sind ein wichtiger Garant für die Rechtsstaatlichkeit und das Funktionieren des Binnenmarkts. Im Anschluss an das EU-Justizbarometer 2025 werden in der Ausgabe 2026 neue strukturelle Aspekte einiger dieser Behörden vorgestellt, etwa der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe, der nationalen Wettbewerbsbehörden und der obersten Rechnungskontrollbehörden. Darin wird zum zweiten Mal die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe sowie der nationalen Wettbewerbsbehörden dargestellt.

Schaubild 59 zeigt, wie Unternehmen die Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe wahrnehmen. Diese Behörden werden in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Rechtsmittelrichtlinien (Richtlinie 89/665/EWG und Richtlinie 92/13/EWG, geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG und die Richtlinie 2014/23/EU) eingerichtet. Gemäß den Rechtsmittelrichtlinien können Entscheidungen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Auftraggeber in Bezug auf Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU und der Richtlinie 2014/25/EU fallen, wirksam und vor allem möglichst rasch auf Verstöße gegen nationale Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, überprüft werden. Bei der zuständigen Nachprüfungsinstanz kann es sich um eine gerichtliche oder außergerichtliche Stelle handeln. Außergerichtliche Stellen sind in der Regel als unabhängige Verwaltungsbehörden organisiert. In diesem Fall sehen die Rechtsmittelrichtlinien weitere Verfahrensvorschriften sowie die Möglichkeit einer weiteren gerichtlichen Überprüfung vor.

Schaubild 59: Wie Unternehmen die Unabhängigkeit der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹³³ - von links nach rechts, helle Farben: 2025, dunkle Farben: 2026)



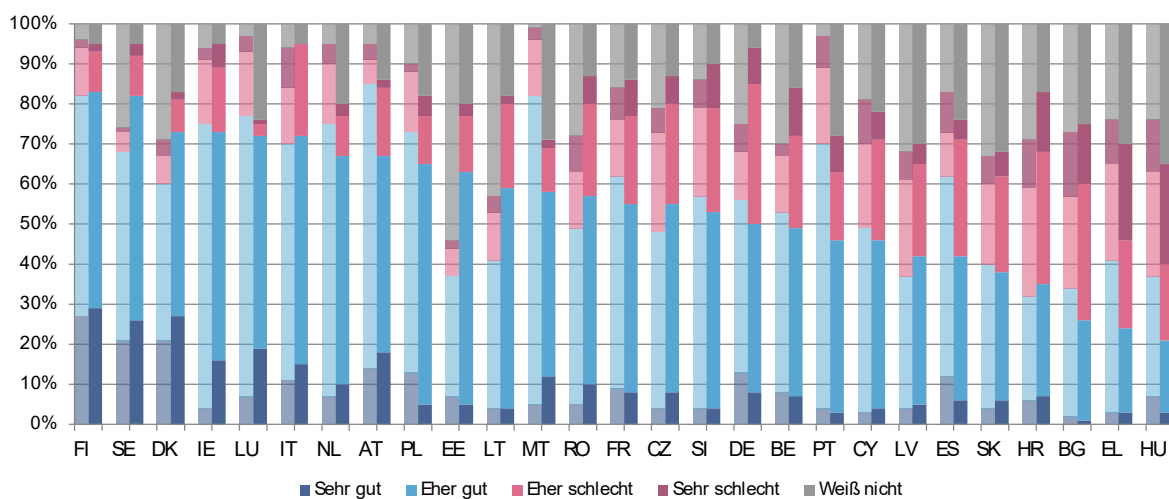
(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen

¹³³ Zwischen dem 23. April und dem 8. Mai 2026 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL582, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach Ihrem Kenntnisstand die Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe, die die Vergabe öffentlicher Aufträge überprüft, im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“; siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de/surveys.

„insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr schlecht“ ist.

Schaubild 60 zeigt, wie Unternehmen die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden wahrnehmen. Diese Behörden sind Teil eines dezentralisierten Systems, das auf der parallelen Zuständigkeit der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten für die Durchsetzung der EU-Kartellvorschriften beruht. Als solche gehören sie zu den wichtigsten Behörden für das Funktionieren des Binnenmarkts.

Schaubild 60: Wie Unternehmen die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden wahrnehmen(*) (Quelle: Eurobarometer¹³⁴ – von links nach rechts, helle Farben: 2025, dunkle Farben: 2026)



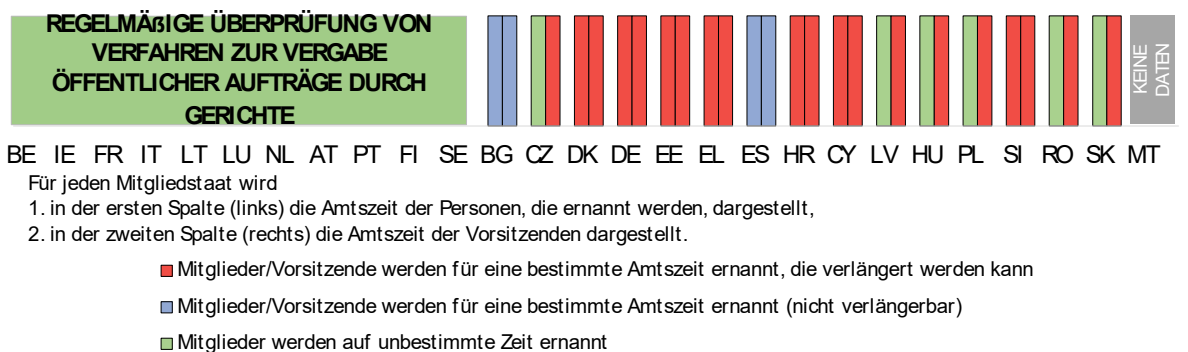
(*) Die Mitgliedstaaten sind zunächst nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die die Unabhängigkeit als „sehr gut“ oder „eher gut“ (insgesamt gut) bewertet haben. Wenn mehrere Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt schlecht) ist. Wenn einige Mitgliedstaaten den gleichen prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“ und „insgesamt schlecht“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr gut“ ist. Wenn einige Mitgliedstaaten denselben prozentualen Anteil der Bewertungen „insgesamt gut“, „insgesamt schlecht“ und „sehr gut“ aufweisen, sind sie nach dem prozentualen Anteil der Befragten sortiert, die angegeben haben, dass die Unabhängigkeit „sehr schlecht“ ist.

Schaubild 61 zeigt die Amtszeit der Mitglieder und Vorsitzenden der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe, d. h., ob sie auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Amtszeit ernannt werden und, falls Letzteres der Fall ist, ob diese Amtszeit verlängert werden kann oder nicht. In der Fußnote wird die Amtszeit in Jahren angegeben. In den meisten Mitgliedstaaten beträgt die Amtszeit der Mitglieder und

¹³⁴ Zwischen dem 23. April und dem 8. Mai 2026 durchgeführte Eurobarometer-Umfrage FL582, Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach Ihrem Kenntnisstand die nationale Wettbewerbsbehörde, die in Wettbewerbsangelegenheiten entscheidet, im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“; siehe: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de#surveys.

Vorsitzenden der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe vier bis acht Jahre und kann verlängert werden.

Schaubild 61: Erstinstanzliche Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe: Amtszeit der Mitglieder und des Vorsitzenden(*) (Quelle: Europäische Kommission und Netz erstinstanzlicher Nachprüfungsinstanzen für die öffentliche Auftragsvergabe)

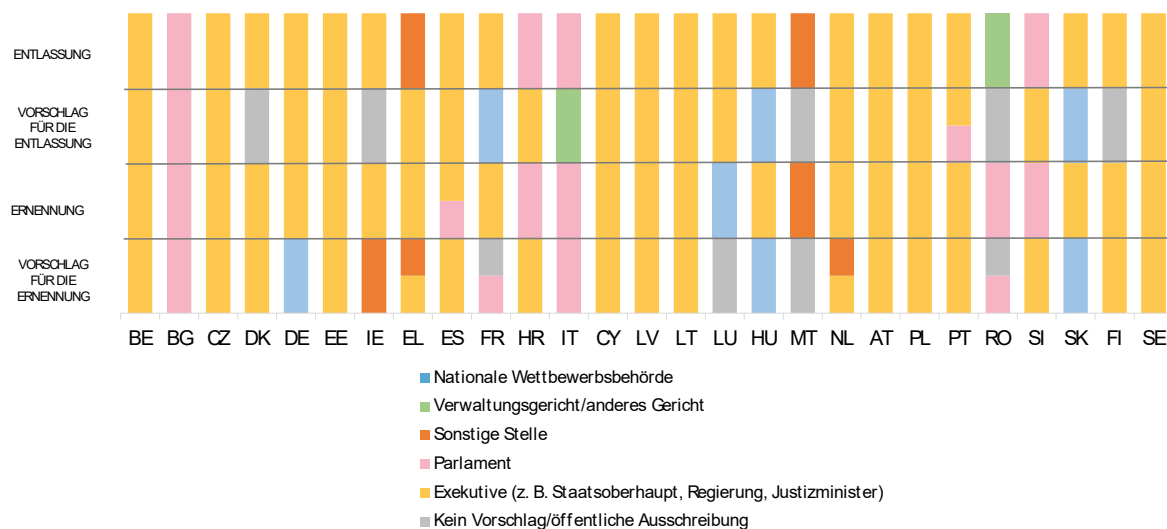


(*) Das Diagramm bezieht sich auf die in Schaubild 61 des EU-Justizbarometers 2025 aufgeführten Instanzen. **BG:** Mitglieder und Vorsitzender: siebenjährige Amtszeit (eine sofortige Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nicht möglich). Mit den Änderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs von 2025 wurde eine besondere Übergangsregelung hinsichtlich der Amtszeit der Mitglieder der Kommission für den Schutz des Wettbewerbs eingeführt. Gemäß dieser Regelung werden nach Ablauf der Amtszeit der aktuellen Zusammensetzung der Kommission bei der anschließenden Wahl drei ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren und sechs Monaten gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit werden an ihrer Stelle neue Mitglieder gemäß dem festgelegten Verfahren und für die in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Amtszeit (sieben Jahre) gewählt. Dieser regulatorische Ansatz zielt darauf ab, eine gestaffelte Neubesetzung der Kommission einzuführen, indem die Amtszeiten unterschiedlich gestaltet werden, um so die institutionelle Kontinuität und die Stabilität ihrer Arbeitsweise sicherzustellen. **CZ:** Für das Amt werden keine offiziellen Mitglieder der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe benannt. In der Praxis werden die Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge von Abteilungen durchgeführt, die von Direktoren geleitet werden; insgesamt gibt es drei solcher Abteilungen/Direktoren. Diese Direktoren werden gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Dienst ernannt bzw. entlassen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Abteilungen – öffentliche Bedienstete, die gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Dienst ernannt und entlassen werden. Der Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender des Amtes): sechsjährige Amtszeit (unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten). Der Vorsitzende des Amtes für Wettbewerbsschutz fungiert als zweitinstanzliche Nachprüfungsinstanz. **DK:** Mitglieder und Vorsitzender: vierjährige Amtszeit (unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten). **DE:** Mitglieder und Vorsitzender: fünfjährige Amtszeit (unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten). **EE:** Mitglieder und Vorsitzender: fünfjährige Amtszeit (unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten). **EL:** Mitglieder und Vorsitzender: fünfjährige Amtszeit (höchstens zwei Amtszeiten). **ES:** Mitglieder und Vorsitzender: sechsjährige Amtszeit (nicht verlängerbar). **HR:** Mitglieder und Vorsitzender: fünfjährige Amtszeit (sie können für zwei Amtszeiten ernannt werden). **CY:** Mitglieder und Vorsitzender: fünfjährige Amtszeit (kann um eine weitere Amtszeit verlängert werden). **LV:** Mitglieder: unbefristete Amtszeit; Vorsitzender: fünfjährige Amtszeit (höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten). **HU:** Mitglieder: unbefristete Amtszeit; Vorsitzender (der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Schiedsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge): fünfjährige Amtszeit (unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten). **PL:** Mitglieder: unbefristete Amtszeit; Vorsitzender: dreijährige Amtszeit (unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten). **SI:** Mitglieder und Vorsitzender: achtjährige Amtszeit (gesetzlich ist die Anzahl der Amtszeiten nicht begrenzt, in der Praxis wurde jedoch noch keines der Mitglieder für mehr als zwei Amtszeiten ernannt). **RO:** Mitglieder: unbefristete Amtszeit; Vorsitzender: dreijährige Amtszeit (höchstens zwei Amtszeiten). **SK:** Mitglieder: unbefristete Amtszeit; Stellvertretender Vorsitzender: fünfjährige Amtszeit (höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten). Für das Amt für das öffentliche Auftragswesen werden keine offiziellen Mitglieder der erstinstanzlichen Nachprüfungsinstanz für die öffentliche Auftragsvergabe benannt. In der Praxis werden die Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Überprüfungsabteilung unter der Leitung des Direktors und des für die strategische Agenda zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Der Leiter der Überprüfungsabteilung wird gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Dienst ernannt bzw. entlassen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Überprüfungsabteilung – öffentliche Bedienstete, die gemäß

dem Gesetz über den öffentlichen Dienst ernannt und entlassen werden. Der für die strategische Agenda zuständige stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des Leiters des Büros der Regierung von der Regierung ernannt und entlassen. Der Vorsitzende des Amtes für das öffentliche Auftragswesen fungiert als zweitinstanzliche Nachprüfungsinstanz.

Schaubild 62 enthält eine Aktualisierung des erstmals im EU-Justizbarometer 2025 vorgestellten Überblicks über die an den Ernennungs- und Entlassungsverfahren für die Mitglieder der Entscheidungsgremien der nationalen Wettbewerbsbehörden beteiligten Behörden.

Schaubild 62: Nationale Wettbewerbsbehörden: Ernennung und Entlassung(*) (Quelle: Europäische Kommission und Netz der nationalen Wettbewerbsbehörden)



(*) **BE:** Der Minister der Wirtschaft ist zuständig für Vorschläge und die Ernennung. Der Minister ernennt einen Auswahlausschuss für die Mitglieder. Der Minister der Wirtschaft schlägt die Entlassung vor; das Staatsoberhaupt (König) entlässt. **CZ:** Das Schaubild spiegelt die Sachlage für den Vorsitzenden des Amtes wider. Die Regierung schlägt den Vorsitzenden des Amtes vor; dessen Ernennung erfolgt durch den Präsidenten der Republik. Die Regierung schlägt die Entlassung vor; durch den Präsidenten der Republik erfolgt die Entlassung. Neben dem Vorsitzenden des Amtes gibt es drei stellvertretende Vorsitzende, die vom Vorsitzenden des Amtes auf eigenen Vorschlag ernannt und entlassen werden. **DK:** Das Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen schlägt vor; die Ernennung erfolgt durch die Regierung. Es gibt keine Behörde, die eine Entlassung vorschlägt. Die Entlassung erfolgt durch die Regierung. **DE:** Die Entscheidungsgremien des Bundeskartellamtes sind die Beschlussabteilungen. Die Entscheidungen der Beschlussabteilungen werden von den Mitgliedern der Abteilung (dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) getroffen. Sie sind Beamte auf Lebenszeit und müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben. Die Behörde schlägt Fallbearbeiter für die Aufnahme in die Abteilung vor; sie werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ernannt. Es gibt keine ausdrücklichen Bestimmungen, nach denen ein Mitglied einer Beschlussabteilung aus seiner Funktion abberufen werden kann. Eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angeordnete Entlassung ist nur nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften möglich. Die Behörde kann Mitglieder der Abteilung in jede andere Abteilung der Behörde versetzen. **IE:** Die Dienststelle für öffentliche Ernennungen schlägt den Vorsitzenden und die zwei bis vier Mitglieder der Kommission vor; der Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung ernannt sie. Der Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung entlässt den Vorsitzenden und die zwei bis vier Mitglieder der Kommission. **EE:** Der Generaldirektor der estnischen Wettbewerbsbehörde wird auf Vorschlag des Generalsekretärs des Justizministeriums vom Justizminister ernannt und aus dem Amt entlassen. **EL:** Der Rat der griechischen Wettbewerbskommission, das Entscheidungsgremium der Behörde, besteht aus zehn Mitgliedern, darunter ein Präsident, ein Vizepräsident, sechs Berichterstatter und zwei ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Der Präsident und der Vizepräsident der Kommission werden auf Vorschlag des Ministers für Entwicklung durch einen Beschluss des Ministerrats ausgewählt, der nach Zustimmung des parlamentarischen Ausschusses für Institutionen und Transparenz erlassen wird. Die Auswahl der Berichterstatter sowie der beiden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Minister für Entwicklung nach

Zustimmung des parlamentarischen Ausschusses für Institutionen und Transparenz auf der Grundlage einer Kandidatenliste, die von einem Auswahlausschuss im Anschluss an ein allgemeines Auswahlverfahren erstellt wird. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Wettbewerbskommission sowie die Berichterstatter werden durch einen Beschluss des Ministers für Entwicklung und Investitionen ernannt. Der fünfköpfige Auswahlausschuss besteht aus i) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Staatsrats oder dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Juristischen Dienstes des Staates als Vorsitzendem, ii) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Rates für die Personalauswahl (ASEP), iii) einem ehemaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Wettbewerbskommission, der per Losverfahren ernannt wird, iv) einem auf Wettbewerbsrecht spezialisierten Mitglied des TSS HEI, das vom Minister für Entwicklung ernannt wird, und v) einem auf Wettbewerbswirtschaft spezialisierten Mitglied des TSS HEI, das vom Minister für Entwicklung ernannt wird. **ES:** Das Ministerium für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit schlägt die zehn Vorstandsmitglieder der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb vor, einschließlich ihres Präsidenten und Vizepräsidenten; diese werden von der Regierung ernannt. Das Parlament kann gegen die Ernennung der vorgeschlagenen Kandidaten mit absoluter Mehrheit (50 % + 1) ein Veto einlegen. Die Regierung schlägt die Entlassung vor und entlässt die Vorstandsmitglieder. **FR:** Der Präsident der Republik ernannt alle vier Vizepräsidenten des Vorstands (ständige Mitglieder) sowie die zwölf nicht ständigen Mitglieder und die zwei Fachmitglieder, die bei der Entscheidungsfindung der nationalen Wettbewerbsbehörde in Angelegenheiten der reglementierten Rechtsberufe mitwirken. Der Vorstand der nationalen Wettbewerbsbehörde schlägt die Entlassung vor; der Präsident der Republik entlässt das Vorstandsmitglied. **HR:** Die Regierung schlägt die Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor; das Parlament ernannt sie. Die Regierung schlägt die Entlassung der Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor; das Parlament entlässt sie. **IT:** Die Präsidenten des Abgeordnetenhauses und des Senats ernennen den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstands der Behörde. Die Präsidenten des Parlaments treffen die endgültige Entscheidung über die Entlassung, sobald die gerichtliche Entscheidung über den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, als Nebenfolge einer Verurteilung rechtskräftig geworden ist. **CY:** Der Minister für Energie, Handel und Industrie unterbreitet Vorschläge, die Regierung (Ministerrat) nimmt die Ernennung vor. Die Regierung (Ministerrat) schlägt eine Entlassung vor und nimmt die Entlassung vor. **LV:** Das Wirtschaftsministerium schlägt den Vorsitzenden des Wettbewerbsrats und vier Ratsmitglieder vor; das Ministerkabinett ist für die Ernennungen zuständig. Das Wirtschaftsministerium schlägt ihre Entlassung vor; ein vom Ministerkabinett eingesetzter Ausschuss nimmt ihre Entlassung vor. **LT:** Der Premierminister schlägt die Mitglieder des Entscheidungsgremiums des litauischen Wettbewerbsrats vor; der Präsident nimmt die Ernennung vor. Der Premierminister schlägt die Entlassung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums des litauischen Wettbewerbsrats vor; der Präsident nimmt die Entlassung vor. **LU:** Es gibt eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, der Präsident der Wettbewerbsbehörde ist für die Ernennung zuständig. Die Regierung schlägt die Entlassung vor; das Staatsoberhaupt (Großherzog) nimmt die Entlassung vor. **HU:** Der Präsident der ungarischen Wettbewerbsbehörde schlägt die Ernennung der Mitglieder des Wettbewerbsrats durch den ungarischen Präsidenten vor; der als eigenständiges Entscheidungsgremium innerhalb der ungarischen Wettbewerbsbehörde fungiert. Der Präsident der ungarischen Wettbewerbsbehörde schlägt eine Entlassung vor; der ungarische Präsident entlässt die Mitglieder des Wettbewerbsrats. **MT:** Es gibt eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen. Der Gouverneursrat der maltesischen Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz ernannt den Generaldirektor des Amtes für Wettbewerb (für Wettbewerb zuständige nationale Verwaltungsbehörde) nach Rücksprache mit dem für Wettbewerbsangelegenheiten zuständigen Minister. Der Gouverneursrat der maltesischen Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz ist für die Entlassung des Generaldirektors zuständig. **NL:** Eine Auswahlkommission, bestehend aus einem Vorstandsmitglied der nationalen Wettbewerbsbehörde (ACM), dem Direktor der für die nationale Wettbewerbsbehörde zuständigen Direktion im Ministerium, einem Direktor der nationalen Wettbewerbsbehörde, auf Wunsch einem „Außenstehenden“ und einem Berater des niederländischen höheren öffentlichen Dienstes (ABD), schlägt dem Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorsitzenden und die beiden anderen Vorstandsmitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor; der sie dann wiederum vorschlägt. Sie werden vom Ministerrat ernannt. Das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt die Entlassung vor und entlässt die Mitglieder. **AT:** Die Regierung schlägt den Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde vor; der Präsident nimmt die Ernennung vor. Die Regierung schlägt die Entlassung des Generaldirektors der Behörde vor; der Präsident nimmt die Entlassung vor. **PL:** Der Premierminister schlägt die Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor und führt ihre Ernennung durch. Der Premierminister schlägt die Entlassung der Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor und führt ihre Entlassung durch. **PT:** Das Wirtschaftsministerium schlägt die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der nationalen Wettbewerbsbehörde vor; das Parlament gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab; die Regierung ernannt die Mitglieder. Das Parlament oder der Ministerrat schlägt eine Entlassung vor; der Ministerrat nimmt die Entlassung vor. **RO:** Es gibt eine offene Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die neun Mitglieder des Plenums des Wettbewerbsrats. Die ständigen Präsidien der Abgeordnetenkammer und des Senats sowie die Rechts- und Wirtschaftsausschüsse der Kammern schlagen die Kandidaten vor; die Abgeordnetenkammer und der Senat wählen und ernennen die Mitglieder. Die Entlassung

der Mitglieder erfolgt de jure, wenn der Oberste Gerichtshof im Rahmen einer Entscheidung eine Rechtsverletzung feststellt. **SI:** Die Regierung und das Wirtschaftsministerium schlagen die Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörde vor, die vom Parlament gewählt werden. Die Regierung schlägt die Entlassung vor, die Entlassung erfolgt durch das Parlament. **SK:** Die Entscheidungsfindung des Kartellamtes erfolgt in zwei Instanzen, im Amt und im Rat des Kartellamtes. In erster Instanz wird die Entscheidung von der zuständigen Abteilung des Amtes getroffen. In der zweiten Instanz entscheidet der Rat des slowakischen Kartellamtes über Beschwerden und überprüft die Entscheidungen des Amtes. Das Schaubild spiegelt die Sachlage für den Rat des Kartellamtes wider. Der Vorsitzende des Amtes schlägt die Mitglieder des Rates des Kartellamtes vor, der sich aus dem Vorsitzenden des Amtes selbst und sechs Mitgliedern des Rates zusammensetzt. Sie werden von der Regierung ernannt. Der Vorsitzende des Amtes schlägt die Entlassung vor, die Regierung nimmt die Entlassung vor. Die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rates erfolgt durch den Präsidenten der Republik. **FI:** Das Ministerium für Wirtschaft und Beschäftigung schlägt den Generaldirektor sowie den Leiter der Wettbewerbsabteilung der Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz vor, die von der Regierung ernannt werden. Die Entlassung der Direktoren erfolgt durch die Regierung. **SE:** Die Regierung schlägt den Generaldirektor der nationalen Wettbewerbsbehörde vor und ernennt ihn. Die Regierung schlägt die Entlassung vor, die Entlassung des Generaldirektors erfolgt durch die Disziplinarkommission der Regierung für höhere Beamte.

Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sind öffentliche Aufsichtsorgane, die die Verwendung öffentlicher Mittel überprüfen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Überprüfung, ob öffentliche Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirksam unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Regelungen verwendet werden. Wirkungsvolle Rechnungsprüfungen unterstützen die Stärkung der Integrität der öffentlichen Finanzen und die Bekämpfung von Korruption. Sie führen zur Aufdeckung von unrechtmäßiger Verwendung von Geldern und Korruption und tragen dazu bei, die Täter vor Gericht zu stellen. ORKB sind auch Teil der nationalen Kontrollmechanismen der Gewaltenteilung zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Die Zusammenarbeit zwischen den obersten Rechnungskontrollbehörden der Europäischen Union (EU-ORKB) und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) findet in erster Linie im Rahmen der Organisationsstruktur des Kontaktausschusses statt¹³⁵.

Die ORKB sind in der EU unterschiedlich organisiert, und es gibt kein einheitliches Modell, das für alle Mitgliedstaaten gilt. Oberste Rechnungskontrollbehörden können in zwei Arten unterteilt werden: Einrichtungen mit Rechtsprechungsfunktion¹³⁶ und solche ohne. ORKB werden entweder von einer einzigen Person geleitet¹³⁷ oder von einem Kollegialorgan¹³⁸ verwaltet. ORKB müssen operativ und finanziell unabhängig sein. Der uneingeschränkte Zugang zu Informationen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die effektive Arbeit der ORKB. Internationalen Standards zufolge sollten oberste Rechnungskontrollbehörden über angemessene Befugnisse verfügen, um einen zeitnahen, ungehinderten, direkten und freien Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Informationen zu erhalten, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können¹³⁹.

In den Schaubildern 63 und 64 werden verschiedene Aspekte der Befugnisse der obersten Rechnungskontrollbehörden beleuchtet, durch die es ihnen ermöglicht wird, die für die effiziente Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Informationen einzuholen. Schaubild 63 enthält Informationen zum Zugang der obersten Rechnungskontrollbehörden in Recht und

¹³⁵ Die Struktur des Kontaktausschusses besteht aus dem Kontaktausschuss selbst, der sich aus den Präsidenten der EU-ORKB und des EuRH zusammensetzt, den Verbindungsbeamten, die ein aktives Netzwerk für fachliche Kontakte in ganz Europa bilden, und aus Arbeitsgruppen, Netzwerken und Taskforces zu spezifischen Prüfungsthemen.

¹³⁶ BE, FR, EL, IT, PT, ES.

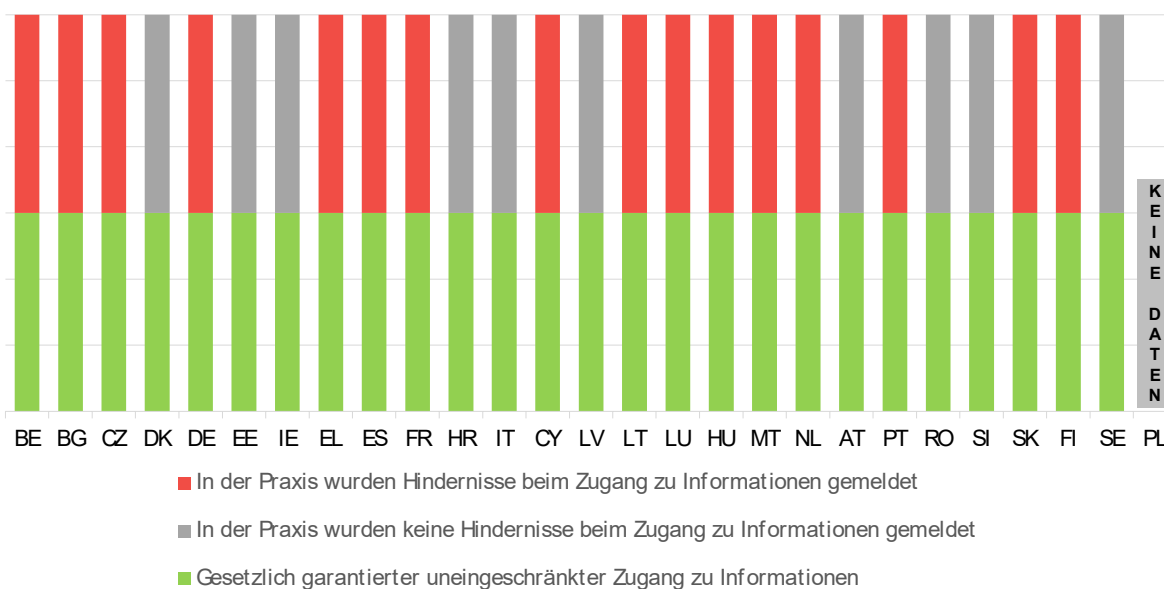
¹³⁷ AT, HR, CY, DK, EE, FI, HU, IRE, LT, MT, SK, SE.

¹³⁸ BE, BG, CZ, FR, DE, EL, LV, LU, NL, PL, PT, RO, SI, ES.

¹³⁹ INTOSAI (2019), Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der obersten Rechnungskontrollbehörden, Grundsatz 4.

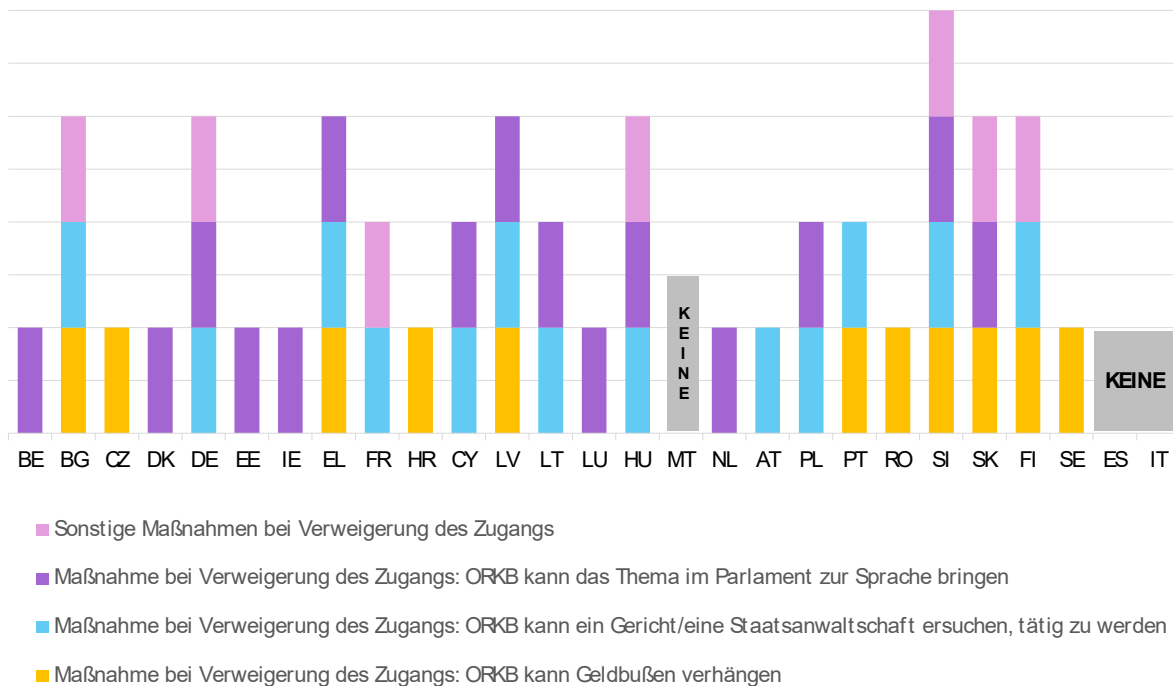
Praxis; Schaubild 64 zeigt hingegen die Maßnahmen auf, die zur Verfügung stehen, wenn die oberste Rechnungskontrollbehörde beim Zugang zu Informationen auf Hindernisse stößt.

Schaubild 63: Oberste Rechnungskontrollbehörden: Zugang zu Informationen in Recht und Praxis(*) (Quelle: Europäische Kommission und Kontaktausschuss der obersten Rechnungskontrollbehörden)



(*) Beschränkungen: **PL**: Der Zugang zu Informationen, die gesetzlich als vertraulich eingestuft sind, ist ausgeschlossen oder eingeschränkt. **CY, CZ, NL**: Beschränkungen, die sich aus Begrenzungen bzw. Unklarheiten hinsichtlich des Mandats der ORKB ergeben. **EL, FI**: Beschränkungen aufgrund technischer Schwierigkeiten. **BG, CZ, EL**: Hindernisse/Verzögerungen aufgrund von Verwaltungspraktiken. **CY, NL, PL**: Die ORKB berichten von Hindernissen aufgrund von Verwaltungspraktiken. **CY, EL, ES, NL, FI**: Hindernisse bei der Prüfung von Zentralbanken und Finanzinstituten. **BE, IT, LT, NL, EL, AT, CY, DE, EE, ES, FI, FR, HU, MT, PL, PT, SK**: Die geprüften Stellen berufen sich auf Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und/oder zur Vertraulichkeit, um den Zugang zu verweigern. **MT**: Kein Recht auf Zugang zu Informationen privater Unternehmen.

Schaubild 64: Oberste Rechnungskontrollbehörden: Maßnahmen für den Fall, dass kein Zugang zu Informationen gewährt wird(*) (Quelle: Europäische Kommission und Kontaktausschuss der obersten Rechnungskontrollbehörden)

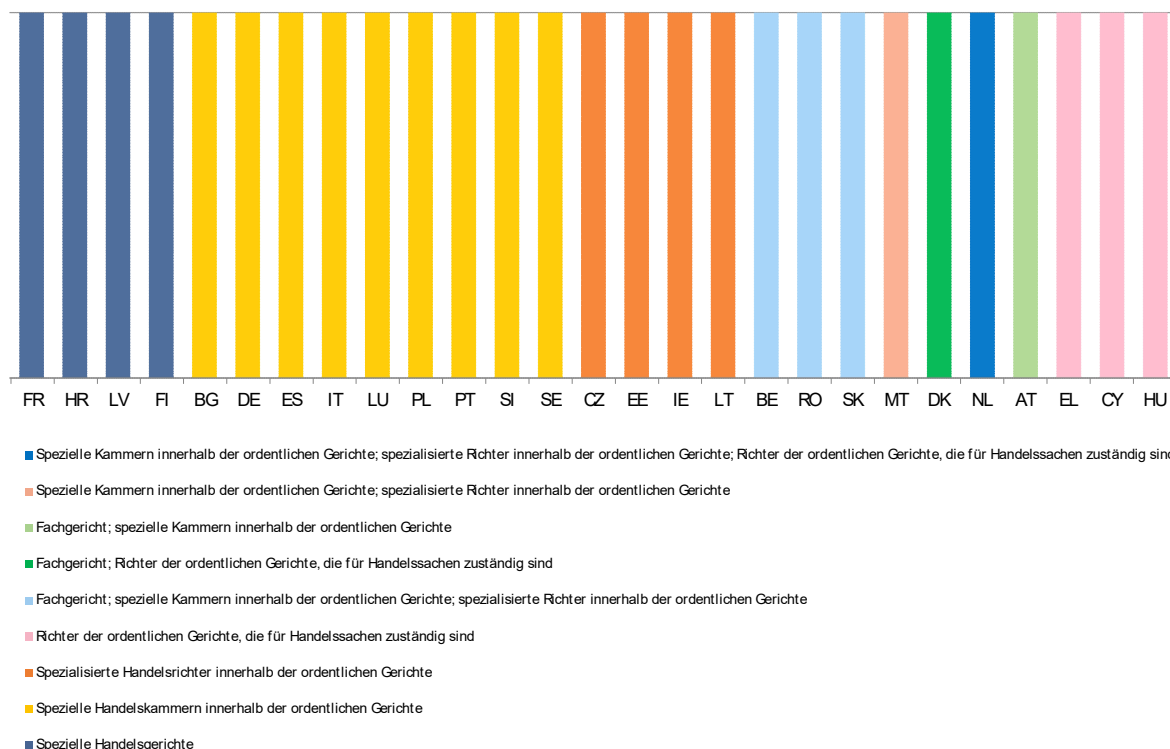


(*) Anrufung der Justizbehörden: **AT, CY**: Anrufung des Verfassungsgerichts; Vorschlag/Antrag auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens (strafrechtlich); sonstige Maßnahmen. **BG, FI, FR, SI, SK**: Offenlegung der rechtswidrigen Verweigerung der Zusammenarbeit. **HU**: Zu den sonstigen Maßnahmen gehört die Beantragung der Aussetzung öffentlicher Mittel, von Zuschüssen oder der Berechtigung zum Erhalt von Spenden in Höhe von 1 % der Einkommensteuer. **DE**: Erlass eines formellen Prüfungsauftrags. **SI**: Zu den sonstigen Maßnahmen, auf die die ORKB zurückgreifen kann, gehören die Aufforderung an die zuständige Behörde, Maßnahmen zu ergreifen; im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes die Forderung nach Entlassung der betreffenden Person bei der zuständigen Stelle; Vorschläge für Strafanzeigen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie Nachprüfungsverfahren.

2.4.3. Fachgerichte, die für das Funktionieren des Binnenmarkts von Bedeutung sind

Schaubild 65 zeigt die für Handelssachen zuständigen Gerichte. Die Spezialisierung der Gerichte im Bereich des Handelsrechts stärkt die Effizienz, Qualität und Berechenbarkeit der Justizsysteme in der gesamten Europäischen Union. Durch die Ausstattung der Richter mit Fachwissen in komplexen unternehmensbezogenen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug tragen spezialisierte Handelsgerichte dazu bei, schnellere, kohärentere und fundiertere Entscheidungen zu treffen. Dadurch wird die Unsicherheit für Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, verringert, die Durchsetzung von Verträgen verbessert und das Vertrauen der Investoren gestärkt. Auf diese Weise steigert die Spezialisierung nicht nur die Effizienz und Fairness der Justiz auf nationaler Ebene, sondern trägt auch zu einer stärker integrierten und wettbewerbsfähigeren europäischen Wirtschaft bei.

Schaubild 65: Für Handelssachen zuständige Gerichte(*) (Quelle: Europäische Kommission)

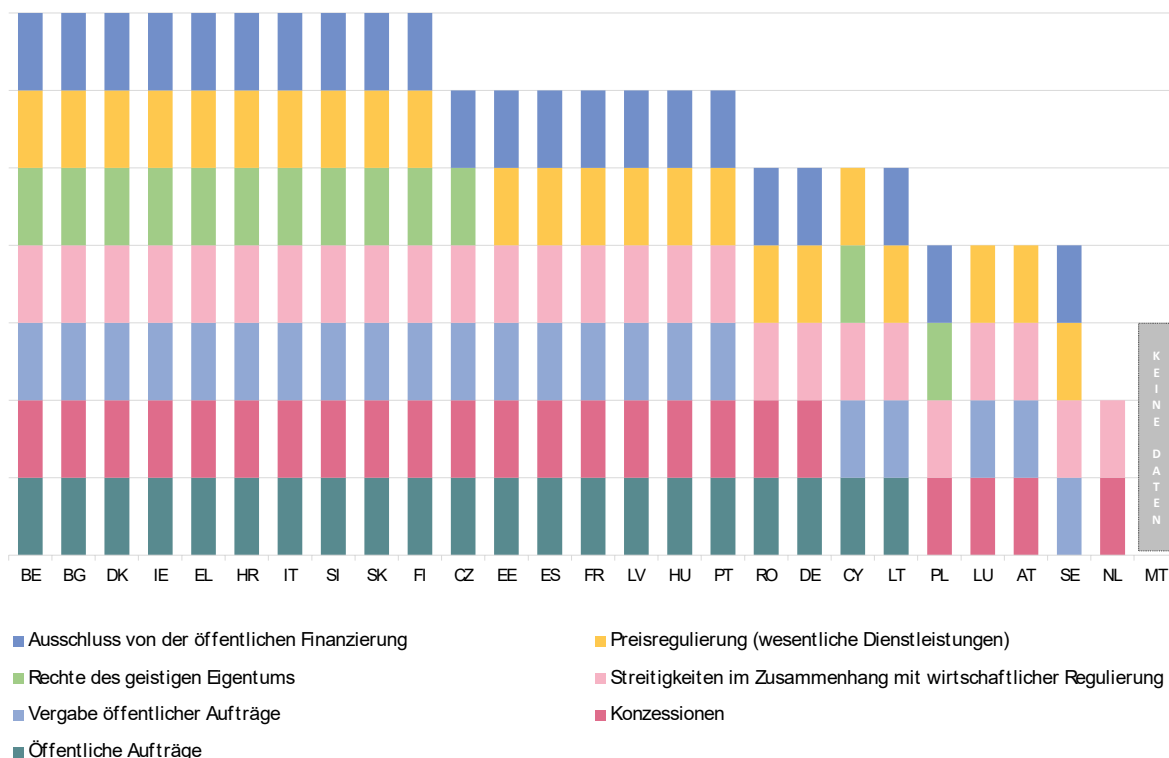


(*) **BE:** Handelssachen werden von einem speziellen Handelsgericht sowie von spezialisierten Handelsrichtern und Handelskammern innerhalb der ordentlichen Gerichte bearbeitet. Das spezielle Handelsgericht befasst sich mit Streitigkeiten zwischen Unternehmen, unabhängig vom Streitwert. Handelssachen, an denen Bürgerinnen und Bürger beteiligt sind, werden von einem Friedensrichter, einem Gericht erster Instanz oder einem Zivilgericht bearbeitet, wenn der Streitwert 5 000 EUR übersteigt. **RO:** Handelssachen werden von einem speziellen Handelsgericht sowie von spezialisierten Handelsrichtern und Handelskammern innerhalb der ordentlichen Gerichte bearbeitet. Auf der Ebene der Gerichte gibt es spezielle Abteilungen, die sich mit Handelssachen befassen. Falls es keine speziellen Abteilungen gibt, gibt es spezielle Spruchkörper. Darüber hinaus gibt es drei Fachgerichte, nämlich die Fachgerichte Argeş, Cluj und Mureş. **SK:** Handelssachen werden von einem speziellen Handelsgericht sowie von spezialisierten Handelsrichtern und Handelskammern innerhalb der ordentlichen Gerichte bearbeitet. Handelssachen für die Region Bratislava werden in erster Instanz ausschließlich vom Stadtgericht Bratislava III bearbeitet. In anderen Regionen gibt es ordentliche Gerichte erster Instanz, in denen Handelsrichter Handelssachen bearbeiten. Auf Antrag kann bei einem Bezirksgericht eine Kammer für handelsrechtliche Angelegenheiten eingerichtet werden. Eine Ausnahme ist das Stadtgericht Košice, wo standardmäßig eine Kammer für handelsrechtliche Angelegenheiten eingerichtet ist. Am Obersten Gerichtshof gibt es vier Abteilungen, darunter eine Abteilung für Handelssachen. **MT:** Handelssachen werden von spezialisierten Handelsrichtern und speziellen Handelskammern innerhalb der ordentlichen Gerichte bearbeitet. Rechtsmittel gegen Urteile des Handelsgerichts werden vom Appellationsgericht (übergeordnete Gerichtsbarkeit) verhandelt. Derzeit ist das Handelsgericht eine Abteilung der Ersten Kammer des Zivilgerichts. Zurzeit läuft ein Gesetzgebungsverfahren, mit dem das Handelsgericht als eigenständiges Gericht eingerichtet werden soll. **DK:** Für Handelssachen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Auf Antrag werden internationale Handelssachen vor dem dänischen See- und Handelsgericht verhandelt. Die Parteien können sich für diese Art von Rechtssachen auch an die ordentlichen Gerichte wenden. **NL:** Handelssachen werden von spezialisierten Handelsrichtern und speziellen Handelskammern innerhalb der ordentlichen Gerichte bearbeitet. Handelssachen werden vor Zivilrichtern, spezialisierten Handelsrichtern und den Kantonsrichtern verhandelt. Die spezielle Handelskammer am Bezirksgericht Amsterdam befasst sich mit Rechtssachen mit einem Streitwert von über 25 000 EUR. **AT:** Handelssachen werden von einem speziellen Handelsgericht sowie von speziellen Handelskammern innerhalb der ordentlichen Gerichte bearbeitet. Nach österreichischem Recht sind Handelssachen zivilrechtliche Angelegenheiten. Sie unterliegen dem ordentlichen Zivilverfahren mit wenigen Sonderregeln. Handelssachen, die vor einer Kammer eines Gerichts erster oder zweiter Instanz verhandelt werden, werden unter Mitwirkung eines ehrenamtlichen Beisitzers aus dem Handelsstand verhandelt. Dies ist beim Obersten Gerichtshof nicht der Fall. Wien verfügt über ein gesondertes Bezirksgericht für Handelssachen und ein gesondertes Handelsgericht.

Außerhalb Wiens sind auch die Handelskammern der Bezirksgerichte und Landesgerichte für Handelssachen zuständig. Entscheidungen des Bezirksgerichts für Handelssachen können beim Handelsgericht angefochten werden. Außerhalb von Wien gibt es keine Vorschriften, die von den allgemeinen Vorschriften für Rechtsmittel abweichen. **CY:** Im Rahmen einer Reform des Justizsystems im Jahr 2023 wurde ein Handelsgericht eingerichtet, das für Handelsstreitigkeiten mit hohem Streitwert zuständig ist und dessen Richter auf diesem Gebiet spezialisiert sind. Dieses Gericht hat seine Arbeit jedoch noch nicht aufgenommen.

Schaubild 66 zeigt die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsgerichte in Verfahren mit Unternehmensbezug, und in Schaubild 67 sind die Mechanismen dargestellt, die diesen Gerichten zur Verfügung stehen, um Rechtssachen mit Unternehmensbezug effizient zu bearbeiten. Die obersten Verwaltungsgerichte spielen eine zentrale Rolle im Binnenmarkt, indem sie eine einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in Verwaltungsangelegenheiten sicherstellen, wie beispielsweise im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, der staatlichen Beihilfen, der Wettbewerbsvorschriften und der Einhaltung von Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf grenzüberschreitend tätige Unternehmen auswirken. Mit ihrem Fachwissen gewährleisten sie Rechtssicherheit und Berechenbarkeit, verringern die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und fördern das gegenseitige Vertrauen, das für eine nahtlose wirtschaftliche Integration unerlässlich ist. Die Darstellung ihrer Kompetenz in unternehmensbezogenen Rechtssachen ist von entscheidender Bedeutung, um die Rolle hervorzuheben, die diesen Gerichten bei der Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen, der Verbesserung der Durchsetzung von Verträgen und der Förderung des Vertrauens der Investoren zukommt, wodurch das allgemeine Unternehmensumfeld und die Resilienz des Binnenmarkts gestärkt werden.

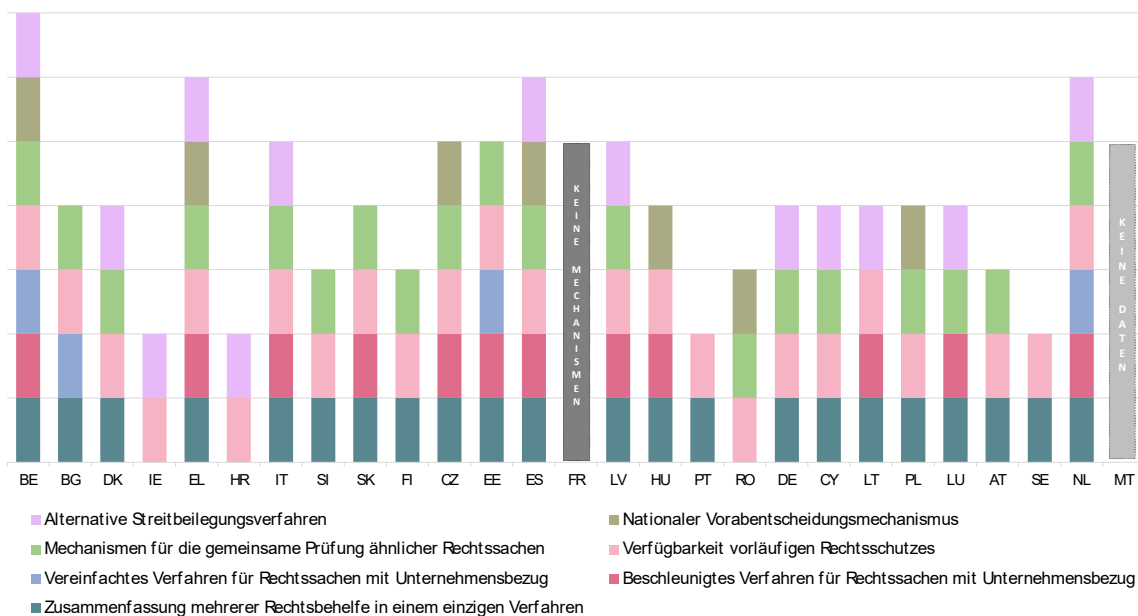
Schaubild 66: Oberste Verwaltungsgerichte: Zuständigkeit in Rechtssachen mit Unternehmensbezug(*) (Quelle: Europäische Kommission und ACA-Europe)



(*) **BE, EE, BG, LU, PL:** Die Verwaltungsgerichte sind für die Entscheidung über Streitigkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit der Vergabe von Konzessionen zuständig, nicht jedoch für Streitigkeiten bezüglich deren

Durchführung. **IT:** Die Verwaltungsgerichte sind nicht zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handlungen und Maßnahmen betreffend Entschädigungen, Lizenzgebühren oder sonstige finanzielle Zahlungen oder Aufwendungen, ebenso wenig für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionalen Wassergerichte oder des Obersten Wassergerichts fallen, oder für Streitigkeiten im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Konzessionen für öffentliche Dienstleistungen, die Entschädigungen, Lizenzgebühren und sonstige Aufwendungen umfassen, oder für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen, die von der öffentlichen Verwaltung oder dem Betreiber einer öffentlichen Dienstleistung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ergriffen wurden, oder für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der Aufsicht und Kontrolle des Betreibers sowie für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Kredit-, Versicherungs- und Wertpapiermarkt, pharmazeutische Dienstleistungen, Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgungsleistungen. **NL:** Die Abteilung Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrats ist zuständig für die Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Förderlizenzen (früher Konzessionen) nach dem Bergbaugesetz. **CZ:** Die Aufgabe des Verwaltungsgerichts besteht nicht darin, die Vergabe von Konzessionen zu überprüfen oder über Sanktionen wegen Leistungsmängeln zu entscheiden, sondern vielmehr darin, zu prüfen, ob die Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde die subjektiven Rechte der Öffentlichkeit verletzt haben könnte. **HU:** Ein Konzessionsvertrag fällt nur dann in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, wenn er als Verwaltungsvertrag einzustufen ist.

Schaubild 67: Oberste Verwaltungsgerichte: Mechanismen zur Verbesserung der Effizienz in Rechtssachen mit Unternehmensbezug(*) (Quelle: Europäische Kommission und ACA-Europe)



(*) In **PT, NL, LV, SI, HU, IE, SE und FI** stehen folgende Maßnahmen im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes zur Verfügung: Aussetzung der Anwendung von Verordnungen oder Gesetzen, Aussetzung der Anwendung eines Verwaltungsakts, Auferlegung von Verpflichtungen und Gewährung von Rechten

2.4.4. Korruptionsprävention: Transparenz der Lobbyarbeit

Die nationalen Rahmenbedingungen zur Korruptionsbekämpfung werden von der Kommission im Rahmen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls auch im Rahmen des Europäischen Semesters, der Aufbau- und Resilienzpläne sowie im Rahmen der Bewertungen gemäß der Konditionalitätsverordnung¹⁴⁰ überwacht.

¹⁴⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020).

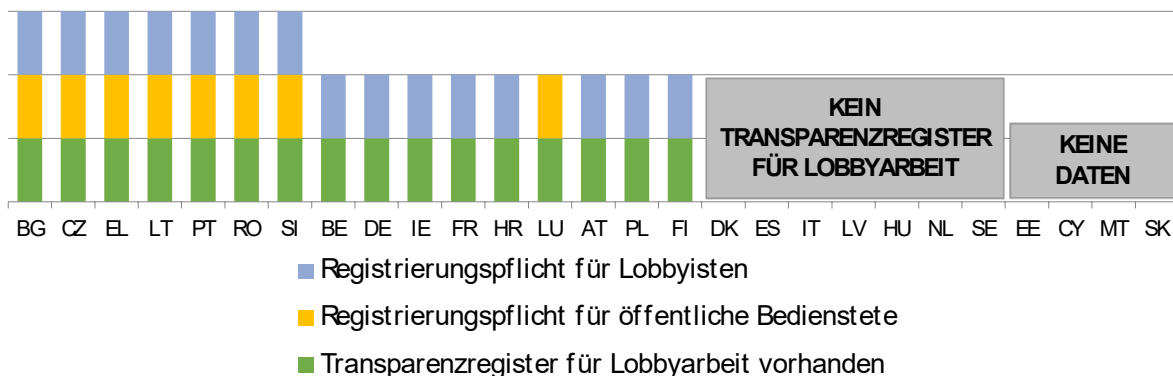
In der neuen Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, die im April 2026 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wurde (siehe Abschnitt 2.1.4), wird auf die Bedeutung der Korruptionsprävention zur Förderung einer Kultur der Integrität hingewiesen; sie enthält zudem einige Bestimmungen, die auf die Stärkung von Integritätsmaßnahmen abzielen.

Im Justizbarometer wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Themen im Bereich der Korruptionsprävention behandelt. Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt der Datenerhebung auf der Verpflichtung bestimmter öffentlicher Bediensteter zur Offenlegung von Vermögenswerten, da die Vermögenserklärung als wichtiges Instrument dient, um Transparenz sicherzustellen und Korruption zu verhindern.

Das EU-Justizbarometer 2026 baut auf den Daten des Justizbarometers 2024 auf und gibt einen Überblick über die Transparenz der Lobbyarbeit in den Mitgliedstaaten – insbesondere über die Funktionsweise ihrer Transparenzregister. Interessenvertretung, die darauf abzielt, öffentliche Entscheidungsprozesse in legitimer Weise zu beeinflussen, aber keinen ungerechtfertigten Austausch von Vorteilen nach sich zieht, ist eine vollständig rechtmäßige politische Tätigkeit. Solche Formen der Interessenvertretung sollten jedoch in einem regulierten Umfeld durchgeführt werden, gerade um Situationen zu vermeiden, in denen mangelnde Transparenz dazu führen könnte, dass solche Kontakte zu Einfallstoren der Korruption werden. Dieses Thema wird auch im Rahmen der Säule „Korruptionsbekämpfung“ des jährlichen Berichts der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit behandelt. Im Dezember 2023 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern an¹⁴¹. Darüber hinaus enthalten die Aufbau- und Resilienzpläne mehrerer Mitgliedstaaten Maßnahmen im Zusammenhang mit den nationalen Rahmen für Lobbyarbeit¹⁴².

Die Schaubilder beinhalten Angaben dazu, ob es ein Transparenzregister für Lobbyarbeit gibt und wer zur Registrierung verpflichtet ist (Schaubild 68) sowie zum persönlichen Anwendungsbereich (Schaubild 69) der Transparenzregister.

Schaubild 68: Transparenzregister für Lobbyarbeit(*) (Quelle: Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für Korruptionsbekämpfung¹⁴³)



(*) **BE:** Auf regionaler Ebene können andere Vorschriften gelten. **ES:** Auf regionaler und lokaler Ebene gelten regionale Vorschriften, wobei einige Autonome Gemeinschaften Transparenzregister und Verpflichtungen

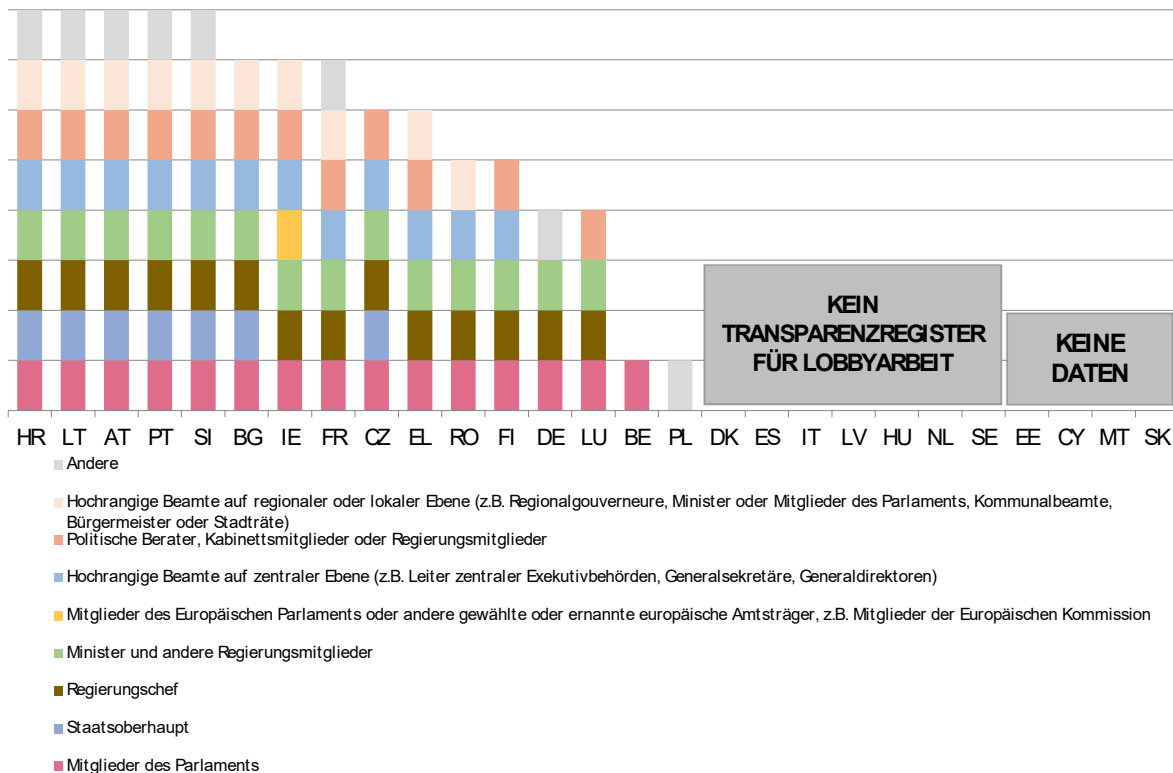
¹⁴¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2023) 637 final).

¹⁴² Die wichtigsten Ergebnisse des EU-Justizbarometers 2026 greifen der Bewertung der Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans, sofern zutreffend, nicht vor.

¹⁴³ Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt und im Frühjahr 2026 aktualisiert wurde.

hinsichtlich der Kontakte zu Lobbyisten eingeführt haben. **IT:** Einige Ministerien und Regierungsstellen führen Register über ihre Sitzungen (z. B. das Register der Interessenträger (Transparenzregister) des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy). Auf subnationaler Ebene haben mehrere Regionen Rechtsvorschriften über Lobbyarbeit erlassen. Die Abgeordnetenkammer hat eigene Regelungen über ein Transparenzregister angenommen, und die [Liste der darin registrierten Einrichtungen](#) ist auf der Website der Abgeordnetenkammer frei zugänglich und wird vom Büro des Präsidenten geführt. **LV:** Mit den Änderungen der Gesetze über die Transparenz von Lobbyarbeit wird ein Übergangszeitraum (2025-2028) eingeführt. Ab dem 1. September 2028 wird ein verbindliches System zur Registrierung und Offenlegung von Interessenvertretungen eingeführt, dessen Daten öffentlich zugänglich sein werden. Die freiwillige Registrierung ist über das Unternehmensregister ([Lettisches Portal für offene Daten](#)) möglich. **HU:** Die Regierungsverordnung Nr. 50/2013 (II. 25.) über das Integritätsmanagementsystem der öffentlichen Verwaltungsstellen und den Umgang mit Interessenträgern regelt das Management von Integritäts- und Korruptionsrisiken für die Stellen der öffentlichen Verwaltung und deren Bedienstete, die der Leitung oder Aufsicht der Regierung und der Regierungsmitglieder unterstehen. Im Regierungsbeschluss Nr. 1025/2024 (II. 14.) über die Annahme der mittelfristigen nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung 2024-2025 und des dazugehörigen Aktionsplans wurden mehrere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regulierung von Lobbytätigkeiten festgelegt. Die Regierung forderte die betreffenden Stellen auf, a) Ethikkodizes auszuarbeiten und b) Schulungen zur Sensibilisierung für Integrität anbieten, wobei der Inhalt des unter Buchstabe a festgelegten Ethikkodex zu berücksichtigen ist. Die Regierung fordert den Justizminister auf, dafür zu sorgen, dass das neue Gesetz über Lobbyarbeit unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen ausgearbeitet wird. Die Regierung beauftragt den Minister für öffentliche Verwaltung und Regionalentwicklung, unter Einbeziehung der zuständigen Minister einen methodischen Leitfaden für die Interaktion der lokalen Gebietskörperschaften mit Lobbyisten zu erstellen, um bewährte Verfahren zu ermitteln und zu fördern. **NL:** Es gibt kein solches Register, aber es gibt andere Instrumente zur Förderung von Integrität und Transparenz, darunter die Veröffentlichung der Agenden der Minister und der Abschnitte im Gesetzgebungsverfahren, die auf die Einflussnahme von Lobbyisten zurückzuführen sind (Lobby-Fußspur). Diese Instrumente wurden einer Bewertung unterzogen. Die Regierung hat in ihrem Koalitionsvertrag ihre Absicht bekundet, ein Lobbyregister einzurichten, das sowohl für Verwaltungsbedienstete als auch für Lobbyisten durchführbar und praktikabel ist. Die Regierung arbeitet derzeit an einem Vorschlag für die Umsetzung. **PL:** Im Rahmen dieses Schaubilds wird ein Transparenzregister als vorhanden angesehen, obwohl die nationalen Vorschriften in der Praxis begrenzter sind. Gemäß dem Gesetz über Lobbytätigkeiten wird im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren vom Ministerium für Inneres und Verwaltung ein öffentlich zugängliches Register der Einrichtungen geführt, die einer gewerblichen Lobbytätigkeit nachgehen. Jede öffentliche Einrichtung legt die genauen Verhaltensregeln für ihre Bediensteten im Umgang mit Einrichtungen fest, die gewerblichen Lobbytätigkeiten nachgehen oder Tätigkeiten ausüben, die als solche gelten, ohne im Register der Einrichtungen, die gewerbliche Lobbytätigkeiten ausüben, eingetragen zu sein; dazu gehört die Vertretung der Interessen von Personen oder Einrichtungen, für die sie tätig sind, einschließlich der Art und Weise, wie die aufgenommenen Kontakte zu dokumentieren sind. Jede öffentliche Einrichtung ist verpflichtet, jährlich Informationen über die Tätigkeiten, an denen diese Behörden sowie Einrichtungen, die einer gewerblichen Lobbytätigkeit nachgehen, im vergangenen Jahr beteiligt waren, zu veröffentlichen. Die Informationen müssen unverzüglich im Bulletin für öffentliche Informationen veröffentlicht werden. **RO:** Freiwillige Registrierung von Entscheidungsträgern und Lobbyisten in RUTI. Einige Bedienstete sind zur Registrierung in RUTI und zur Offenlegung von Treffen (Namen, Datum/Ort, Zweck und besprochene Themen) verpflichtet. Mitglieder des Parlaments (Abgeordnete/Senatoren) sind gemäß dem Gesetz 197/2025 zur Registrierung verpflichtet und dürfen sich im Rahmen der Lobbyarbeit im Gesetzgebungsprozess nur mit registrierten Dritten treffen. Dritte, die mit Mitgliedern des Parlaments zusammenarbeiten, sind zur Registrierung in RUTI verpflichtet (jährliche Aktualisierungen). **SE:** Es gibt keine Lobbyregister, doch gilt der Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Dokumenten für alle Tätigkeiten der Regierung. Alle Dokumente im Zusammenhang mit Lobbytätigkeiten (wie Einladungen und sonstige Korrespondenz, Besucherlisten usw.) sind grundsätzlich öffentlich und können auf Antrag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, es gilt eine besondere Geheimhaltungsvorschrift, wonach die in dem Dokument enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln sind. Die Gründe für die Geheimhaltung sind streng reglementiert.

Schaubild 69: Transparenzregister für Lobbyarbeit: persönlicher Anwendungsbereich(*)
(Quelle: Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für Korruptionsbekämpfung¹⁴⁴)



(*) **BE:** Auf regionaler Ebene können andere Vorschriften gelten. **DE:** Es gibt ein Lobbyregister, in dem sich (ausschließlich) Lobbyisten registrieren müssen. Als Lobbyisten gelten grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die regelmäßig, dauerhaft, gewerblich oder gegen Entgelt Interessen vertreten. Sie müssen sich registrieren, wenn sie regelmäßig mit Mitgliedern des Parlaments und Vertretern der Bundesregierung (Bundeskanzler; Minister; hochrangige Regierungsvertreter auf Bundesebene) in Kontakt stehen. Registrierte Akteure müssen allgemeine Informationen zu den Themen und Zielen ihrer Lobbyarbeit bereitstellen, jedoch keine Angaben zu konkreten Treffen machen. **EL:** Hochrangige öffentliche Bedienstete auf regionaler und lokaler Ebene: a) die Regionalgouverneure und die stellvertretenden Gouverneure und b) die Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister. **ES:** Auf regionaler und lokaler Ebene gelten regionale Vorschriften. Einige Autonome Gemeinschaften legen für ihre hochrangigen öffentlichen Bediensteten Transparenzpflichten in Bezug auf Kontakte zu Lobbyisten fest. **FR:** Im Abschnitt „Andere“ sind öffentliche Bedienstete des öffentlichen Gesundheitswesens aufgeführt, nämlich Leiter von Krankenhauszentren mit einem Haushaltsvolumen von mehr als 200 Mio. EUR, sowie bestimmte Ämter, die der Entscheidungskompetenz der Regierung unterliegen (z. B. Botschafter). **HR:** Eine von Lobbyarbeit betroffene Person ist jede Person, die als Regierungsvertreter, Sonderberater oder leitender öffentlicher Bediensteter gewählt, ernannt oder beschäftigt ist oder anderweitig in Behörden der Legislative oder Exekutive, in staatlichen Verwaltungsstellen, anderen staatlichen Stellen, Organen lokaler oder regionaler Selbstverwaltungseinheiten – einschließlich deren Verwaltungsstellen – oder in anderen mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten juristischen Personen und Einrichtungen tätig ist, die an öffentlichen Entscheidungsprozessen mitwirkt oder dafür verantwortlich ist und sich bereit erklärt hat, mit einem Lobbyisten zu kommunizieren. **LT:** Von Lobbyarbeit betroffene Personen sind der Präsident der Republik, Mitglieder des Parlaments, die Regierung, stellvertretende Minister, Regierungskanzler, Ministerien, Vorsitzende der im Parlament vertretenen politischen Parteien, Bürgermeister, Mitglieder der Gemeinderäte, Direktoren der Gemeindeverwaltungen und ihre Stellvertreter, sonstige öffentliche Bedienstete, Staatsbeamte und andere Personen, die gemäß dem durch Gesetze festgelegten Verfahren an der Ausarbeitung, Prüfung und Verabschiedung von Gesetzentwürfen mitwirken. **LV:** Es können keine umfassenden Informationen bereitgestellt

¹⁴⁴ Die Daten wurden mittels eines Fragebogens erhoben, der von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Kontaktstellen für die Korruptionsbekämpfung erstellt und im Frühjahr 2026 aktualisiert wurde.

werden, da die derzeit geführte Liste der Interessenvertreter auf freiwilliger Basis erstellt wurde und nur vorübergehenden Charakter hat. Folglich sind in der Liste keine vollständigen Angaben zu Interessenvertretern und deren Vertretungstätigkeiten enthalten, und für die fehlende Eintragung in die Liste sind keine Sanktionen vorgesehen. **AT:** Alle öffentlichen Bediensteten und Angestellten können von Lobbyarbeit betroffen sein, wenn sie im Bereich der Gesetzgebung oder der Exekutive tätig sind oder Geschäftsbeziehungen zu staatlichen Akteuren auf Bundes- bzw. Landesebene oder kommunaler Ebene unterhalten. **PT:** Der Rechtsrahmen umfasst auch die portugiesische Zentralbank, unabhängige Verwaltungsstellen und Regulierungsstellen (siehe Spalte „Andere“). **RO:** Die Registrierung ist für bestimmte Gruppen freiwillig. Nach dem Gesetz Nr. 49 vom 14. April 2025 sind die folgenden Entscheidungsträger zur Registrierung in RUTI und zur Offenlegung von Treffen verpflichtet: Regierungsmitglieder, der Leiter der Kanzlei des Ministerpräsidenten, der Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre der Regierung, Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre sowie entsprechende Amtsträger in Ministerien und anderen Stellen der Zentralregierung, Staatsberater in der Kanzlei des Ministerpräsidenten. Die Entscheidungsträger können die Registrierung Dritter im RUTI-System als Voraussetzung für deren Teilnahme an offiziellen Sitzungen verlangen. Darüber hinaus können Würdenträger aus autonomen Verwaltungsbehörden, Präfekten, stellvertretende Präfekten und Vertreter lokaler Behörden der öffentlichen Verwaltung die Registrierung Dritter in RUTI verlangen und entscheiden, ob deren offizielle Treffen mit den genannten Stellen veröffentlicht werden sollen. Seit dem 28. November 2025 sind Abgeordnete und Senatoren gemäß einem neuen Rechtsrahmen zur Registrierung in RUTI verpflichtet und Treffen, die der Einflussnahme auf Gesetzgebungsinitiativen dienen, dürfen ausschließlich mit in diesem Register registrierten Dritten erfolgen. Dritte, die Kontakt mit Mitgliedern des Parlaments aufnehmen möchten, müssen sich ebenfalls in RUTI registrieren lassen. **SI:** Gemäß dem Gesetz über Integrität und Korruptionsprävention gelten als von Lobbyarbeit betroffene Personen: Träger öffentlicher Ämter und Angestellte in staatlichen Stellen, bei der Bank von Slowenien, in lokalen Kommunalbehörden und Verwaltungen sowie Träger öffentlicher Gewalt, die für die Entscheidungsfindung zuständig sind oder an der Erörterung und Annahme von Verordnungen, sonstigen allgemeinen Dokumenten und anderen Beschlüssen mitwirken. Politische Berater, die nicht bei einer staatlichen Stelle beschäftigt sind oder dort ein Amt innehaben und auch keine der anderen oben genannten Kriterien der Definition erfüllen, fallen nicht unter die Kategorie der von Lobbyarbeit betroffenen Personen. **FI:** Der persönliche Anwendungsbereich des Transparenzregisters erstreckt sich auf alle in den Ministerien tätigen öffentlichen Bediensteten – nicht nur auf hochrangige öffentliche Bedienstete. **SE:** Es gibt kein Transparenzregister, aber der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten umfasst alle amtlichen Dokumente. Ein Dokument gilt als amtlich, wenn es sich im Besitz einer Behörde befindet und nach besonderen Vorschriften als von einer solchen Behörde entgegengenommen oder erstellt anzusehen ist. Der Begriff „Behörden“ umfasst alle Stellen, die Teil der zentralen und lokalen Regierungsverwaltung sind. Die Regierung, die Verwaltungsbehörden, die Gerichte und die Gemeinderäte sind allesamt Behörden. Somit umfasst der Grundsatz des Zugangs zu Dokumenten nicht nur Dokumente, die sich im Besitz hochrangiger öffentlicher Bediensteter befinden, sondern auch Dokumente im Besitz aller öffentlichen Bediensteten.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im EU-Justizbarometer 2026 wird ein umfangreicher Einblick in die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten vermittelt. Die Indikatoren verdeutlichen die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme. Ferner zeigen sie bestimmte strukturelle Aspekte weiterer Behörden auf, die mit der Anwendung des Rechts der EU betraut sind. Die Angaben im EU-Justizbarometer tragen zur Überwachung im Rahmen des jährlichen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bei und fließen in den jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit ein.